



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026	Ausgegeben in Schwerin am 22. Juli	Nr. 22
------	------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
9.7.2026	Zweites Gesetz zur Änderung des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes Ändert Gesetz vom 27. Juli 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1132 - 1	774
9.7.2026	Erstes Gesetz zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 21. Dezember 2015 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1	776
9.7.2026	Gesetz zur Neuregelung des Katastrophenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 215 - 4	789
9.7.2026	Gesetz zur Novellierung des Personalvertretungsgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2035 - 3	803
9.7.2026	Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (Zweites Glücksspieländerungsstaatsvertragsgesetz 2021 – 2. GlüÄndStVG 2021 M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 32	833

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes*

Vom 9. Juli 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes

Das Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 738), das durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 724; 2014 S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in der Überschrift nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Stiftung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Arten der Brandschutz-Ehrenzeichen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren und der anerkannten Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) können mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze, Silber, Gold oder 50 Jahre ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 10, 25, 40 oder 50 Jahre lang aktiv in einer Feuerwehr pflicht-treu ihren Dienst getan haben.“

3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Verleihung des Ehrenzeichens

Das Brandschutz-Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, bei denen die Verleihungsvoraussetzungen nach dem 2. Oktober 1990 erstmals eingetreten sind. Das Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze kann an Personen verliehen werden, bei denen die Verleihungsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 2026 erstmals eingetreten sind. Das Brandschutz-Ehrenzeichen 50 Jahre kann an Personen verliehen werden, bei denen die Verleihungsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 2025 erstmals eingetreten sind.“

4. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Gestaltung und Trageweise der Ehrenzeichen

(1) Das Brandschutz-Ehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt ein rotes Flammenkreuz

auf weißem Grund, das in der Mitte das große Landeswappen trägt. Die Rückseite des Ehrenzeichens trägt die Inschrift: „Für Verdienste im Brandschutz“.

- (2) Das Brandschutz-Ehrenzeichen in Bronze, in Silber oder in Gold wird am rot-weiß-roten Bande mit bronze-, silber- oder golddurchwirktem Rand getragen.
 - (3) Das Brandschutz-Ehrenzeichen 50 Jahre hat die gleiche Form wie das Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Gold und ist mit goldenem Eichenlaub untersetzt.
 - (4) Das Brandschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe hat die gleiche Form wie das Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Gold und wird als Steckkreuz getragen.
 - (5) Die Brandschutz-Ehrenzeichen werden im Regelfall nur am Tag der Verleihung und zu besonderen Anlässen in Originalgröße, ansonsten als Verkleinerung auf der Bandschnalle oder als Reversabzeichen getragen.
 - (6) Bei Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens in Silber ist das Brandschutz-Ehrenzeichen in Bronze, bei Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens in Gold ist das Brandschutz-Ehrenzeichen in Silber, bei Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens 50 Jahre ist das Brandschutz-Ehrenzeichen in Gold abzulegen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Verleihung“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „Ministerium für Inneres und Sport“ wird durch die Angabe „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 6. In § 6 wird in der Überschrift nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Übergabeform“ eingefügt.
 7. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 6a“ die Angabe „Jubiläumszuwendung“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit von 10 Jahren 100 Euro, von 25 Jahren 200 Euro, von 40 Jahren 250 Euro und von 50 Jahren 300 Euro.“

* Ändert Gesetz vom 27. Juli 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1132 - 1

- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Jubiläumszuwendung für 50 Jahre aktive ehrenamtliche Dienstzeit wird gewährt, wenn die Voraussetzungen erstmals zum 1. Januar 2026 eingetreten sind.

(4) Personen, denen aufgrund einer gleichzeitigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Jubiläumszuwendung gemäß dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetz für eine der in § 6a genannten vollendeten Dienstzeiten gewährt wurde, erhalten aufgrund dieses Gesetzes keine Jubiläumszuwendung.“

8. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7

Entziehung des Ehrenzeichens

Erweist sich eine mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm das für Brandschutz zuständige Ministerium das Brandschutz-Ehrenzeichen entziehen. Der oder die Betroffene ist vor der Entziehung zu hören.“

9. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8

Verwaltungsvorschriften

Das für Brandschutz zuständige Ministerium hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.“

10. Nach § 8 wird der folgende § 8a eingefügt:

„§ 8a

Übergangsvorschrift

Die Ehrung mit der Ehrensperre für einen pflichtgetreuen 10-jährigen aktiven Dienst in einer Feuerwehr wird abweichend von § 2 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2026 fortgesetzt. Danach erfolgt die Ehrung mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Juli 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V*

Vom 9. Juli 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764, 769) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung Mecklenburg-Vorpommern
(Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz – BrSchG M-V)“.**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 1 Anwendungsbereich
§ 1a Begriffsbestimmungen“.

b) Die Angabe zu den §§ 4b bis 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 5 Zuweisungen für die Ämter
§ 6 Arten der Feuerwehr“.

c) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 10 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr“.

d) Die Angabe zu § 12 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 11a Erstattungsansprüche von Arbeitgebern, Verdienstausfall
§ 12 Gemeinde- und Ortswehrführung, Verordnungsermächtigung
§ 12a Amtswehrführung, Verordnungsermächtigung“.

e) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 14 Aus-, Fort- und Weiterbildung; Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, Verordnungsermächtigungen“.

f) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 17 Betriebliche Feuerwehren, Verordnungsermächtigung“.

g) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18 Einsatzleitung“.

h) Die Angabe zu § 23 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 23 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer“.

i) Die Angabe zu den §§ 25 bis 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25 Grundsätze des Kostenersatzes
§ 26 Festlegung des Kostenersatzes, Verordnungsermächtigung
§ 27 Kosten der Werkfeuerwehr
§ 28 Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistung“.

Abschnitt 6 Aufsicht

§ 29 Aufsicht

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 30 Datenschutz
§ 31 Einschränkung von Grundrechten
§ 32 Ordnungswidrigkeiten
§ 33 Rechtsweg
§ 34 Verordnungsermächtigungen, Durchführungsbestimmungen
§ 35 Übergangsvorschrift“.

3. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 und 1a ersetzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Brandschutz und Technische Hilfeleistung auf und an Offshore-Anlagen.

§ 1a Begriffsbestimmungen

(1) Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen.

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 21. Dezember 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1

(2) Aktiver Dienst ist der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung oder die Unterstützung durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse.

(3) Die Brandschutzbedarfsplanung ist die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient. Bestandteil der Brandschutzbedarfsplanung ist auch eine Darstellung des durch die Brandschutzbedarfsplanung verursachten Finanzbedarfs.

(4) Gemeindeübergreifend bezeichnet die Aufgabenwahrnehmung gemeindlicher Feuerwehren bei Einsätzen außerhalb des Gemeindeterritoriums mit den personellen und technischen Mitteln gemäß Brandschutzbedarfsplanung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

(5) Eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine durch den Landkreis überprüfte und bestimmte Freiwillige Feuerwehr, die aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit ist und aufgrund ihrer Ausstattung die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten kann.

(6) Technische Hilfeleistung umfasst jede technische Sofortmaßnahme zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen mit den technischen und personellen Mitteln der Feuerwehren, die bei sonstigen Not- und Unglücksfällen entstehen.

(7) Der überörtliche Brandschutz und die überörtliche Technische Hilfeleistung umfassen die Bewältigung von besonderen Gefahrenlagen, die mit gemeindlichen Ressourcen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nicht mehr bewältigt werden können oder eine koordinierte Zusammenarbeit unter einer einheitlichen Führung erforderlich machen.

(8) Der vorbeugende Brandschutz beinhaltet alle Maßnahmen, die das Entstehen, die Ausbreitung und die Auswirkungen eines Brandes verhindern oder minimieren, indem sie bauliche, anlagentechnische und organisatorische Aspekte berücksichtigen, um Leben, Umwelt und Sachwerte zu schützen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen.“

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine be-

sondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, der Besitzer oder der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gemeinden geben sich für die Erledigung dieser Aufgaben durch Freiwillige Feuerwehren eine Satzung. Abweichend von Satz 1 können sich die Städte mit Berufsfeuerwehren für die Freiwilligen Feuerwehren nach § 9 Absatz 5 eine Satzung geben.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Gemeinden können für alle Aufgabenbereiche gemeinsame Einrichtungen schaffen. Mehrere amtsangehörige Gemeinden können gemäß § 127 Absatz 4 der Kommunalverfassung die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung an ihr zuständiges Amt ganz oder teilweise übertragen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und im Einverständnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung, die eine Werkfeuerwehr unterhält, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil der Werkfeuerwehr übertragen.

(4) Im Falle einer Übertragung der Aufgabe des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf das Amt nach Absatz 3 Satz 2 sind durch mehrere amtsangehörige Gemeinden desselben Amtes, die Wehren der Gemeinden in der Trägerschaft des Amtes Ortswehren, welche zusammen eine Gemeindefeuerwehr beim Amt bilden. Über den Namen der Gemeindefeuerwehr und die Dienstordnung nach § 9 Absatz 2 haben sich die übertragenden Gemeinden einvernehmlich zu verständigen. Für die Gemeindefeuerführung gelten dabei die Regelungen des § 12 mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 1 Satz 3 die Gewählten nach Zustimmung des Amtsausschusses zu Ehrenbeamten ernannt werden. Soweit durch alle amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes die Aufgaben nach Satz 1 übertragen worden sind, legt das Amt als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung die Struktur und den Namen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes in eigener Zuständigkeit fest. Die Regelungen dieses Gesetzes, die für die Gemeinden als Aufgabenträger gelten, finden auf die Ämter sinngemäße Anwendung. § 12a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Wahl durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes erfolgt. § 12a Absatz 3 gilt sinngemäß; im Übrigen findet § 12a keine Anwendung.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Sofern ein beratender Ausschuss nach § 36 der Kommunalverfassung gebildet wird, dem die fachlichen Angelegenheiten des Brandschutzes zugeordnet sind, soll die Gemeindefeuerführerin oder der Gemeindefeuerführer diesem angehören. Bei der Besetzung des Ausschusses bleibt der durch sie eingennommene Sitz unberücksichtigt.

Im Falle einer Aufgabenübertragung nach Absatz 4 gelten die Sätze 4 und 5 für den beratenden Ausschuss nach § 136 der Kommunalverfassung.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. eine für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zuständige Organisationseinheit (Brandschutzdienststelle) einzurichten,“.

bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Feuerwehren mit besonderen Aufgaben zu bestimmen und dafür deren Überprüfung auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen,“.

cc) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. eine mit entsprechend ausgebildetem Personal ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die als integrierte Leitstelle gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern betrieben wird, einzurichten und zu unterhalten,“.

dd) In Nummer 5 wird die Angabe „Pflege“ durch die Angabe „Wartung“ ersetzt.

ee) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Absatz 1 an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden mitzuwirken,“.

ff) In Nummer 9 wird die Angabe „des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung“ durch die Angabe „gemäß Absatz 1“ ersetzt.

gg) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Leitung der Organisationseinheit nach Nummer 1 soll mindestens die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Die Landkreise können für die ihnen obliegenden Aufgaben gemäß Absatz 1 eine Gefahrenabwehrplanung aufstellen, daraus entsprechende Maßnahmen ableiten und umsetzen.

(4) Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstückes eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung aus oder würde davon im

Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet werden,

1. die für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und

2. für eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden, in denen die Funkversorgung nicht ausreichend sichergestellt ist, zu sorgen,

soweit dies verhältnismäßig ist. Baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Anforderungen und § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bleiben unberührt. Satz 1 ist auf Waldgrundstücke im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht anzuwenden.

(5) Absatz 2 Nummer 4 und 8 sowie Absatz 4 gelten für kreisfreie Städte entsprechend. Für große kreisangehörige Städte mit Berufsfeuerwehr gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Zur Lösung dieser Aufgaben können gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

(7) Sofern für die Zuweisung eines besonderen Einsatzschwerpunktes nach Absatz 2 Nummer 6 mehrere Landkreise zuständig sind, haben sich die betroffenen Landkreise über die Zuständigkeit zu einigen.“

6. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Aufgaben des Landes

(1) Aufgabe des Landes ist es insbesondere,

1. die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz einzurichten, zu unterhalten und als Kompetenzzentrum fortzuentwickeln,

2. den Gemeinden und den Landkreisen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung Zuweisungen und Zuwendungen zu gewähren,

3. die Gemeinden und Landkreise durch zentrale Vergabeverfahren und technische Abnahmen zu unterstützen,

4. die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen und sich an technischen Einrichtungen zu beteiligen,

5. auf Landesebene bei der Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren mitzuwirken sowie den Feuerwehrwettkampfsport zu unterstützen.

(2) Sofern bei der Zuweisung von besonderen Einsatzschwerpunkten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 3

Absatz 6 keine einvernehmliche Regelung gefunden werden kann, legt auf Ersuchen eines der beteiligten Landkreise das für Brandschutz zuständige Ministerium die Zuständigkeit für den betroffenen Einsatzschwerpunkt nach Anhörung der beteiligten Gemeinde fest. Hierfür sind durch den ersuchenden Landkreis die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei besonderen Einsatzschwerpunkten, die die Landesgrenzen überschreiten, werden die Zuständigkeiten durch die Landesregierung festgelegt.“

7. § 4a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Land gewährt den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes, mindestens jedoch in Höhe des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer, soweit dieses nicht für die Unterhaltung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sowie weitere gesetzliche Aufgaben des Landes erforderlich ist. Die Zuweisungen erfolgen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes insbesondere für Investitionen nach Richtlinie des für Brandschutz zuständigen Ministeriums. Die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte können bis zu einem Fünftel dieser Zuweisungen einsetzen, um Aufwendungen der Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte für die Ausbildung für den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren notwendiger Fahrerlaubnisse zu decken, soweit diese nicht durch die Beiträge der Städte und Gemeinden für diese Ausbildungen gedeckt werden können. Die Ausbildung kann durch eigenes geeignetes Personal oder durch Rahmenverträge mit Fahrschulen erbracht werden.“

8. § 4b wird zu § 5 und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 12a“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „30. Juni“ die Angabe „„ im Jahr 2024 spätestens bis zum 31. Dezember 2024,“ gestrichen.

9. Der bisherige § 5 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6 Arten der Feuerwehr

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr) und die betrieblichen Feuerwehren (Betriebs- und Werkfeuerwehr). Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz werden die Ämter, die Landkreise und das für Brandschutz zuständige Ministerium in Bezug auf § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 55 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191) geändert worden ist, sowie §§ 35 Absatz 1 und 2 und 38 Absatz 1 und 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 32) geändert worden ist, wie öffentliche Feuerwehren behandelt.“

10. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und können im Rettungswesen mitwirken“ gestrichen.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Einrichtungen“ durch die Angabe „Einrichtung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr in der jeweiligen Stadt. Sie ist auch für die Einsatzbereitschaft und Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet verantwortlich und berät die Stadt in allen Angelegenheiten des Brandschutzes sowie der Technischen Hilfeleistung.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „oder“ sowie die Angabe „bedürfen“ durch die Angabe „bedarf“ ersetzt.

12. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9 Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist die Gemeindefeuerwehr. In Gemeinden mit mehreren Ortsteilen können in diesen zudem Ortswehren aufgestellt werden, die gemeinsam die Gemeindefeuerwehr bilden. Satz 3 gilt nicht für Ortswehren nach Absatz 5. Im Falle des § 2 Absatz 4 Satz 5 ist die Amtsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr, für die die Vorschriften über die Gemeindefeuerwehr sinnngemäße Anwendung finden.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr kann zur Gestaltung von Rechten und Pflichten ihrer Angehörigen im Innenverhältnis eigene Regelungen in Form einer Dienstordnung treffen, die der Zustimmung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bedarf.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus der Einsatzabteilung. Daneben können andere Abteilungen (zum Beispiel Ehren-, Jugend- oder Musikabteilung) eingerichtet werden. In einer amtsfreien Gemeinde, in der ausschließlich eine Freiwillige Feuerwehr aufgestellt ist, kann darüber hinaus eine hauptamtliche Wachabteilung eingerichtet werden. Die Einrichtung der hauptamtlichen Wachabteilung bedarf der Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Durch die Gemeinde kann in ihrer Freiwilligen Feuerwehr feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich beschäftigt werden. Das in einer hauptamtlichen Wachabteilung nach Absatz 3 Satz 3 hauptamtlich beschäftigte feuerwehrtechnische Personal muss über eine der Laufbahnausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare Qualifikation verfügen.

(5) In Städten mit Berufsfeuerwehren sollen neben diesen Freiwilligen Feuerwehren aufgestellt werden. Sie erhalten den Status von Ortswehren. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

13. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind, sofern sie nicht nach § 9 Absatz 4 hauptamtlich beschäftigt sind, ehrenamtlich tätig. Während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten stehen sie in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis besonderer Art zu ihrer Gemeinde, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ordnen sich in Laufbahnen, die durch Ausbildungen grundsätzlich durchschritten werden können.

(2) Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr finden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im Ehrenamt die Regelungen des § 35 Satz 2 sowie der §§ 36, 37 und 42 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 389) geändert worden ist, sowie des § 101 des Landesbeamtengesetzes Anwendung.

(3) In den aktiven Dienst kann auf Antrag eintreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und

1. in die Einsatzabteilung eintritt oder
2. den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt.

Mit dem Eintritt entsteht für Angehörige nach Satz 1 Nummer 1 die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst. Angehörige, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen der Einsatzabteilung für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Zum aktiven Dienst nach Satz 1 zählt auch die hauptamtliche Beschäftigung in einer hauptamtlichen Wachabteilung nach § 9 Absatz 4.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann in die Einsatzabteilung auf Antrag und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten auch eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem Eintritt beginnt für diese Angehörigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst. Der Eintritt stellt den Eintritt in den aktiven Dienst dar.

(5) Eine Angehörige oder ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr kann nach erteiltem Einverständnis der Gemeindeführung als Einsatzkraft in die Einsatzabteilung bei einer anderen Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn dieser Angehörige zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst dort zur Verfügung steht. Mit der Aufnahme entstehen für diesen Angehörigen die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten. § 11 findet entsprechende Anwendung.

(6) In der Regel endet der aktive Dienst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Zu diesem Zeitpunkt kann der Übergang in die Ehrenabteilung erfolgen. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen; ab dem 67. Lebensjahr jedoch nur, wenn die Gemeindeführung jährlich zustimmt und jeweils zuvor die erforderliche

geistige und körperliche Einsatzfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wurde.

(7) Der Eintritt in eine Jugend- sowie in die Musikabteilung ist in der Regel vom elften Lebensjahr an zulässig. Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres können zum Zwecke der Brandschutzerziehung in die Jugendabteilung aufgenommen werden. Der Eintritt nach Satz 1 und die Aufnahme nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendabteilung sind in einer Jugendordnung festzulegen. Zur Verstärkung der Musikabteilung können bis zur Hälfte der Personalstärke auch nicht einer Feuerwehr angehörende Personen aufgenommen werden; sie werden dadurch nicht Angehörige der Feuerwehr.“

14. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Absicherung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dürfen aus den Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausstellungsverhältnis erwachsen. Die Teilnahme an Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich anzuzeigen.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, notwendigen Dienstberatungen und Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen (Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit) entfällt für sie die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung sowie zur Ausbildung. Zu den Einsätzen gehört auch eine daran unmittelbar anschließende Erholungsphase, über deren Dauer die Einsatzleitung im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber den Einsatzkräften unter Berücksichtigung der im Einsatz aufgetretenen Belastungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

(4) Die Arbeitgeber oder die Dienstherren sind verpflichtet, für den Zeitraum der Abwesenheit aufgrund von Dienstpflichten in der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 3 das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären.

(5) Gesundheitsschäden von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen des Dienstes in der Feuerwehr entstanden sind oder sich verschlechtert haben und die nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches freiwillig von dem Träger der Feuerwehr entschädigt werden. Der Träger der Feuerwehr kann den zuständigen Träger der Unfallversicherung beauftragen, die Entschädigung durch Verwaltung eines gesondert einzurichtenden Fonds, der durch Umlagen der versicherten Gemeinden finanziert wird, durchzuführen.

(6) Sachschäden, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Dienstes in der Feuerwehr entstehen,

sind von der Gemeinde zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Schadensersatzansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz nach Satz 1 zu leisten hat.

(7) Im Auftrag des Landes können aus Gründen der Billigkeit durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an Hinterbliebene von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die bei der Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben und an den Folgen verstorben sind, Leistungen gewährt werden. Einzelheiten zur Leistungsgewährung und zur Kostenersatzung werden in einer Verwaltungsvereinbarung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums und dem gesetzlichen Träger der Unfallversicherung geregelt.“

15. Nach § 11 wird der folgende § 11a eingefügt:

„§ 11a

Erstattungsansprüche von Arbeitgebern, Verdienstausschlag

(1) Dem privaten Arbeitgeber wird das gemäß § 11 Absatz 4 weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der vom Arbeitgeber darauf zu tragenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, zur Arbeitslosenversicherung sowie zur gegebenenfalls gezahlten betrieblichen Altersversorgung auf seinen Antrag hin durch die Gemeinde erstattet.

(2) Auf Antrag ist dem privaten Arbeitgeber auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das er aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zurückzuführen ist, weiterleistet. Mit der Erstattung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr beauftragt werden.

(3) Auf beruflich Selbstständige, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sind, finden die Absätze 1 und 2 Anwendung. Ihnen werden auch der Verdienstausschlag oder wahlweise die Kosten für eine Vertretungskraft während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist, bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf seinen Antrag hin erstattet.“

16. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Gemeinde- und Ortswehrführung, Verordnungsermächtigung

(1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte für sechs Jahre eine Gemeindeführung und mindestens eine Stellvertretung. Satz 1 gilt für die Wahlen zur Ortswehrführung und deren Stellvertretung entsprechend. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung werden die Gewählten zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Das Verfahren über die Wahl der Wehrführungen regelt das für Brandschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl

1. mindestens vier Jahre aktiv einer öffentlichen Feuerwehr angehört hat,

2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt und

3. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die fachliche Eignung nach Nummer 2 besitzt, wer die für das Amt erforderlichen Qualifikationsanforderungen erfüllt. Ausnahmen hiervon sind zulässig. Näheres über die Voraussetzungen zur Wahl und zu den zulässigen Ausnahmen regelt das für Brandschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem die gewählte Person das 67. Lebensjahr vollendet hat. Die Regelung des § 10 Absatz 6 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Wehrführung der Gemeindefeuerwehr ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Angehörigen verantwortlich.

(5) Doppelfunktionen sind im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich zulässig, soweit die Gefahr einer Interessenkollision ausgeschlossen ist.

(6) Ist eine in eine der in Absatz 1 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vorzeitig abberufen werden. Das gilt auch, wenn ihr durch die Mehrheit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr das Vertrauen entzogen wurde. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Verfahren über die Abberufung ist in einer Satzung zu regeln. § 16 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.“

17. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

„§ 12a

Amtswehrführung, Verordnungsermächtigung

(1) In Ämtern werden durch die Gemeinde- und Ortswehrführungen der zugehörigen Gemeindefeuerwehren eine Amtswehrführung und eine Stellvertretung gewählt. Mit Zustimmung des Amtsausschusses können auf Kosten der Gemeinden weitere Stellvertretungen gewählt werden. Im Übrigen ist § 12 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Das Verfahren über die Wahl der Amtswehrführung regelt das für Brandschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Die Amtswehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindeführungen dar und

1. wirkt darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken im Amtsbereich bei der Brandschutzbedarfsplanung gemeindeübergreifend berücksichtigt werden,
2. berät die Freiwilligen Feuerwehren in fachlichen und organisatorischen Fragen,
3. koordiniert die gemeindeübergreifende Aus-, Fort- und Weiterbildung,

4. sorgt für einen ausgewogenen Ausbildungsstand in den Freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden und wirkt bei der Zuteilung der durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Lehrgangsplätze in Abstimmung mit dem Landkreis mit,
5. wirkt bei der Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen mit,
6. berät die Gemeinden bei der Finanzausstattung,
7. unterstützt die Gemeinden bei der Bildung gemeindeübergreifender Führungsgruppen und
8. wirkt darauf hin, dass die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Amtsbereich gesichert ist.

(3) Die Amtswehrführung wirkt auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung ihrer amtsangehörigen Gemeinden gegenüber der Brandschutzdienststelle ihres Landkreises darauf hin, dass Feuerwehren mit besonderen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 bestimmt werden.

(4) Die Regelungen des § 11 Absatz 2 bis 4 sowie § 11a finden entsprechende Anwendung. Die Ansprüche des Arbeitgebers richten sich dabei gegen das Amt, bei dem die Amtswehrführung und die Stellvertretung zu Ehrenbeamtinnen und -beamten ernannt worden sind.

(5) Für die Dauer der Wahlperiode können für die Amtswehrführung etwaige Pflichten aus § 10 Absatz 3 Satz 2 ruhen.“

18. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13 Pflichtfeuerwehr

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn ein ausreichender abwehrender Brandschutz nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehr sind die Regelungen über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend anzuwenden.

(3) Die Pflichtfeuerwehr ist eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Pflichtfeuerwehr. Gliederung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflichtfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der Freiwilligen Feuerwehren.

(4) Alle Bürgerinnen und Bürger im Alter von 18 bis 55 Jahren sind verpflichtet, Dienste in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, wenn dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verpflichtet die erforderliche Zahl von Bürgerinnen und Bürgern durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid. Die Wehrführung und die Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu beauftragen. Sie werden zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten ernannt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Ist eine Freiwillige Feuerwehr vorhanden, deren personelle Leistungsfähigkeit allein nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 ist, wird diese abweichend von Absatz 1 entweder durch eine besondere Abteilung (Pflichtfeuerwehrabteilung) oder durch einzelne verpflichtete Bürgerinnen und Bürger (Pflichtangehörige) verstärkt. Abweichend von Absatz 2 besteht für diese Verpflichteten das passive Wahlrecht nicht. Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 finden entsprechend Anwendung. Den Angehörigen der Pflichtfeuerwehrabteilung und den Pflichtangehörigen ist jederzeit ein Wechsel nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 in den freiwilligen aktiven Dienst möglich.

(7) Die Gemeindevertretung entscheidet nach Anhörung der Freiwilligen Feuerwehr, welche der in Absatz 6 genannten Organisationsformen gewählt wird. Sie beschließt bei einer Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder einzelnen verpflichteten Angehörigen den Teil, der für die verpflichteten Angehörigen gilt, in der Satzung nach § 2 Absatz 2. In beiden Fällen ist die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr auch die Wehrführung für die Pflichtfeuerwehrabteilung oder die einzelnen verpflichteten Angehörigen.“

19. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14 Aus-, Fort- und Weiterbildung; Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, Verordnungsermächtigungen

(1) Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach diesem Gesetz obliegen den Gemeinden und Landkreisen sowie dem Land. Die grundsätzlichen Festlegungen zu den Zuständigkeiten regelt das für Brandschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz hat die Aufgabe, Führungskräfte und Spezialisten der öffentlichen Feuerwehren aus-, fort- und weiterzubilden. Daneben obliegt ihr die Aus-, Fort- und Weiterbildung für besondere Aufgaben und Aufgabenträger im Brandschutz sowie die Unterstützung der Ausbildung auf Landkreisebene.

(3) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ist für die öffentlichen Feuerwehren sowie für Einrichtungen nach § 6 Satz 2 gebührenfrei für

1. die Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Absatz 2,
2. den Abschlusslehrgang und die Abschlussprüfung der Laufbahnausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes,
3. die Qualifizierungsfortbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehrdienst,
4. die fachtheoretischen Ausbildungsteile der Laufbahnausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.

Dritte können an den Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind dem Land zu erstatten. Das für Brandschutz zuständige Ministerium regelt die Kosten an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz durch Rechtsverordnung.

(4) Das für Brandschutz zuständige Ministerium regelt die Rechtsstellung, den Sitz, die Organisation und die Aufgaben der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie zum Verfahren zur Besetzung der Lehrgänge nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung.“

20. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In einem Landkreis wird ein Kreisfeuerwehrverband und in einer kreisfreien Stadt ein Stadtfeuerwehrverband gebildet. Die Feuerwehrverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine Satzung, die von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen ist.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Feuerwehrverbände haben

1. sich bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie für die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, einzubringen,
2. die Aus-, Fort und Weiterbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,
3. die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr im Zusammenhang stehen, zu betreuen.“

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die oder der Vorsitzende des Feuerwehrverbandes nach Absatz 1 vertritt die Interessen ihrer oder seiner Verbandsmitglieder gegenüber der Landrätin oder dem Landrat beziehungsweise der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

21. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

„§ 16

Kreis- und Stadtwehrführung

(1) Die oder der gemäß Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes gewählte Vorsitzende und die Stellvertretung oder Stellvertretungen werden dem Kreistag zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer und Stellvertreterin oder Stellvertreter vorgeschlagen. Die Dauer der Ernennung beträgt sechs Jahre.

(2) Die Kreiswehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Brandschutzdienststelle, dem Kreisfeuerwehrverband sowie den Amtswehrführungen und den Gemeindeführungen der amtsfreien Gemeinden dar. Sie hat mit der Leitung der Brandschutzdienststelle bei den ihr obliegenden Aufgaben gleichberechtigt zusammenzuarbeiten. Weiterhin hat die Kreiswehrführung sicherzustellen, dass Einsätze im Kreisgebiet erfolgreich bewältigt werden können. Hierzu hat sie

1. die Amtswehrführungen und die Gemeindeführungen der amtsfreien Gemeinden fachlich anzuleiten,

2. auf die Funktionsfähigkeit der örtlichen Einsatzleitung hinzuwirken und

3. bei der Erstellung und Umsetzung einer Gefahrenabwehrplanung nach § 3 Absatz 3 mitzuwirken.

(3) In kreisfreien Städten gelten für die Stadtwehrführung die Absätze 1 und 4 entsprechend. Sie arbeitet mit der Leitung der Berufsfeuerwehr zusammen.

(4) Wird die oder der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes vorzeitig abgewählt oder tritt von dem Vorsitz zurück, so ist die oder der Ehrenbeamte von der Funktion als Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer abgerufen. Mit der Abberufung endet das Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b des Landesbeamtengesetzes.

(5) § 12a Absatz 4 und 5 gelten entsprechend. § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Anspruch auf Dienstkleidung besteht.“

22. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17

Betriebliche Feuerwehren, Verordnungsermächtigung“.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das für Brandschutz zuständige Ministerium kann auf Antrag der Gemeinde Betriebe und Einrichtungen, die besonders brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen in einem Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet wird oder von denen andere Gefahren für die Umwelt oder Sachgüter ausgehen, die durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden können, verpflichten, eine den Bedürfnissen des Betriebes oder der Einrichtung entsprechende Werkfeuerwehr aufzustellen, auszustatten, zu unterhalten und einzusetzen. Der Betrieb oder die Einrichtung ist anzuhören.

(3) Als Einsatzkräfte einer Werkfeuerwehr dürfen nur Werkskundige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze eingesetzt werden.“

- c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für die Angehörigen der Werkfeuerwehren finden die Regelungen für die Freiwilligen Feuerwehren zur Laufbahn und zur Dienst- und Schutzkleidung entsprechende Anwendung. Dies gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen auch für die Ausbildung. Das für Brandschutz zuständige Ministerium kann Näheres hierzu durch Rechtsverordnung regeln.“

23. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 18
Einsatzleitung“.**

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Einsatzleitung obliegt der Gemeindewehrführung der Gemeinde, auf deren Territorium der Einsatz erfolgt. Abweichend von Satz 1 obliegt bei zugewiesenen besonderen Einsatzschwerpunkten gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 6 die Einsatzleitung der Gemeindewehrführung der öffentlichen Feuerwehr, welcher dieser besondere Einsatzschwerpunkt durch den zuständigen Landkreis besonders zugewiesen worden ist. Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Einsatzleitung übernehmen.“

- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) In Betrieben und Einrichtungen, die eine Werkfeuerwehr unterhalten, hat das Unternehmen oder eine durch das Unternehmen bestellte Führung der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. Dies gilt nicht bei gemeinsamen Einsätzen mit öffentlichen Feuerwehren, sofern die Gemeinde-, Amts- oder Kreiswehrführung die Einsatzleitung übernimmt. Die Übernahme der Einsatzleitung ist nur dann möglich, wenn die die Einsatzleitung übernehmende Person mindestens die gleiche Qualifikation besitzt wie die Einsatzleitung der Werkfeuerwehr.“

- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Rechtsaufsichtsbehörde“ die Angabe „gemäß § 29“ eingefügt.

24. § 19 Absatz 4 und 5 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sind für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. In Städten mit Berufsfeuerwehren führt diese die Brandverhütungsschau durch.

(5) Die Gemeindefeuerwehren sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.“

25. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und bei der Erteilung von Gewerbe genehmigungen nach Maßgabe entsprechender Vorschriften“ durch die Angabe „, bei Veranstaltungen mit einem durch die zuständige Ordnungsbehörde festgestellten erhöhten Gefahrenpotenzial“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Genehmigungsverfahren“ durch die Angabe „Planungsverfahren“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Stellungnahmen erfolgen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeiten durch die Landkreise, Berufsfeuerwehren oder gleichwertige hauptamtliche Kräfte anderer öffentlicher Feuerwehren.“

26. § 21 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendige Brandsicherheitswachen in ausreichender Anzahl und mit einer an den Gefahren ausgerichteten Qualifikation zu stellen. Die Gemeindefeuerwehr kann die Brandsicherheitswache fakultativ übernehmen, sofern die Einsatzbereitschaft dadurch nicht gefährdet wird.“

27. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 23
Duldungspflichten der Grundstückseigentümer
und -besitzer“.**

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Eigentümer und“ durch die Angabe „Eigentümer oder“ ersetzt.

28. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Maßnahmen nach § 14 werden die entstehenden Reisekosten der Teilnehmenden durch das Land getragen.“

29. Die §§ 25 bis 33 werden durch die folgenden §§ 25 bis 35 ersetzt:

**„§ 25
Grundsätze des Kostenersatzes“**

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren nach diesem Gesetz ist kostenpflichtig. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz bleiben unberührt. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Ausgenommen von der Kostenpflicht sind Einsätze der öffentlichen Feuerwehren bei

1. Schadensfeuern und der Rettung von Menschen bei der Technischen Hilfeleistung sowie

2. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht worden sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist zum Ersatz der durch Einsätze der öffentlichen Feuerwehren entstandenen Kosten gegenüber dem Träger der Feuerwehren insbesondere verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,

4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des Absatzes 1, oder
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 4.

(4) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

§ 26

Festlegung des Kostenersatzes, Verordnungsermächtigung

(1) Die Gemeinden regeln den Kostenersatz für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Satzung. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich aufgrund tatsächlich entstandener und nachweisbarer Aufwände. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten von Einsatzfahrzeugen können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

(2) Die Festsetzung der Kosten kann abweichend von Absatz 1 auch durch Pauschalbeträge erfolgen. Diese werden in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erhoben. Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

(3) Die pauschalierten Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte können auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolöhne zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Weiterbildungskosten, Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung) berechnet werden, der 10 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen darf, sowie eines Zuschlags für die Aufwandsentschädigung nach § 24 Absatz 2.

(4) Für die Berechnung der pauschalierten Kosten und Stundensätze von Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen einschließlich deren Ausstattung gilt Folgendes:

1. als jährliche Kosten können 10 Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden, die zur Berechnung der Stundensätze auf 80 Stunden je Fahrzeug zuzüglich eines Zuschlags für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten von 30 Prozent umgelegt werden,
2. die Anschaffungskosten sind nicht durch Zuweisungen des Landes oder Landkreises, insbesondere aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, zu kürzen,
3. die ansetzbaren Kosten nach den Nummern 1 und 2 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern,
4. bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden und
5. die Stundensätze können auch für Einsatzfahrzeuge geltend gemacht werden, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, deren Halterin oder Halter sie aber sind, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Gemeinde dazu ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt.

(5) Das für Brandschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung pauschale Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge auf der Grundlage der Ausschreibungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Rahmenbeschaffungsverträge oder der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg oder Thüringen für Rahmenbeschaffungsverträge, aus denen zumindest auch Gemeinden im Land Mecklenburg-Vorpommern Fahrzeuge abrufen konnten, nach Maßgabe des Absatzes 4 festzulegen. In der Rechtsverordnung kann für jedes abgelaufene Jahr für das jeweilige Fahrzeug aufgrund eines bundesweiten öffentlichen Indexes des statistischen Bundesamtes für Inflationsentwicklung eine Dynamisierung vorgesehen werden. Die Gemeinden können anstelle der Pauschalierungen nach Absatz 4 auf die durch Rechtsverordnung festgelegten Pauschalierungen zurückgreifen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinden das jeweils betreffende Fahrzeug nicht aus der Rahmenbeschaffung beschafft haben. Für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, legen die Aufgabenträger die Stundensätze nach Maßgabe des Absatzes 4 fest.

§ 27

Kosten der Werkfeuerwehr

Hat eine Werkfeuerwehr Hilfe gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 geleistet, so kann der Betrieb oder die Einrichtung von der anfordernden Gemeinde oder der Rechtsaufsichtsbehörde Ersatz der ihr durch die Hilfeleistung entstandenen Kosten verlangen.

§ 28

Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistung

(1) Wer bei Bränden oder öffentlichen Notständen zur persönlichen Hilfeleistung verpflichtet wird oder freiwillig Hilfe leistet, kann von der Gemeinde, in deren Gebiet er hilft, seinen entstandenen Schaden ersetzt verlangen, soweit er nicht

auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Verdienstausfall wird nur ersetzt, wenn eine unentgeltliche Hilfeleistung unzumutbar wäre.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme von Sachen gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 und § 22 Absatz 5 kann der Eigentümer oder Besitzer von der Gemeinde eine Entschädigung in Geld verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutz seiner Person oder seines Eigentums getroffen wurden.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für denjenigen, der bei der Beseitigung von ihm schuldhaft verursachter Brände oder anderer Ereignisse einen Schaden erleidet.

Abschnitt 6

Aufsicht

§ 29

Aufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist

1. die Landrätin oder der Landrat für Werkfeuerwehren in den kreisangehörigen Gemeinden und den Kreisfeuerwehrverband,
2. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für die Werkfeuerwehren und den Stadtfeuerwehrverband in der kreisfreien Stadt,
3. im Übrigen die gemäß § 79 und § 145 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung zuständige Behörde.

Die Rechte der Rechtsaufsichtsbehörde richten sich nach den §§ 80 ff. der Kommunalverfassung.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 30

Datenschutz

(1) Die öffentlichen Feuerwehren, die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, das mit Aufgaben des Landes nach diesem Gesetz beauftragte Landesamt und die für die Durchführung dieses Gesetzes und des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeiten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen, die Verwaltung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren sowie der Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren, die Planung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die Planung und Durchführung von Ehrungen sowie die Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,

4. Anschrift,
5. Erreichbarkeiten,
6. Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen),
7. Beruf,
8. Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit,
10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
11. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
12. persönliche Ausrüstung,
13. Aus- und Fortbildungslehrgänge,
14. Funktion in der Feuerwehr,
15. Dienstgrad, Beförderungen,
16. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
17. Auszeichnungen und Ehrungen,
18. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden und
19. Bankverbindung.

(2) Für die Verwaltung und Abrechnung der Einsätze dürfen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen über Absatz 2 hinaus folgende Angaben zu Verursachern, Eigentümern und geschädigten, hilfesuchenden oder geretteten Personen verarbeiten:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift und
3. Erreichbarkeiten.

Die Gemeinden dürfen zum Zwecke der Abrechnung von Einsätzen die in Satz 1 genannten Angaben an das jeweils zuständige Amt übermitteln.

(3) Das mit Aufgaben des Landes nach diesem Gesetz beauftragte Landesamt kann zur Datenverarbeitung IT-Verfahren als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 betreiben sowie für andere Stellen damit verbundene Dienstleistungen erbringen. Das Landesamt ist zu diesem Zweck befugt, personenbezogene Daten in eigener Verantwortlichkeit zu verarbeiten. Eine Weiterverarbeitung zu statistischen und zu Planungszwecken sowie zur Qualitäts- und Kostenkontrolle ist zulässig. Vor einer Datenübermittlung zu diesen Zwecken sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren und zu aggregieren.

(4) In den Feuerwehreinsatzleitstellen dürfen zum Zwecke der Nachverfolgung des Notfall-geschehens Notrufe ohne Einwilligung des Anrufers aufgezeichnet und die entsprechenden personenbezogenen Daten an andere Stellen übermittelt

werden, soweit dies erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten oder die Aufzeichnungen für die Abrechnung oder als Beweismittel benötigt werden. § 15 Absatz 3 und 7 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Leitung der Leitstelle zur Weiterverarbeitung zur Qualitätskontrolle und zu Fortbildungszwecken befugt ist.

(5) Die für die Feuerwehreinsatzleitstelle zuständige Behörde kann von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach den §§ 172 und 174 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten verlangen (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr erforderlich ist. Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Satz 1 haben die Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln. Die in Anspruch genommenen Diensteanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

§ 31

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen nach den §§ 22 und 23 kann

1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. die Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes) und
4. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)

eingeschränkt werden.

(2) Nach Maßgabe des § 30 Absatz 2, 3 und 5 kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 nicht erfüllt,
2. einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 oder § 22 Absatz 4 oder einer Verpflichtung nach § 22 Absatz 5 nicht nachkommt,
3. die nach § 7 Absatz 6 getroffenen Sicherungsmaßnahmen nicht einhält,
4. einer Pflichtfeuerwehr angehört oder nach § 13 Absatz 6 verpflichtet ist und die Dienstpflicht gemäß § 13 Absatz 4 nicht erfüllt,

5. gegen eine bestandskräftige Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nach § 17 Absatz 2 verstößt,
6. die nach § 19 Absatz 4 angeordnete Beseitigung festgestellter Mängel nicht oder nicht fristgerecht durchführt,
7. entgegen einer aufgrund § 21 Absatz 2 ergangenen Anordnung handelt,
8. entgegen § 22 Absatz 2 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich übermittelt oder erstattet,
9. entgegen § 23 Absatz 1 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht gestattet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und die Oberbürgermeister beziehungsweise die Bürgermeisterin und der Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte.

§ 33

Rechtsweg

(1) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht für alle Klagen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Satzungen ergeben, der Verwaltungsrechtsweg offen.

(2) Bei Klagen wegen der Höhe der Entschädigungen in den Fällen des § 28 Absatz 2 steht den Beteiligten der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 34

Verordnungsermächtigungen, Durchführungsbestimmungen

(1) Das für Brandschutz zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau und die zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlichen Maßnahmen nach § 19,
2. die Anforderungen für die Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der entsprechenden Schutzziele sowie die personelle und technische Ausrüstung der Feuerwehr für die Brandschutzbedarfsplanung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2,
3. die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 und § 14 Absatz 1,
4. die Laufbahnen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nach § 10 Absatz 1 Satz 3,
5. die Einrichtung, Gliederung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren nach § 9,

6. das Zustandekommen, den Inhalt und die Beendigung des Dienstverhältnisses der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie zu Sanktionsmaßnahmen gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach § 10 Absatz 1 Satz 1,
7. die Meldung und Erfassung wichtiger Ereignisse und die erforderlichen Angaben für die Erstellung einer einheitlichen Brand- und Hilfeleistungstatistik nach § 30 Absatz 3 und 4,
8. die Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach § 24 Absatz 2 und die Erstattung von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren nach § 11a Absatz 3 und
9. die Qualifikation für die feuerwehrtechnischen Aufgaben der Einsatzdisposition bei den integrierten Leitstellen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

(2) Das für Brandschutz zuständige Ministerium kann Verwaltungsvorschriften erlassen für

1. die Dienstkleidung für die öffentlichen Feuerwehren nach § 11 Absatz 2 und Werkfeuerwehren nach § 17 Absatz 6,

2. Hinweise für die Erstellung der Satzung gemäß § 2 Absatz 2,
3. Hinweise für die Erstellung einer Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 9 Absatz 2.

§ 35

Übergangsvorschrift

Die vor dem 23. Juli 2026 bestehenden Doppelmitgliedschaften bleiben auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu ihrer Beendigung durch die Angehörigen als solche wirksam, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2036.“

Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Inneres und Bau kann den Text des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Juli 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel

Gesetz zur Neuregelung des Katastrophenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 9. Juli 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 215 - 4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Gesetz über den Katastrophenschutz in** **Mecklenburg-Vorpommern** **(Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 215 - 5

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Organisation

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Träger der Aufgabe
- § 4 Katastrophenschutzbehörden
- § 5 Mitwirkende Organisationen, Anerkennung, Verordnungsermächtigung
- § 6 Aufsicht
- § 7 Kosten
- § 8 Zusammenarbeit im Gesundheits- und Veterinärwesen

Abschnitt 2

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, **Ausstattung und Ausrüstung**

- § 9 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Verordnungsermächtigung
- § 10 Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz
- § 11 Katastrophenschutzlager
- § 12 Landesbeirat für den Katastrophenschutz
- § 13 Ausstattung

Abschnitt 3

Helfende, Entschädigungen, Aus-, **Fort- und Weiterbildung, Übungen**

Unterabschnitt 1

Helfende

- § 14 Angehörige des Katastrophenschutzes, Spontanhelfende
- § 15 Verpflichtung, Dienst im Katastrophenschutz
- § 16 Unfallversicherung
- § 17 Haftung für Schäden
- § 18 Anerkennung und Würdigung von Leistungen bei besonderen Einsatzlagen

Unterabschnitt 2 **Entschädigungen**

- § 19 Entschädigung der Angehörigen des Katastrophenschutzes
- § 20 Entschädigung der privaten Arbeitgeber und beruflich selbstständigen Angehörigen des Katastrophenschutzes
- § 21 Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung
- § 22 Berufung von Führungskräften, Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte, Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 3

Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übungen

- § 23 Aus-, Fort- und Weiterbildung, Verordnungsermächtigungen
- § 24 Übungen

Abschnitt 4

Maßnahmen des Katastrophenschutzes und zur **Bewältigung von Krisen**

Unterabschnitt 1

Vorbereitende Maßnahmen

- § 25 Grundsatz
- § 26 Katastrophenschutzplanung
- § 27 Vorbeugende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung staatlicher Funktionen, Verordnungsermächtigung
- § 28 Betriebliche Mitwirkung
- § 29 Erstellung externer Notfallpläne
- § 30 Inhalt externer Notfallpläne
- § 31 Beteiligung der Öffentlichkeit bei externen Notfallplänen
- § 32 Überprüfung und Fortschreibung externer Notfallpläne
- § 33 Kostenerhebung für externe Notfallpläne
- § 34 Schutz Kritischer Infrastrukturen, Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 2

Abwehrende Maßnahmen

- § 35 Grundsatz
- § 36 Katastrophenvoralarm, Feststellung der Katastrophe
- § 37 Feststellung der Krise
- § 38 Abweichung staatlicher Aufgaben bei Katastrophen und Krisen
- § 39 Lenkung der Abwehrmaßnahmen
- § 40 Weisungsrecht
- § 41 Heranziehung von kommunalen Körperschaften
- § 42 Hilfs- und Leistungspflichten
- § 43 Aktivierung Auskunftsstellen, Verordnungsermächtigung
- § 44 Sperrgebiet, Räumungen, Duldungspflichten
- § 45 Entschädigungen

Abschnitt 5

Zivile Verteidigung

- § 46 Zuständigkeiten für Maßnahmen des Zivilschutzes, Verordnungsermächtigung
- § 47 Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 48 Einschränkung von Grundrechten

- § 49 Ordnungswidrigkeiten
- § 50 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 51 Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme
- § 52 Datenverarbeitung in Auskunftsstellen
- § 53 Datenverarbeitung im Gesundheitswesen
- § 54 Gemeinsame Bestimmungen
- § 55 Ausführungsbestimmungen

Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Organisation

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophen sowie zur Abwehr und Bewältigung von Katastrophen (Katastrophenschutz). Für Maßnahmen, die der Verhütung von Katastrophen dienen, sind die fachlich zuständigen Behörden nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verantwortlich. Dieses Gesetz ist auf solche Maßnahmen nur anzuwenden, soweit es dies ausdrücklich bestimmt. Es ist ferner anzuwenden auf Krisen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, durch das das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, die Umwelt oder Sachgüter von bedeutendem Wert (Schutzgüter) in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder geschädigt werden, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährleistet werden können, wenn die zuständigen Behörden, Stellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

(2) Eine Krise im Sinne dieses Gesetzes ist eine vom Normalzustand abweichende Situation, die die Schutzgüter und die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gemeinwesens gefährdet oder bereits geschädigt hat und mit der regulären Ablauf- und Aufbauorganisation nicht mehr bewältigt werden kann, sodass eine besondere Aufbauorganisation erforderlich ist.

§ 3 Träger der Aufgabe

(1) Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen den Katastrophenschutz als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 4 Katastrophenschutzbehörden

(1) Katastrophenschutzbehörden sind

1. das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde (oberste Katastrophenschutzbehörde),
2. das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (obere Katastrophenschutzbehörde) und

3. die Landrätinnen und Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden (untere Katastrophenschutzbehörden).

(2) Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophen zu treffen, Katastrophen abzuwehren und eingetretene Katastrophen zu bewältigen. Sie leiten und koordinieren im Katastrophenfall sowie bei der Vorbereitung auf den Katastrophenfall die Zusammenarbeit mit anderen fachlich zuständigen Behörden und können diesen im Rahmen des Katastrophenschutzes besondere Aufgaben übertragen. Die Zuständigkeit der fachlich zuständigen Behörden für Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen bleibt unberührt.

(3) Die oberste und die obere Katastrophenschutzbehörde haben darüber hinaus die Aufgabe, Krisen abzuwehren.

§ 5 Mitwirkende Organisationen, Anerkennung, Verordnungs- ermächtigung

(1) Im Katastrophenschutz wirken öffentliche und private Organisationen mit ihren Einheiten und Einrichtungen mit. Private Organisationen wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie sich hierzu bereit erklärt haben, die oberste Katastrophenschutzbehörde ihre Eignung festgestellt hat (allgemeine Anerkennung) und die zuständige Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen zugestimmt hat (besondere Anerkennung). Die Kriterien der Anerkennung nach Satz 2 sowie das Verfahren regelt die oberste Katastrophenschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

(2) Die privaten Organisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst erhalten die allgemeine Anerkennung nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Mitwirkung der privaten Organisationen umfasst nach diesem Gesetz auch die Pflicht,

1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen nach Abschnitt 4 zu unterstützen,
2. für die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen zu sorgen und
3. die angeordneten Einsätze und Übungen durchzuführen.

Hierfür sind auch eigene Kräfte und Sachmittel im Rahmen der Möglichkeiten bereitzustellen.

(4) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz im Katastrophenschutz mit.

§ 6 Aufsicht

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden beaufsichtigen die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen bei der Umsetzung der Aufgaben nach diesem Gesetz und überwachen dabei insbesondere deren Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung. § 28 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Bei Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die von den Katastrophenschutzbehörden angeordnet oder genehmigt sind, sowie hinsichtlich der Wartung und Pflege der mit öffentlichen Mitteln erworbenen oder unterhaltenen Ausstattung unterstehen die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der unteren Katastrophenschutzbehörde.

(3) Hinsichtlich ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 untersteht die untere Katastrophenschutzbehörde der Fachaufsicht durch die obere Katastrophenschutzbehörde.

(4) Hinsichtlich landesgeführter Einheiten und Einrichtungen obliegen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 der oberen Katastrophenschutzbehörde.

§ 7 Kosten

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen tragen die ihnen durch Aufwendungen für den Katastrophenschutz entstehenden Kosten.

(2) Die Aufgabenträger nach § 3 unterstützen die privaten Organisationen bei den ihnen durch die Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz entstehenden Aufwendungen durch die Gewährung von Zuschüssen. Die Höhe richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Zuschüsse erstrecken sich insbesondere auf Kosten der Ausstattung, der Ausbildung und der Unterhaltung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie Verwaltungskosten ihrer Träger auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 8 Zusammenarbeit im Gesundheits- und Veterinärwesen

Die unteren Katastrophenschutzbehörden und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen haben mit den im Rettungswesen tätigen Organisationen, Krankenhäusern, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten.

Abschnitt 2 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Ausstattung und Ausrüstung

§ 9 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Verordnungsermächtigung

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Material, die unter einheitlicher Führung stehen, weitestgehend fachspezifisch ausgerichtet sind und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei Katastrophen gehört. Die Katastrophenschutzbehörden wir-

ken darauf hin, dass die Einheiten und Einrichtungen heterogen besetzt werden. Die oberste Katastrophenschutzbehörde legt im Benehmen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden Stärke, Gliederung, Ausstattung und Fähigkeiten der Einheiten in den Grundstrukturen durch Rechtsverordnung fest.

(2) Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch Organisationen getragen, die juristische Personen des Privatrechts sind und die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 erfüllen.

(3) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch Organisationen getragen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(4) Am Katastrophenschutz wirken auch ereignisbezogene Einrichtungen mit, soweit dies zur wirksamen Schadensbewältigung oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ereignisbezogene Einrichtungen sind organisatorische, technische oder medizinische Strukturen, die nicht dauerhaft Teil des Katastrophenschutzes sind, jedoch im Ereignisfall für die Katastrophenabwehr, die medizinische Versorgung sowie die Einsatzkoordination benötigt werden. Dazu zählen insbesondere

1. die Integrierten Leitstellen des Rettungsdienstes nach § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
2. die zugelassenen Krankenhäuser nach § 108 Nummer 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und
4. die Berufsfeuerwehren nach § 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V.

§ 10 Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz

Das Land unterhält eine Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz. Neben den ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben hat sie die ihr zugeordnete Katastrophenschutztechnik in den Einsatz zu bringen.

§ 11 Katastrophenschutzlager

(1) Als Einrichtung des Landes wird ein Katastrophenschutzlager betrieben.

(2) Die unteren Katastrophenschutzbehörden können Katastrophenschutzlager für ihren Zuständigkeitsbereich betreiben. Die Vorhaltung in diesen Katastrophenschutzlagern ist mit der oberen Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.

§ 12 Landesbeirat für den Katastrophenschutz

(1) Bei der obersten Katastrophenschutzbehörde wird ein Landesbeirat für den Katastrophenschutz eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter der unteren Katastrophenschutzbehörden, Träger der öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des

Katastrophenschutzes sowie weitere Akteure im Katastrophenschutz angehören. Der Landesbeirat gibt sich zur Ausführung seiner Aufgaben durch die oberste Katastrophenschutzbehörde eine Geschäftsordnung.

(2) Der Landesbeirat berät die oberste Katastrophenschutzbehörde in Angelegenheiten des Katastrophenschutzes von grundsätzlicher und strategischer Bedeutung.

§ 13

Ausstattung

(1) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann die unteren Katastrophenschutzbehörden durch zentrale Vergabeverfahren und technische Abnahmen bei der Beschaffung der Ausstattung für die Einheiten, insbesondere von Fahrzeugen und Großgeräten, unterstützen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden können genehmigen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Einsatzmittel des Katastrophenschutzes auch für Zwecke des Rettungsdienstes, des Brandschutzes, des Küsten-, Hochwasser- und Gewässerschutzes sowie zum Schutz vor anderen außergewöhnlichen Gefahren verwendet werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Mittel des Katastrophenschutzes im Einsatzfall den Katastrophenschutzbehörden unverzüglich einsatzbereit in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

(3) Die Katastrophenschutzbehörde, deren Ausrüstung außerhalb des Katastrophenschutzes und der Abwehr von Krisen verwandt wird, kann Ersatz für die hierdurch entstehenden Kosten verlangen.

Abschnitt 3

Helfende, Entschädigungen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übungen

Unterabschnitt 1 Helfende

§ 14

Angehörige des Katastrophenschutzes, Spontanhelfende

(1) Angehörige des Katastrophenschutzes sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Keine Angehörigen des Katastrophenschutzes sind natürliche Personen, die sich zur Hilfeleistung bei einer Katastrophe bereit erklärt haben, ohne Angehörige im Sinne des Satzes 1 und § 42 zu sein, und durch die Katastrophenschutzbehörden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Spontanhelfende).

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Angehörigen des Katastrophenschutzes, die den im Katastrophenschutz mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen angehören. Das Recht der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, für ihre Angehörigen weitergehende Rechte und Pflichten festzulegen, bleibt unberührt.

§ 15

Verpflichtung, Dienst im Katastrophenschutz

(1) Die Angehörigen des Katastrophenschutzes haben sich gegenüber dem Träger ihrer Einheiten und Einrichtungen für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz zu verpflichten, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aufgrund der Zugehörigkeit zum Träger besteht. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist durch die Angehörigen über die Verpflichtung zu unterrichten. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Angehörigen nur gegenüber dem Träger der Einheiten und Einrichtungen, der sie angehören.

(2) In den aktiven Dienst als Angehöriger des Katastrophenschutzes kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und regelmäßig für den Einsatz-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsdienst zur Verfügung steht oder den Katastrophenschutz regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen. Die Teilnahme an Einsätzen ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig. Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann bei besonderen Einsatzlagen im Einzelfall Ausnahmen von Satz 3 zulassen.

(3) Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Teilnahme an Einsätzen bei Katastrophen einschließlich einer angemessenen Erholungsphase, an Übungen, Lehrgängen, sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie notwendigen Dienstberatungen, die von den Katastrophenschutzbehörden angeordnet oder genehmigt sind. Als Dienst im Katastrophenschutz gilt auch die Teilnahme an Einsätzen zur Gefahrenabwehr, die von der Katastrophenschutzbehörde angeordnet wurden. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für die Dauer der Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz ehrenamtliche Angehörige des Katastrophenschutzes von der Arbeits- und Dienstleistungspflicht freizustellen. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist durch die Angehörigen des Katastrophenschutzes über die Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz unverzüglich zu informieren, sofern der Dienst während der Arbeits- oder Dienstzeit ausgeübt werden soll.

(4) Die Angehörigen sollen in nicht mehr als einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophen- oder Zivilschutzes als Angehörige tätig sein. Sofern die Angehörigen in einer weiteren Einheit oder Einrichtung des Katastrophen- oder Zivilschutzes tätig sind, sind sie in mindestens einer als Zweitbesetzung vorzusehen. Es ist zu gewährleisten, dass eine vollständige Erstbesetzung der Einheiten gemäß den Regelungen zu den Grundstrukturen erfolgt.

(5) Für den Dienst im Katastrophenschutz ist den Angehörigen des Katastrophenschutzes unentgeltlich den geltenden Arbeitschutzbestimmungen entsprechende Dienst- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Unfallversicherung

Bei gesundheitlichen Schäden ist den Angehörigen des Katastrophenschutzes und den Spontanhelfenden Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Unfallversicherung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren.

§ 17

Haftung für Schäden

(1) Die Haftung der Angehörigen des Katastrophenschutzes für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes im Katastrophenschutz an Sachen verursacht haben, die im Eigentum von Trägern der öffentlichen Verwaltung stehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Haftung für Schäden, die die Angehörigen in Ausübung ihres Dienstes im Katastrophenschutz Dritten zugefügt haben, bestimmt sich nach Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Körperschaften im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes sind die Aufgabenträger nach § 3 bei Angehörigen, die in privaten anerkannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Der Rückgriff gegen die Angehörigen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Körperschäden, die Angehörige einem anderen zugefügt haben, gilt § 106 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Spontanhelfende.

§ 18

Anerkennung und Würdigung von Leistungen bei besonderen Einsatzlagen

Zur Würdigung und Anerkennung von Leistungen bei besonderen Einsatzlagen kann die oberste Katastrophenschutzbehörde anlassbezogen Ehrungen stiften. Die jeweilige Ehrung regelt die oberste Katastrophenschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

Unterabschnitt 2 Entschädigungen

§ 19

Entschädigung der Angehörigen des Katastrophenschutzes

(1) Für die Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz haben die Angehörigen des Katastrophenschutzes Anspruch auf

1. Ersatz ihrer Auslagen und
2. Ersatz von Schäden an mitgebrachten Sachen, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden.

Ersatz nach Nummer 2 wird nicht gewährt,

1. wenn die Angehörigen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
2. soweit die Angehörigen auf andere Weise für den Schaden Ersatz erlangt haben oder hätten erlangen können.

(2) Während der Dauer der Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz sind die Angehörigen unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Den Angehörigen dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter entsprechend. Angehörigen des Katastrophenschutzes, die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiter zu gewähren, die sie ohne den Dienst im Katastrophenschutz erhalten hätten. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt.

§ 20

Entschädigung der privaten Arbeitgeber und beruflich selbstständigen Angehörigen des Katastrophenschutzes

(1) Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmende aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist.

(2) Arbeitnehmende im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeitende sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

(3) Beruflich selbstständige Angehörige des Katastrophenschutzes erhalten auf Antrag den durch den Dienst im Katastrophenschutz verursachten Verdienstaufschlag in angemessener Höhe erstattet.

§ 21

Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung

Die Ansprüche nach den §§ 19 und 20 bestehen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde, die der einzelnen Einheit oder Einrichtung, in der die Angehörigen des Katastrophenschutzes tätig sind, die besondere Anerkennung erteilt hat. Die oberste Katastrophenschutzbehörde regelt das Erstattungsverfahren sowie die Pauschalierung der Ansprüche zu § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unter Einbeziehung der Träger der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes durch Rechtsverordnung.

§ 22

Berufung von Führungskräften, Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte, Verordnungsermächtigung

(1) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für die Berufung und Abberufung von Führungskräften im Katastrophenschutz regeln.

(2) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung das Verfahren, die Voraussetzungen, die Zuständigkeit und die Höhe der Entschädigungen für die Führungskräfte im Katastrophenschutz regeln.

Unterabschnitt 3

Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übungen

§ 23

Aus-, Fort- und Weiterbildung, Verordnungsermächtigungen

(1) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes obliegt den Katastrophenschutzbehörden sowie den Trägern der Einheiten und Einrichtungen. Die ergänzende Zivilschutzaus- und -fortbildung des Bundes gemäß § 13 Absatz 4 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes wird insbesondere von den Trägern der Einheiten und Einrichtungen durchgeführt. Die ergänzende Zivilschutzaus- und -fortbildung des Bundes gemäß § 14 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes wird durch die Katastrophenschutzbehörden durchgeführt.

(2) Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz bildet Führungskräfte und Spezialisten für den Katastrophenschutz und die Bewältigung von Krisen aus, fort und weiter. Soweit die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes nicht nach Satz 1 durch die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz erfolgt, ist diese durch die Organisation, der die Angehörigen des Katastrophenschutzes angehören, zu gewährleisten.

(3) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ist für Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz gebührenfrei, dies schließt unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung ein. Für die Teilnahme von Personen, die keiner nach diesem Gesetz bestehenden Einheit oder Einrichtung angehören, erhebt die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Kosten. Die Kostenerhebung regelt die oberste Katastrophenschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

(4) Mit Rücksicht auf bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse der Angehörigen des Katastrophenschutzes sind Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung möglichst in die arbeits- oder dienstfreie Zeit zu legen.

(5) Das für die Mitarbeit im Katastrophenschutz vorgesehene Personal ist aus- und regelmäßig fort- und weiterzubilden.

(6) Die grundsätzlichen Festlegungen zu den Zuständigkeiten sowie zum Inhalt und Umfang der Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die oberste Katastrophenschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 24 Übungen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden führen auf der Grundlage von Übungsplanungen regelmäßig Katastrophenschutzübungen durch, um das Zusammenwirken der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu erproben und die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen zu überprüfen. § 42 Absatz 3 des Landeskrankenhausesgesetzes bleibt unberührt. Die unteren Katastrophenschutzbehörden zeigen der oberen Katastrophenschutzbehörde die in ihrem Zuständigkeitsbereich geplanten Übungen frühzeitig an.

(2) Landeskatastrophenschutzübungen werden von der oberen Katastrophenschutzbehörde unter Mitwirkung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz geplant und durchgeführt. Die unteren Katastrophenschutzbehörden beteiligen sich in angemessenem Maße an Landesübungen.

(3) Mit Rücksicht auf bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse der Angehörigen des Katastrophenschutzes sind Übungen möglichst in die arbeits- oder dienstfreie Zeit zu legen.

Abschnitt 4 Maßnahmen des Katastrophenschutzes und zur Bewältigung von Krisen

Unterabschnitt 1 Vorbereitende Maßnahmen

§ 25 Grundsatz

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu

treffen, um einen wirksamen Katastrophenschutz zu gewährleisten. Dabei berücksichtigen die Katastrophenschutzbehörden, dass einzelne Personen oder Personengruppen in besonderer Weise Schutz und Hilfe benötigen und in ihrer Selbsthilfefähigkeit eingeschränkt sein können.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden wirken darauf hin, dass die Bevölkerung Maßnahmen zur Eigenvorsorge und zum Selbstschutz trifft, um auf Auswirkungen von Katastrophen vorbereitet zu sein. Die Eigenvorsorge sollte darauf abzielen, den lebensnotwendigen Bedarf solange abzudecken, bis die Maßnahmen des Katastrophenschutzes zum Tragen kommen können. § 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes bleibt unberührt.

(3) § 41 gilt entsprechend für Maßnahmen, die zur Vorbereitung auf Katastrophen oder Krisen für erforderlich gehalten werden. Bei Maßnahmen nach Satz 1 steht das Anordnungs- und Weisungsrecht allein der obersten Katastrophenschutzbehörde zu.

§ 26 Katastrophenschutzplanung

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden erstellen auf der Grundlage von Risikoanalysen Katastrophenschutzpläne. Diese sollen insbesondere enthalten

1. die Alarmordnung,
2. die Führungsorganisation,
3. die Kräfte und Mittel, die für den Katastrophenschutz zur Verfügung stehen und zur Lagebewältigung benötigt werden,
4. Angaben zur Einsatzorganisation und Sicherstellung der Abwehrmaßnahmen und
5. Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung.

Die Katastrophenschutzpläne sind in angemessenen Abständen und anlassbezogen zu aktualisieren.

(2) Die in § 8 genannten Stellen und Personen sind mit ihren Aufgaben in die Katastrophenschutzplanung aufzunehmen und zu informieren. § 5 bleibt unberührt. Für Krankenhäuser gelten dabei die Festlegungen des 5. Abschnitts des Landeskrankenhausesgesetzes. Die berufsständischen Vertretungen nach § 8 haben die Fortbildung der in ihrem Beruf tätigen Angehörigen der Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens für die besonderen Anforderungen bei Katastrophen zu gewährleisten.

(3) Die obere Katastrophenschutzbehörde erstellt auf der Grundlage von Risikoanalysen Katastrophenschutzpläne für Risiken mit landesweiter Tragweite. Risiken mit landesweiter Tragweite sind Gefahrenbereiche oder Gefahrenlagen mit besonderer Bedeutung für den Katastrophenschutz des Landes, bei denen aufgrund von Eintrittswahrscheinlichkeit, möglichem Schadensausmaß oder überörtlicher Auswirkungen eine verstärkte Vorbereitung, Planung oder Fähigkeitsvorhaltung erforderlich ist.

§ 27 Vorbeugende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung staatlicher Funktionen, Verordnungsermächtigung

(1) Behörden im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes haben im Benehmen mit ihren Aufsichtsbehörden zu definieren, welche durch sie zu erfüllenden Aufgaben für die Aufrechterhal-

tung eines funktionierenden Gemeinwesens so essenziell sind, dass ihre Wahrnehmung grundsätzlich gewährleistet werden muss.

(2) Auf der Grundlage von Impactanalysen, welche die kritischen Geschäftsprozesse identifizieren sowie Ressourcen und Kenngrößen für deren Wiederanlauf nach Unterbrechungen ermitteln, sind Pläne (Notfallkonzepte) zu erstellen. Auf dieser Grundlage haben die in Absatz 1 genannten Stellen bereits vor dem Eintritt eines Ereignisses Vorkehrungen zu treffen, um die Wahrnehmung dieser Aufgaben bei Katastrophen und Krisen sicherzustellen.

(3) Hierfür soll ausreichend im Krisenmanagement geschultes Personal vorgehalten werden, sodass die unverzichtbaren Krisenmanagementfunktionen auch in einem durchgängigen Betrieb aufrechterhalten werden können.

(4) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung Umfang, Inhalt und Zuständigkeiten für die Erstellung der Impactanalysen regeln.

(5) Die Fachaufsichtsbehörden sind berechtigt, hinsichtlich der Ausübung dieser Befugnisse Weisungen zu Absatz 2 Satz 2 zu erteilen.

§ 28

Betriebliche Mitwirkung

(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen gewerblichen Anlagen sowie Betriebe und sonstige Einrichtungen, die unter die Regelungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 der Störfall-Verordnung fallen, sind verpflichtet, auf eigene Kosten betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen, fortzuschreiben, mit der unteren Katastrophenschutzbehörde abzustimmen und in gemeinsamen Übungen zu erproben. Sie haben eigene wirksame Schutzmaßnahmen zu treffen und diese den unteren Katastrophenschutzbehörden mitzuteilen.

(2) Die für die betriebsinternen Schutzmaßnahmen vorgehaltenen eigenen Einheiten haben auf Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde auch außerhalb der eigenen Einrichtung Hilfe zu leisten, soweit hierdurch der Schutz der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Betreiber von gefährlichen Anlagen sind nach dem Verursacherprinzip durch die Katastrophenschutzbehörden zur aktiven Unterstützung der Vorbereitung des Katastrophenschutzes und der Katastrophenabwehr verpflichtet sowie zum Begleichen der Kosten für die damit verbundenen Aufwendungen mit heranzuziehen.

§ 29

Erstellung externer Notfallpläne

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung, die der Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichtes unterliegen, erstellt die untere Katastrophenschutzbehörde unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplans (interner Notfallplan) einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes.

(2) Der externe Notfallplan dient insbesondere dazu,

1. Schadensfälle zu begrenzen und unter Kontrolle zu bringen,

2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Umwelt und Sachwerten einzuleiten,

3. die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden zu unterrichten und

4. Maßnahmen zur Wiederherstellung nach schweren Unfällen vorzubereiten.

(3) Betreiber haben der unteren Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen Informationen spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen, durch die der Betriebsbereich unter die Störfall-Verordnung fällt oder der oberen Klasse zugeordnet wird, zu übermitteln.

(4) Der externe Notfallplan ist mit der örtlichen Ordnungsbehörde unter Beteiligung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums abzustimmen.

(5) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann aufgrund des Sicherheitsberichtes von der Erstellung eines externen Notfallplans absehen. Die Entscheidung ist zu begründen und die für die Beteiligung des Sicherheitsberichtes zuständige Behörde zu beteiligen.

§ 30

Inhalt externer Notfallpläne

Externe Notfallpläne enthalten insbesondere Angaben über

1. zuständige Personen oder Funktionsträger, die zur Einleitung und Koordinierung von Maßnahmen ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Maßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und benachbarter Betriebe, über den Sachverhalt sowie über das richtige Verhalten und
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung benachbarter Bundesländer und Staaten bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.

§ 31

Beteiligung der Öffentlichkeit bei externen Notfallplänen

(1) Entwürfe und wesentliche Änderungen externer Notfallpläne sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Geheimhaltungsbedürftige Teile, insbesondere personenbezogene Angaben, sind von der Auslegung ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen.

(2) Während der Auslegung können Anregungen vorgebracht werden. Anregungen sind zu prüfen, das Ergebnis ist mitzuteilen. Bei gleichartigen Anregungen von mehr als 50 Personen ist es ausreichend, die öffentliche Einsichtnahme des Ergebnisses der Prüfung zu ermöglichen und die Stelle und die Zeiten der Einsichtnahme öffentlich bekannt zu geben.

(3) Wird der Entwurf geändert oder ergänzt, ist er erneut auszu-legen, soweit die Grundzüge der Planung berührt sind.

(4) Bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen sind be-troffene Nachbarstaaten zu beteiligen.

§ 32

Überprüfung und Fortschreibung externer Notfallpläne

(1) Externe Notfallpläne sind durch die unteren Katastrophenschutzbehörden mindestens alle drei Jahre unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und fortzuschreiben.

(2) Zu berücksichtigen sind insbesondere

1. Änderungen im Betrieb,
2. Änderungen bei den Einsatzdiensten,
3. neue technische Erkenntnisse und
4. Erfahrungen aus Übungen oder Ereignissen.

(3) Betreiber haben Änderungen ihres internen Notfallplans, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der bei einem Störfall zu treffenden Maßnahmen haben, unverzüglich der unteren Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen.

§ 33

Kostenerhebung für externe Notfallpläne

Für die Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung externer Not-fallpläne durch die Katastrophenschutzbehörden können Kosten nach der Kostenverordnung Innenministerium erhoben werden.

§ 34

Schutz Kritischer Infrastrukturen, Verordnungsermächtigung

(1) Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes sind Orga-nisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen ein-treten würden.

(2) Betreiber von Einrichtungen, die Kritische Infrastrukturen sind oder solchen angehören, haben durch geeignete Maßnah-men der Entstehung eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung Kritischer Infrastrukturen vorzubeugen sowie geeignete Maß-nahmen zur Eindämmung und Bewältigung eines Schadensereig-nisses vorzuhalten. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben bei Ausfall oder Beeinträchtigung auch an-derer Kritischer Infrastrukturen für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzbehörden verpflichtet und haben ihre Vor-

sorgeplanungen den zuständigen Katastrophenschutzbehörden jährlich anzuzeigen sowie ihnen eine Kontaktstelle zu benennen. Für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die dadurch entstehen, dass Betreiber Kritischer Infrastrukturen ihre Pflichten nach diesem Gesetz nicht erfüllen, ist die untere Katas-trophenschutzbehörde zuständige Ordnungsbehörde.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde richtet eine Koordi-nierungsstelle Kritische Infrastrukturen ein. Die Koordinierungs-stelle erfasst die nach § 33 des BSI-Gesetzes registrierten und die auf Grundlage von Absatz 4 Nummer 2 eingestuften Kritischen Infrastrukturen. Sie koordiniert die ressortübergreifende Arbeit im Bereich Kritische Infrastrukturen und unterstützt die Fachmi-nisterien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverord-nung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die zum Schutz Kritischer Infrastruktur erforderlichen Maß-nahmen,
2. das Verfahren zur Ermittlung und Einstufung von Einrichtun-gen der Kritischen Infrastruktur und zur Festlegung der für die Einstufung maßgeblichen Kriterien und
3. die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden miteinander und mit den Betreibern von Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur.

Unterabschnitt 2 Abwehrende Maßnahmen

§ 35 Grundsatz

(1) Bei Katastrophen haben die Katastrophenschutzbehörden die nach pflichtmäßigem Ermessen für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann Behörden, Dienststellen und öffentliche Einrichtungen in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich um Hilfeleistung ersuchen oder Weisun-gen erteilen.

(3) Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Als Maßnahmen nach Absatz 1 hat die untere Katastrophen-schutzbehörde insbesondere

1. die einheitliche Leitung und Führung des Einsatzes sicherzu-stellen,
2. die Bevölkerung zeitgerecht vor Gefahren zu warnen und über die Gefahrensituation sowie über mögliche Schutzmaß-nahmen zu informieren,
3. die Einrichtung einer Auskunftsstelle zur Erfassung von per-sonenbezogenen Daten zu den Zwecken der Vermisstensuche, Familienzusammenführung und Hinweisaufnahme zu veran-lassen und
4. die Psychosoziale Notfallversorgung für Überlebende, Ange-hörige, Hinterbliebene, Zeuginnen und Zeugen, Vermisste sowie Einsatzkräfte zu gewährleisten.

§ 36

Katastrophenvoralarm, Feststellung der Katastrophe

(1) Bei Bekanntwerden eines Ereignisses, bei dem eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes eintritt und bei dem ein Tätigwerden der Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann diese Katastrophenvoralarm auslösen. Die Katastrophenschutzbehörde bestimmt den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Katastrophenvoralarms. Ebenso stellt sie bei Ausbleiben der Katastrophe das Ende des Katastrophenvoralarms fest. Nach dem Auslösen des Katastrophenvoralarms ordnet die Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen an. Die Auswahl und Anwendung der Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Ist eine Katastrophe im Sinne des § 2 Absatz 1 eingetreten, hat die zuständige Katastrophenschutzbehörde den Eintritt der Katastrophe festzustellen. Das Ende der Katastrophe stellt ebenfalls die zuständige Katastrophenschutzbehörde fest. Die zuständige Katastrophenschutzbehörde hat durch geeignete Maßnahmen den gesamten Verlauf des Einsatzes zu dokumentieren.

§ 37

Feststellung der Krise

Eine Krise nach § 2 Absatz 2 kann nur für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern festgestellt werden. Die Feststellung einer Krise bedarf einer Entscheidung der Landesregierung. Bei Gefahr im Verzuge kann die oder der für Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder Minister die Krise feststellen. Diese Entscheidung bedarf innerhalb einer Woche der Bestätigung durch die Landesregierung. Die oberste Katastrophenschutzbehörde hat durch geeignete Maßnahmen den gesamten Verlauf des Einsatzes zu dokumentieren.

§ 38

Abweichung staatlicher Aufgaben bei Katastrophen und Krisen

Die in § 27 Absatz 1 genannten Stellen sind im Fall von Katastrophen oder Krisen, die ihr Gebiet betreffen, berechtigt, bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden, nicht als essenziell im Sinne des § 27 Absatz 1 definierten Aufgaben von den geltenden Standards abzuweichen oder diese auszusetzen, soweit dies für die Bewältigung der Katastrophe oder Krise hilfreich ist und daraus keine unverhältnismäßigen Nachteile für Einzelne oder das öffentliche Wohl entstehen.

§ 39

Lenkung der Abwehrmaßnahmen

(1) Den unteren Katastrophenschutzbehörden obliegt die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen einschließlich des Einsatzes der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen. Dazu bedienen sich die unteren Katastrophenschutzbehörden ihrer Katastrophenschutzstäbe.

(2) Wirkt die Katastrophe über den Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde hinaus oder wenn Art und Schwere oder die Auswirkungen des Schadensereignisses dies erfordern, geht die Zuständigkeit für die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen einschließlich des Einsatzes der im Katas-

trophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auf die oberste Katastrophenschutzbehörde über. Die Änderungen der Zuständigkeit sind den betreffenden Katastrophenschutzbehörden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde stimmt ihre Maßnahmen insbesondere mit den Ministerien ab, deren Geschäftsbereiche durch die Katastrophe oder Krise betroffen sind. Dazu kann sich die oberste Katastrophenschutzbehörde einer besonderen Aufbauorganisation bedienen, mithilfe derer die notwendigen ressort- und organisationsübergreifenden Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse unter Einhaltung der zeitkritischen Bedingungen einer Katastrophe oder Krise gewährleistet werden können. Das Nähere über die Aufbau- und Ablauforganisation der hierfür zu bildenden Organisationseinheiten kann die Landesregierung durch eine gemeinsame Geschäftsordnung regeln.

(4) Die Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, sich über ihre Maßnahmen ständig gegenseitig zu unterrichten.

§ 40

Weisungsrecht

(1) Bei Katastrophen unterstehen die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der nach § 39 zuständigen Katastrophenschutzbehörde.

(2) Hinsichtlich ihrer Befugnisse nach Absatz 1 untersteht die untere Katastrophenschutzbehörde der Fachaufsicht durch die oberste Katastrophenschutzbehörde.

(3) Das grundsätzliche Weisungsrecht gegenüber den Organisationen und Behörden, die Katastrophenschutzeinheiten führen, hat die oberste Katastrophenschutzbehörde.

§ 41

Heranziehung von kommunalen Körperschaften

(1) Bei Katastrophen können die Katastrophenschutzbehörden anordnen, dass Gemeinden, Ämter und Zweckverbände bei der Abwehr der Katastrophe mitzuwirken haben, wenn dies für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung erforderlich ist. Die Verwaltungsleitenden Organe der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände unterliegen insoweit den Weisungen der Katastrophenschutzbehörden. Notwendige Auslagen, die den Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden durch ihre Mitwirkung entstehen, sind durch die anordnenden Katastrophenschutzbehörden zu erstatten. Dies gilt nicht für Kosten, die den Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden aus der Erfüllung von Betreiberpflichten, insbesondere nach § 27, entstehen.

(2) Bei Krisen kann die oberste Katastrophenschutzbehörde anordnen, dass Landkreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände bei der Abwehr der Krise mitzuwirken haben, wenn dies für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 42

Hilfs- und Leistungspflichten

(1) Die Katastrophenschutzbehörden können, soweit das zur Abwehr einer Katastrophe zwingend geboten ist und die vorhandenen Helfenden im Einzelfall nicht ausreichen, geeignete Personen verpflichten, bei der Bekämpfung von Katastrophen Hilfe

zu leisten. Die Hilfeleistung darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten der heranzuziehenden Personen führen würde. Für die verpflichteten Personen nach Satz 1 gelten die §§ 16, 17, 19 und 20 entsprechend. Ist Gefahr im Verzug, so können Sach-, Werk- oder Dienstleistungen auch unmittelbar in Anspruch genommen werden. Maßnahmen nach Satz 3 muss die Katastrophenschutzbehörde den Leistungspflichtigen gegenüber unverzüglich bestätigen, wenn sie bei ihrer Abwesenheit getroffen worden sind.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 43

Aktivierung Auskunftsstellen, Verordnungsermächtigung

Bei Bedarf, insbesondere bei einem Massenansturm von Betroffenen, aktiviert die Katastrophenschutzbehörde die Auskunftsstelle zu den in § 35 Absatz 4 Nummer 3 genannten Zwecken. Die mitwirkenden Kräfte, Einheiten und Einrichtungen haben der Auskunftsstelle insbesondere die in § 52 Absatz 1 genannten Daten zu übermitteln. Die Auskunftsstelle darf auch ohne Einwilligung des Betroffenen personenbezogene Daten verarbeiten. Hierzu soll ein IT-Verfahren genutzt werden, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen der Auskunftsstelle und allen an der Lagebewältigung beteiligten Stellen sicherstellt. Die Einzelheiten zu den Aufgaben, der Ausstattung und dem Verfahren der Aktivierung der Auskunftsstelle des Landes regelt die oberste Katastrophenschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 44

Sperrgebiet, Räumungen, Duldungspflichten

(1) Die Katastrophenschutzbehörden können ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet zum Sperrgebiet erklären. Ein Sperrgebiet darf von Personen, die keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen, nur mit behördlicher Erlaubnis betreten werden. Neben dem in § 21h der Luftverkehrs-Ordnung geregelten Flugverbot ist die Benutzung des Luftraums abweichend von § 21k der Luftverkehrs-Ordnung durch unbemannte Fluggeräte von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nur gestattet, soweit die zuständige Katastrophenschutzbehörde dem Flugbetrieb zugestimmt hat.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden können anordnen, dass Einwohnende und andere Personen ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet vorübergehend zu verlassen haben.

(3) Einwohnende und andere Personen in einem durch einen Katastrophenfall betroffenen oder unmittelbar gefährdeten Gebiet haben allen Anordnungen der Katastrophenschutzbehörde Folge zu leisten.

(4) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und sonstigen Anlagen sind verpflichtet, im Katastrophenfall den von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde beauftragten Personen das Betreten und die Benutzung ihrer Grundstücke, Gebäude, Schiffe und sonstigen Anlagen zu gestatten, soweit dies zur Abwehr der Katastrophe erforderlich ist. Die von der Katastrophenschutzbehörde im Zusammenhang mit diesen Arbeiten angeordneten Maßnahmen haben sie zu dulden.

(5) Eigentümer oder Besitzer von Fahrzeugen sowie anderer zur Katastrophenabwehr geeigneter Geräte und Einrichtungen sind verpflichtet, diese auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Abwehr der Katastrophe erforderlich ist.

(6) § 42 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 45

Entschädigungen

(1) Wer nach § 42 Absatz 1 oder § 44 Absatz 3 bis 5 in Anspruch genommen worden ist, kann Entschädigung für den ihm hierdurch entstandenen Schaden verlangen.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch nicht, soweit

1. Geschädigte auf andere Weise Ersatz erlangt haben oder hätten erlangen können oder
2. Geschädigte oder ihr Vermögen durch die Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörde geschützt worden sind.

(3) Entschädigungspflichtig ist der Aufgabenträger nach § 3, dessen Katastrophenschutzbehörde die Geschädigten herangezogen hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden,

1. wenn Dritte, ohne nach § 42 in Anspruch genommen zu sein,
 - a) Sach- oder Werkleistungen erbringen, die bei Katastrophen zur Unterstützung der Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden notwendig waren, soweit ihnen hierdurch ein Schaden entstanden ist, oder
 - b) durch Maßnahmen zur Katastrophenabwehr getötet oder verletzt werden oder einen billigerweise nicht zumutbaren Schaden erleiden,
2. wenn nach § 28 Absatz 2 Anlagenbetreiber, Betriebe oder sonstige Einrichtungen auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde außerhalb der Einrichtung Hilfe leisten.

(5) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Abschnitt 5

Zivile Verteidigung

§ 46

Zuständigkeiten für Maßnahmen des Zivilschutzes, Verordnungsermächtigung

(1) Die Maßnahmen des Zivilschutzes nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes obliegen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den unteren Katastrophenschutzbehörden. § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes ist die oberste Katastrophenschutzbehörde auch gleichzeitig die oberste Zivilschutzbehörde.

(2) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegeset-

zes wird für die Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes der obersten Katastrophenschutzbehörde übertragen.

§ 47

Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung, Verordnungsermächtigung

Die oberste Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, die Ausgestaltung der zivilen Alarmplanung der Landkreise und kreisfreien Städten, insbesondere

1. die organisatorischen, technischen sowie personellen Rahmenbedingungen zur Koordination der zivilen Alarmplanung,
2. die Umsetzung der Richtlinie für die Zivile Alarmplanung,
3. die Festlegung und die Aufgaben der Zentralen Stelle,
4. die Identifikation, Benennung und Aufgaben von alarmkalenderführenden Stellen,
5. das Verfahren der Kennziffernzuweisung,
6. das Verfahren der Alarmierung,
7. grundsätzliche Regelungen zu den Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und
8. zu Übungen

durch Rechtsverordnung zu regeln.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 48

Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Maßnahmen nach den §§ 42 und 44 dieses Gesetzes werden

1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes),
4. die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes),
5. die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes),
6. die Freiheit vor Arbeitszwang (Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes),
7. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und
8. das Recht auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

(2) Durch Maßnahmen nach den §§ 50, 51 und 52 dieses Gesetzes wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verpflichtung nach § 28 Absatz 1 oder § 29 Absatz 3,
2. einer vollziehbaren Anordnung über Sach-, Werk- oder Dienstleistungen nach § 42 Absatz 1,
3. einer vollziehbaren Anordnung über den Zutritt zu oder die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen oder Schiffen nach § 44 Absatz 3 bis 5 oder
4. einer vollziehbaren Anordnung über Sicherungs- oder Absperrmaßnahmen nach § 44 Absatz 1 bis 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
5. ein gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 bestehendes Flugverbot missachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro

geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Katastrophenschutzbehörde.

§ 50

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Katastrophenschutzbehörden dürfen zur Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen sowie zur Feststellung und Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen von:

1. den Angehörigen im Katastrophenschutz, den Mitgliedern der Katastrophenschutzstäbe gemäß § 39 Absatz 1 sowie der besonderen Aufbauorganisation gemäß § 39 Absatz 3,
2. sonstigen im Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Katastrophenabwehr benötigt werden,
3. Personen, die nach den §§ 42 oder 44 in Anspruch genommen werden können oder von Spontanhelfenden gemäß § 14 Absatz 1,
4. Personen, die selbst oder deren Sachgüter von bedeutendem Wert vor den Auswirkungen einer Katastrophe geschützt wer-

den sollen oder die ihnen anvertraute Rechtsgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 schützen sollen,

5. Betreibern von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial,
6. Haltern von Fahrzeugen mit Gefahrgut und
7. Verantwortlichen für andere Einrichtungen, bei denen Katastrophen entstehen können,

personenbezogene Daten verarbeiten, soweit diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Diese Daten dürfen an die im Einsatzfall im Katastrophenschutz mitwirkenden Stellen übermittelt werden, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz darf personenbezogene Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 12 und 17 von Teilnehmern an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen verarbeiten soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Die für die Durchführung von Landeskatastrophenschutzübungen zuständigen Behörden nach § 24 dürfen personenbezogene Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 7 sowie 9, 11 und 17 von Teilnehmern an Landeskatastrophenschutzübungen verarbeiten, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Zur Ausführung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes dürfen die dort genannten Antrags- und Vorschlagsberechtigten personenbezogene Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 7, 10, 13 bis 15 sowie 17 verarbeiten, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

(2) Zu den Daten nach Absatz 1 zählen nur

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. akademische Grade,
6. Anschrift,
7. Telefonnummern und andere Erreichbarkeiten,
8. Beruf und Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und Eigenschaften,
10. Angaben über den Träger des Katastrophenschutzes, die Einheit oder Einrichtung und wahrgenommene Funktionen bei Einsatzkräften des Katastrophenschutzes sowie das Datum der Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz,
11. Aus-, Fortbildungs- und Weiterbildungslehrgänge,
12. Spezialkenntnisse,
13. Teilnahme an Einsätzen und Zeiten der Freistellung nach § 23 Absatz 1 Satz 3,
14. Auszeichnungen und Ehrungen,

15. Bankverbindung,

16. Reservistenstatus und

17. Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr oder einer anderen Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben.

(3) Bei der Erfüllung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen nach den §§ 16, 19 und 20 dürfen die zur Erstattung Verpflichteten personenbezogene Daten in dafür erforderlichem Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Daten,
2. Name und Anschrift des Arbeitsgebers und
3. Höhe und Art der Ansprüche und Bankverbindungen.

(4) Die Katastrophenschutzbehörden können zur Datenverarbeitung IT-Verfahren im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes betreiben sowie für andere Stellen damit verbundene Dienstleistungen erbringen.

§ 51

Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme

(1) Soweit es zur Bekämpfung einer Katastrophe oder einer Krise erforderlich ist, dürfen die zuständigen Behörden und Einheiten mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten, auch aus Wohnungen, verarbeiten, insbesondere

1. zur Aufklärung des Lagebildes und zur Führungsunterstützung,
2. zur Gefahrstoffmessung,
3. zur Suche nach Personen und Tieren oder
4. zum Transport von Geräten und Material.

Die Maßnahme ist kenntlich zu machen.

(2) Die zuständigen Behörden und Einheiten dürfen mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder einer Katastrophenschutzübung erforderlich ist und

1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder
2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Die Maßnahme ist kenntlich zu machen. Daten aus Wohnungen dürfen ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers nicht erhoben werden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind

1. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren,
2. zur erforderlichen Einsatzdokumentation oder

3. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Nach Satz 1 nicht gelöschte Daten dürfen nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand. Die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht gelöschten Daten sind zu anonymisieren, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die weitere Verarbeitung eingewilligt.

§ 52**Datenverarbeitung in Auskunftsstellen**

(1) Zur Durchführung der Personenauskunft dürfen personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung nach Satz 4 der von einem Schadensereignis betroffenen Personen (Schadensopfer) verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke der Auskunftserteilung über den Verbleib von Betroffenen sowie deren Registrierung und Identifizierung erforderlich ist. § 8 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Angehörigen ersten und zweiten Grades sowie Ehepartnern, Lebenspartnern und anderen Bezugspersonen von Betroffenen sowie Berechtigten dürfen Auskünfte über deren Verbleib erteilt werden, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen oder die Betroffenen einer Auskunftserteilung ausdrücklich widersprochen haben. Folgende personenbezogenen Daten von Schadensopfern dürfen erhoben und verarbeitet werden:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsdatum oder geschätztes Alter,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Wohnanschrift oder Fundort,
6. besondere Kennzeichen,
7. Grad der Verletzung gemäß den Festlegungen der Sichtungskonsensus-Konferenz,
8. Versorgung der Verletzten (ambulant oder stationär) und
9. Verlegung in ein anderes Krankenhaus oder eine andere Einrichtung.

(2) Von Auskunftsbegehrenden und Hinweisgebenden, die in der Auskunftsstelle nachfragen, dürfen folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Telefonnummer,
4. Wohnanschrift,
5. Verwandtschaftsverhältnis und
6. berechtigtes Interesse.

Die Auskunftsbegehrenden und Hinweisgebenden sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu unterrichten.

(3) Ist die von der oder dem Auskunftsbegehrenden gesuchte Person nicht oder noch nicht erfasst, ist ein Vermisstendatsatz über die betroffene Person anzulegen, der folgende Daten enthält:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Wohnanschrift,
6. besondere Kennzeichen und
7. Bekleidung, mitgeführte Gegenstände.

(4) Im Übrigen dürfen Auskunftsstellen personenbezogene Daten an Behörden, öffentliche Stellen, andere Stellen oder Personen übermitteln,

1. zur Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Vermisstensuche und Familienzusammenführung,
2. soweit sie an der Schadensbewältigung und der Abwehr von weiteren Gefahren beteiligt sind oder soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Schadensbewältigung oder Gefahrenabwehr erforderlich erscheint,
3. soweit ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht überwiegen oder
4. soweit ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der Betroffenen liegt und sie in Kenntnis der Sachlage die Einwilligung hierzu erteilen würden.

§ 53**Datenverarbeitung im Gesundheitswesen**

Für die Erfüllung von Aufgaben im Gesundheitswesen nach den §§ 8 und 26 dürfen folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnanschrift,
4. Angaben über die Erreichbarkeit,
5. Beruf,
6. Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge,
7. Spezialkenntnisse und
8. Name und Anschrift des Arbeitgebers.

§ 54**Gemeinsame Bestimmungen**

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, tragen die Empfänger die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs. Die Empfänger dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind. Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist neben den in § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes genannten Gründen zulässig, soweit die erneute Erhebung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck mit vergleichbaren Mitteln zulässig wäre.

§ 55**Ausführungsbestimmungen**

Die oberste Katastrophenschutzbehörde erlässt Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, soweit dieses Gesetz hierfür nicht den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht.

Artikel 2**Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes¹**

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Mai 2026 (GVOBl. M-V S. 510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 17 Verordnung über das Halten gefährlicher Hunde; Verordnungsermächtigung

§ 17a Allgemeine Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung; Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

„§ 17a**Allgemeine Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Landes-, Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von abstrakten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen (Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung).

(2) Die Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Landes werden von den Landesbehörden, die

der Landkreise werden vom Landrat erlassen (Kreisverordnungen). Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kreisfreier Städte stehen Kreisverordnungen gleich.

(3) Die Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte, der amtsfreien Gemeinden und der Ämter (Stadt-, Gemeinde- und Amtsverordnungen) werden vom Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Amtsvorsteher für das Gemeinde- oder Amtsgebiet oder für Teile von ihnen erlassen.

(4) Landesordnungsbehörden dürfen Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder für Landesteile, die mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist. Die Kreisordnungsbehörden dürfen Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für den Landkreis oder für Gebiete, die mehr als eine Gemeinde umfassen, geboten ist.“

Artikel 3**Weitere Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes²**

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17a gestrichen.
2. § 17a wird gestrichen.

Artikel 4**Außerkrafttreten³**

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 611, 793), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 5**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Juli 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel

¹ Ändert Gesetz vom 27. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 3

² Ändert Gesetz vom 27. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 3

³ Hebt Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Juli 2026 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 215 - 3

Gesetz zur Novellierung des Personalvertretungsgesetzes

Vom 9. Juli 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2035 - 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Personalvertretungsgesetz für das Land** **Mecklenburg-Vorpommern** **(Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2035 - 4

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zusammenarbeit, Stellung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen
- § 3 Beschäftigte
- § 4 Bildung von Gruppen
- § 5 Dienststellen, Vertretung der Dienststellen
- § 6 Schweigepflicht
- § 7 Verbot der Behinderung, Benachteiligung und Begünstigung
- § 8 Unfallfürsorge
- § 9 Veranstaltungsformate

Abschnitt 2

Personalrat

Unterabschnitt 1

Wahl und Zusammensetzung

- § 10 Bildung von Personalräten
- § 11 Wahlberechtigung
- § 12 Wählbarkeit
- § 13 Anzahl der Mitglieder des Personalrats
- § 14 Vertretung der Gruppen
- § 15 Wahlverfahren
- § 16 Schutz der Wahlhandlung
- § 17 Kosten der Wahl
- § 18 Wahlanfechtung

Unterabschnitt 2

Amtszeit

- § 19 Regelmäßige Amtszeit, Zeitpunkt der Wahl
- § 20 Neuwahl aus besonderen Gründen
- § 21 Übergangsmandat und Restmandat bei Umstrukturierungsmaßnahmen
- § 22 Ausschluss und Auflösung
- § 23 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft
- § 24 Ersatzmitglieder

Unterabschnitt 3 **Geschäftsführung**

- § 25 Vorstand
- § 26 Einberufung und Leitung von Sitzungen
- § 27 Nichtöffentlichkeit, Format und Zeitpunkt der Sitzung
- § 28 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit
- § 29 Beratung und Abstimmung
- § 30 Aussetzung von Beschlüssen
- § 31 Teilnahme von Mitgliedern der Stufenvertretungen und Beauftragten der Gewerkschaften
- § 32 Teilnahme weiterer Personen
- § 33 Geschäftsordnung und Sitzungsprotokoll
- § 34 Sprechstunden
- § 35 Kosten
- § 36 Beiträge

Unterabschnitt 4

Rechtsstellung der Personalratsmitglieder

- § 37 Ehrenamt
- § 38 Dienstbefreiung, Freistellung
- § 39 Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, Verordnungs-ermächtigung
- § 40 Kündigung, Versetzung und Abordnung

Abschnitt 3

Personalversammlung

- § 41 Allgemeines
- § 42 Einberufung, Tätigkeitsbericht
- § 43 Zeitpunkt
- § 44 Aufgaben
- § 45 Teilnahme weiterer Personen

Abschnitt 4

Stufenvertretungen, Gesamtpersonalrat und Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene

- § 46 Stufenvertretungen
- § 47 Gesamtpersonalrat
- § 48 Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene

Abschnitt 5

Jugend- und Ausbildungsververtretung

- § 49 Errichtung
- § 50 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 51 Anzahl der Mitglieder der Jugend- und Ausbildungsververtretung

- § 52 Wahlverfahren, Amtszeit, Vorsitz
- § 53 Befugnisse und Tätigkeit
- § 54 Jugendversammlung
- § 55 Jugend- und Ausbildungsstufenvertretungen

Abschnitt 6

Vertretung der Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst (Rat der Referendarinnen und Referendare)

- § 56 Errichtung
- § 57 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 58 Anzahl der Mitglieder des Rates der Referendarinnen und Referendare
- § 59 Wahlverfahren, Amtszeit
- § 60 Geschäftsführung und Rechtsstellung
- § 61 Versammlung der Referendarinnen und Referendare

Abschnitt 7

Vertretung der Anwärtinnen und Anwärter der Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Rat der Anwärtinnen und Anwärter)

- § 62 Errichtung
- § 63 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 64 Anzahl der Mitglieder des Rates der Anwärtinnen und Anwärter
- § 65 Wahlverfahren, Amtszeit
- § 66 Geschäftsführung und Rechtsstellung
- § 67 Versammlung der Anwärtinnen und Anwärter

Abschnitt 8

Vertretung der nichtständigen Beschäftigten und des Krankenpflegepersonals

- § 68 Nichtständige Beschäftigte
- § 69 Krankenpflegepersonal

Abschnitt 9

Beteiligung des Personalrats

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 70 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat
- § 71 Sachliche Amtsführung
- § 72 Unterrichtung des Personalrats
- § 73 Allgemeine Aufgaben des Personalrats

Unterabschnitt 2

Beteiligungsverfahren, Initiativrecht, Dienstvereinbarung

- § 74 Umfang der Mitbestimmung
- § 75 Mitbestimmungsverfahren
- § 76 Stufenverfahren
- § 77 Bildung der Einigungsstelle, Kosten
- § 78 Verhandlung und Beschlussfassung der Einigungsstelle
- § 79 Initiativrecht des Personalrats
- § 80 Dienstvereinbarungen
- § 81 Durchführung von Entscheidungen

Unterabschnitt 3

Umfang der Beteiligung des Personalrats

- § 82 Uneingeschränkte Mitbestimmung

- § 83 Eingeschränkte Mitbestimmung und sonstige Beteiligung
- § 84 Vorrang der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
- § 85 Ressortübergreifende Mitbestimmung
- § 86 Arbeitsschutz und Unfallverhütung

Unterabschnitt 4

Zuständigkeiten der Personalvertretungen

- § 87 Personalräte und Stufenvertretungen
- § 88 Gesamtpersonalrat
- § 89 Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene

Unterabschnitt 5

Wirtschaftsausschuss

- § 90 Wirtschaftsausschuss

Abschnitt 10

Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlussachen

Unterabschnitt 1

Besondere Vorschriften für die Hochschulen

- § 91 Hochschulen und Universitätsmedizin
- § 92 Vertretung der Hilfskräfte

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für Schulen

- § 93 Bildung von Personalräten an Schulen
- § 94 Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare
- § 95 Stufenvertretungen Schulen im Bereich des für Bildung zuständigen Ministeriums
- § 96 Sondervorschriften, Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 3

Andere Verwaltungszweige und Behandlung von Verschlussachen

- § 97 Theater und Orchester
- § 98 Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände
- § 99 Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 100 Behandlung von Verschlussachen

Abschnitt 11

Schwerbehindertenvertretung und Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

- § 101 Schwerbehindertenvertretung
- § 102 Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

Abschnitt 12

Gerichtliche Entscheidungen

- § 103 Entscheidungen der Verwaltungsgerichte
- § 104 Fachkammern und Fachsenate bei den Verwaltungsgerichten

Abschnitt 13 **Schlussvorschriften**

- § 105 Unzulässigkeit von abweichenden Regelungen
- § 106 Wahlordnung, Verordnungsermächtigung
- § 107 Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- § 108 Erstmalige Wahlen nach diesem Gesetz
- § 109 Evaluierung

Abschnitt 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Anwendungsbereich**

Personalvertretungen nach diesem Gesetz werden gebildet in den Dienststellen (§ 5)

1. des Landes, der Gemeinden, der Ämter und der Landkreise und
2. der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die jeweils der Aufsicht des Landes unterstehen.

§ 2 **Zusammenarbeit, Stellung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen**

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten im Rahmen der Rechtsvorschriften vertrauensvoll und partnerschaftlich zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.

(2) Dienststelle und Personalvertretung wirken vertrauensvoll mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und mit den Arbeitgebervereinigungen zusammen.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Verlangen einer Gewerkschaft oder einer Arbeitgebervereinigung hat die Dienststelle den Internetauftritt der Gewerkschaft oder Arbeitgebervereinigung in ihrem jeweiligen Intranet zu verlinken.

§ 3 **Beschäftigte**

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in § 1 bezeichneten Träger der öffentlichen Verwaltung einschließlich der in der Ausbildung befindlichen Personen. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in einer der in § 1 bezeichneten Dienststellen zur Wahrnehmung einer nicht richterlichen oder nicht staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit beschäftigt werden.

(2) Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmt sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Beschäftigte in einem öffentlich-

rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen Personen im Beamtenverhältnis gleich.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgeblichen Tarifvertrag oder ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in der Dienststelle beschäftigt werden. Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden.

(4) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen,

1. die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
2. deren Beschäftigung überwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
3. die als wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte nach § 79 des Landeshochschulgesetzes an einer Hochschule beschäftigt sind,
4. die als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte tätig sind oder
5. die Bundesfreiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten.

§ 4 **Bildung von Gruppen**

Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe. Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte treten zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten hinzu.

§ 5 **Dienststellen, Vertretung der Dienststellen**

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, andere organisatorische Einheiten und Betriebe der in § 1 bezeichneten Träger der öffentlichen Verwaltung sowie die Gerichte. Eigenbetriebe und Krankenanstalten gelten als selbstständige Dienststellen.

(2) Nebenstellen oder Teile von Dienststellen, die räumlich weit von diesen entfernt liegen, durch Organisation eigenständig sind oder einen besonderen Aufgabenbereich wahrnehmen, sind von der obersten Dienstbehörde zu Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes zu erklären, wenn es

1. die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten in geheimer Abstimmung beschließt oder
2. die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten die Erklärung für erforderlich hält. Der Personalrat kann einen entsprechenden Antrag stellen.

(3) Dienststellen, in denen die Voraussetzungen für die Bildung eines Personalrats nach § 10 nicht vorliegen, sind zur Bildung eines gemeinsamen Personalrats mit Dienststellen des gleichen Verwaltungszweigs durch die gemeinsame oberste Dienstbehörde zusammenzufassen. Ist eine gemeinsame oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so trifft die gemeinsame Aufsichtsbehörde die Entscheidung.

(4) Für die Dienststelle handelt die Dienststellenleitung. Diese kann sich durch eine ständige Vertretung oder in der Sache entscheidungsbefugte Beschäftigte vertreten lassen.

§ 6 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind, ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder die die Dienststelle als nicht geheimhaltungsbedürftig bezeichnet hat.

(2) Abgesehen von Fällen der Einsichtnahme in Personalakten gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 und in Verschlussachen nach § 100 gilt die Schweigepflicht nicht für Mitglieder des Personalrats untereinander sowie gegenüber der Jugend- und Ausbildungsvertretung, den Ersatzmitgliedern sowie Vertrauensleuten nach diesem Gesetz. Sie entfällt ferner gegenüber den vorgesetzten Dienststellen, den bei ihnen gebildeten Stufenvertretungen, gegenüber der Einigungsstelle und gegenüber dem Gesamtpersonalrat, wenn der Personalrat sie im Rahmen ihrer Befugnisse anruft.

(3) Die Schweigepflicht gilt entsprechend für protokollführende Personen, die dem Personalrat nicht angehören, und Ersatzmitglieder. Sie gilt ferner für die Dienststellenleitung und alle Personen, die an der Sitzung teilnehmen.

§ 7

Verbot der Behinderung, Benachteiligung und Begünstigung

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

§ 8 Unfallfürsorge

Erleidet eine Beamtin oder ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9 Veranstaltungsformate

(1) Präsenzveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbare Formate, die in physischer Anwesenheit aller Teilnehmenden an einem Ort durchgeführt werden.

(2) Digitale Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbare Formate, die vollständig mittels Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.

(3) Hybride Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbare Formate, die teilweise in physischer Anwesenheit an einem Ort und teilweise unter Zuschaltung Teilnehmender mittels Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.

(4) Digitale und hybride Veranstaltungen sind nur zulässig, wenn

1. geeignete vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, und
2. geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Veranstaltungen keine Kenntnis nehmen können.

Personen, die mittels Video- oder Audiokonferenz an digitalen oder hybriden Veranstaltungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Video-, Bild- oder Audioaufzeichnungen sind bei allen Veranstaltungsformaten unzulässig.

(6) Für alle Veranstaltungsformate ist soweit erforderlich Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Abschnitt 2 Personalrat

Unterabschnitt 1 Wahl und Zusammensetzung

§ 10 Bildung von Personalräten

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens 5 Wahlberechtigte beschäftigen, von denen 3 wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihren Anteilen an den Wahlberechtigten vertreten sein. Die Wahlvorschläge sollen eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

§ 11 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten der Dienststelle, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie

besitzen infolge Richterspruchs nicht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Das Gleiche gilt für ausländische Beschäftigte, wenn durch Richterspruch festgestellt ist, dass die Verurteilung bei deutschen Staatsangehörigen zum Verlust der in Satz 1 genannten Rechte führen würde.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als 12 Monaten beurlaubt sind oder sich am Wahltag in der Freistellungsphase einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell befinden, wenn feststeht, dass sie nach dem Ende der Freistellung nicht in die Dienststelle zurückkehren werden.

(3) Zu einer Dienststelle abgeordnete Beschäftigte werden in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als 3 Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle. Abweichend von Satz 1 verbleiben wahlberechtigt bei der abgebenden Dienststelle diejenigen Beschäftigten,

1. die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats von ihren dienstlichen Aufgaben freigestellt sind,
2. die an Lehrgängen teilnehmen und
3. für die feststeht, dass sie spätestens innerhalb von weiteren 9 Monaten in die bisherige Dienststelle zurückkehren werden.

(4) Beschäftigte, die bei mehreren Dienststellen verwendet werden, sind nur in der Dienststelle wahlberechtigt, in der sie überwiegend tätig sind. Bei anteilig gleicher Tätigkeit sind sie nur in der Stammdienststelle wahlberechtigt.

(5) Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt.

(6) Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst sind nur zu der Wahl des Rates der Referendarinnen und Referendare nach Abschnitt 6 wahlberechtigt. Ein Wahlrecht zur Jugend- und Ausbildungsvertretung besteht nicht.

(7) In der Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern personalrechtlich geführte Anwärterinnen und Anwärter sind nur zu der Wahl des Rates der Anwärterinnen und Anwärter nach Abschnitt 7 wahlberechtigt. Ein Wahlrecht zur Jugend- und Ausbildungsvertretung besteht nicht.

(8) Nichtständige Beschäftigte und das Krankenpflegepersonal sind nur zu den Wahlen ihrer jeweiligen Vertretungen gemäß den §§ 68 und 69 wahlberechtigt. Ein Wahlrecht zur Jugend- und Ausbildungsvertretung besteht nicht.

(9) Hilfskräfte sind nur zu den Wahlen ihrer Vertretung nach § 92 wahlberechtigt.

§ 12 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. seit mindestens 6 Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören und
2. seit mindestens einem Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

Besteht eine Dienststelle weniger als ein Jahr oder werden Dienststellen neu geordnet, so sind alle wählbar, die in ihren bisherigen Dienststellen wählbar waren.

(2) Nicht wählbar sind

1. Beschäftigte, die am Wahltag noch länger als 12 Monate beurlaubt sind, oder
2. für die Wahl der Personalräte ihrer Dienststellen: die Dienststellenleitung und deren ständige Vertretung sowie Beschäftigte, die zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten nach § 83 Absatz 1 der Dienststelle befugt sind.

(3) Wahlberechtigte nach § 11 Absatz 5 bis 9 sind nicht in eine Stufenvertretung oder einen Gesamtpersonalrat wählbar.

§ 13 Anzahl der Mitglieder des Personalrats

Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

1. 5 bis 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
2. 21 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,
3. 51 bis 150 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern,
4. 151 bis 300 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern,
5. 301 bis 600 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern,
6. 601 bis 1 200 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern,
7. 1 201 und mehr Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern.

Maßgebend ist die Anzahl der Wahlberechtigten am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens. § 14 bleibt unberührt.

§ 14 Vertretung der Gruppen

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige beider Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Wenn eine Gruppe in der Regel 5 oder mehr Wahlberechtigte umfasst, von denen 3 oder mehr wählbar sind, so muss sie unabhängig von Satz 1 mit mindestens einem Mitglied im Personalrat berücksichtigt werden. Über die Vergabe der letzten Personalratssitze in den Grenzen des § 13 entscheidet bei gleichen Höchstzahlen nach dem Höchstzahlenverfahren das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung für die Dauer der Amtszeit des Personalrats. Die auf sie entfallenden Sitze bleiben unbesetzt.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 abweichen, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(4) Jede Gruppe kann auch Angehörige der jeweils anderen Gruppe vorschlagen und wählen. Die Gewählten gelten als Angehörige der Gruppenvertretung, für die sie vorgeschlagen sind.

(5) Erfüllt eine Gruppe die in Absatz 1 geforderte Größenordnung nicht, so können sich ihre Angehörigen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand durch Erklärung gegenüber diesem einzeln entscheiden, dass sie in der anderen Gruppe mitwählen wollen.

(6) Der Personalrat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

§ 15 Wahlverfahren

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einem Mitglied, wählen die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertretung (§ 14) in getrennten Wahlgängen. Abweichend von Satz 1 kann eine gemeinsame Wahl durchgeführt werden, wenn der Wahlvorstand dies auf Antrag mindestens eines Zehntels einer der Gruppen zur Abstimmung stellt und die gemeinsame Wahl mit der Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten beider Gruppen in getrennten geheimen Abstimmungen beschlossen wird.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt. Besteht der Personalrat aus nur einem Mitglied oder steht einer Gruppe nur ein Sitz im Personalrat zu, erfolgt die Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von 3 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Jeder Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss von einer oder einem Beauftragten der jeweiligen Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die nach § 12 Absatz 2 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge einreichen oder unterzeichnen.

(5) Ist die gemeinsame Wahl beschlossen worden, muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Jede und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(7) Der Dienststellenleitung und den Gewerkschaften, die Wahlvorschläge eingereicht haben, ist eine Kopie des Wahlprotokolls zu übersenden.

§ 16 Schutz der Wahlhandlung

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, insbesondere

durch Zufügen oder Androhen von Nachteilen oder Versprechen von Vorteilen, beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte nicht in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die Vorschriften zur Kündigung und Versetzung nach § 40 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten für Mitglieder des Wahlvorstands sowie für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entsprechend, Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Abordnung oder Versetzung bis zur Dauer von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf dienstlich unabweisbare Fälle beschränkt wird.

§ 17 Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendiges Versäumen von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand führt nicht zur Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts. Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten die Kosten- und Freistellungsvorschriften nach § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 38 Absatz 2 entsprechend. Wahlvorstandsmitglieder sind unter Fortzahlung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts und Übernahme der Kosten bis zu 3 Arbeitstage für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen von ihrer Dienst- oder Arbeitspflicht freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Wahlvorstand erforderlich sind. Über den Umfang der notwendigen Dienst- oder Arbeitsbefreiung entscheidet der Wahlvorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

§ 18 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl ist anfechtbar, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlart oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Die Wahl bleibt gültig, soweit der Verstoß das Wahlergebnis weder geändert noch beeinflusst haben kann.

(2) Alle Wahlberechtigten und jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft können die Wahl anfechten. Zur Anfechtung ist auch die Dienststelle berechtigt. Die Anfechtung hat binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Klage gegen den Personalrat beim Verwaltungsgericht zu erfolgen.

(3) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung nimmt der gewählte Personalrat die Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz wahr, es sei denn, das Verwaltungsgericht trifft auf Antrag der die Wahl Anfechtenden einstweilig eine andere Regelung. Satz 1 gilt bei Anfechtung der Wahl einer Gruppe entsprechend.

(4) Wird die Wahl nur einer Gruppe für ungültig erklärt, ist der Wahlvorstand aus Angehörigen dieser Gruppe zu bilden.

Unterabschnitt 2 Amtszeit

§ 19 Regelmäßige Amtszeit, Zeitpunkt der Wahl

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung des neu gewählten Personalrats und verlängert sich bis längstens zum 31. Mai des

Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, wenn diese vorher noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle 4 Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.

§ 20

Neuwahl aus besonderen Gründen

(1) Außerhalb des in § 19 Absatz 2 genannten Zeitraums ist der Personalrat neu zu wählen, wenn

1. mit Ablauf von 18 Monaten, vom Tag der Wahl gerechnet, die Anzahl der Wahlberechtigten gemäß § 11 um die Hälfte, mindestens aber um 50 Wahlberechtigte gestiegen oder gesunken ist,
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats gemäß § 13 auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
4. die Wahl mit Erfolg gemäß § 18 angefochten ist oder
5. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung nach § 22 aufgelöst ist.

(2) Bis der neue Personalrat gewählt ist und die Wahlen nach § 24 Absatz 1 durchgeführt sind, nehmen die Aufgaben und Befugnisse des Personalrats nach diesem Gesetz wahr:

1. der bestehende Personalrat in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2,
2. der zurückgetretene Personalrat im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 und
3. der die Neuwahl durchführende Wahlvorstand in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5.

(3) Für die Neuwahl der Gruppenvertretung gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 entsprechend. Außerdem ist eine Neuwahl innerhalb der Gruppe einzuleiten, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppenvertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel gesunken ist oder eine Gruppenvertretung nicht mehr besteht. Die Aufgaben einer nicht mehr bestehenden Gruppenvertretung nimmt bis zur Neuwahl der Personalrat mit seinen verbleibenden Mitgliedern wahr.

(4) Hat eine Neuwahl des Personalrats nach Absatz 1 stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.

§ 21

Übergangsmandat und Restmandat bei Umstrukturierungsmaßnahmen

(1) Wird im Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde eine Dienststelle in mehrere Dienststellen aufgespalten oder werden

Teile einer Dienststelle in eine neue Dienststelle ausgegliedert, führt der Personalrat die Geschäfte auch für diese neuen Dienststellen weiter (Übergangsmandat). Der Personalrat hat unverzüglich nach Wirksamwerden der Organisationsmaßnahme einen Wahlvorstand in der neuen Dienststelle zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat, spätestens jedoch 6 Monate nach Wirksamwerden der Organisationsmaßnahme. Durch Vereinbarung zwischen der neuen Dienststelle und dem Personalrat kann das Übergangsmandat um weitere 6 Monate verlängert werden.

(2) Werden im Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde Dienststellen oder Teile mehrerer Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengelegt, nimmt der Personalrat derjenigen Dienststelle, aus der die meisten Beschäftigten zu der neuen Dienststelle übergegangen sind, das Übergangsmandat wahr. Die Vorschriften zum Wahlvorstand gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie zur Geltungsdauer von Übergangsmandaten nach Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Wird im Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde eine Dienststelle neu errichtet, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, so nimmt die bei der übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, der bei der übergeordneten Dienststelle gebildete Personalrat das Übergangsmandat wahr. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Werden Teile einer Dienststelle in eine andere Dienststelle eingegliedert und steigt oder sinkt hierdurch in der abgebenden oder in der aufnehmenden Dienststelle die Anzahl der Wahlberechtigten gemäß § 11 um mindestens ein Viertel, mindestens aber um 50 Wahlberechtigte, ist der Personalrat der hiervon betroffenen Dienststelle abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 1 neu zu wählen. Dies gilt nicht, wenn die Eingliederung weniger als 12 Monate vor dem Ende der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats wirksam wird. Wird eine Dienststelle vollständig in eine andere Dienststelle eingegliedert, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für den Personalrat der aufnehmenden Dienststelle.

(5) Wird eine Dienststelle aufgelöst, bleibt deren Personalrat so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

(6) Auf Wahlen nach den Absätzen 1 bis 4 ist § 20 Absatz 4 anzuwenden.

§ 22

Ausschluss und Auflösung

(1) Auf Antrag mindestens eines Viertels der Wahlberechtigten, der Dienststellenleitung oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Personalrat oder die Auflösung der Gruppenvertretung oder des Personalrats wegen grober Vernachlässigung oder grober Verletzung gesetzlicher Befugnisse oder Pflichten beschließen. Die Verpflichtung einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft, gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 12 zunächst eine Personalratssitzung anzuberaumen, wenn sie beabsichtigt, die Auflösung des Personalrats oder den Ausschluss eines Mitglieds des Personalrats zu beantragen, bleibt unberührt. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluss eines Mitglieds beantragen.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage nehmen der Personalrat, die Gruppenvertretung oder das Mitglied die Auf-

gaben und Befugnisse nach diesem Gesetz wahr, es sei denn, das Verwaltungsgericht trifft auf Antrag einstweilig eine andere Regelung.

(3) Ist der Personalrat oder die Gruppenvertretung aufgelöst, setzt die oder der Vorsitzende der für Personalvertretungssachen zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

§ 23

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. Ausscheiden aus der Dienststelle,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. Eintritt in eine mehr als zwölfmonatige Beurlaubung,
7. Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell oder eines Sabbaticals, wenn feststeht, dass das Mitglied nach dem Ende der Freistellungsphase des Sabbaticals nicht in die Dienststelle zurückkehren wird,
8. gerichtliche Entscheidung nach § 22 oder
9. Feststellung nach Ablauf der in § 18 Absatz 2 bezeichneten Frist, dass das Personalratsmitglied nicht wählbar war.

Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Ausbildungsververtretung erlischt ferner durch Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Sie wird für die restliche Wahlperiode fortgesetzt, wenn das bisherige Mitglied im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden wieder eingestellt und einer Dienststelle im Bereich der Jugend- und Ausbildungsververtretung, der es bisher angehörte, zugewiesen wird.

(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds nicht berührt; dieses vertritt weiterhin die Gruppe, die es gewählt hat.

(3) Solange Beschäftigten nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie nach § 40 des Landesdisziplingesetzes vorläufig des Dienstes enthoben sind, ruht ihre Mitgliedschaft im Personalrat.

(4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 oder das Ruhen der Mitgliedschaft nach Absatz 3 stellt der Personalrat fest.

§ 24

Ersatzmitglieder

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrats zeitweilig verhindert ist oder seine Mitgliedschaft ruht. Das Mitglied ist in diesen Fällen verpflichtet, dies dem Personalratsvorsitz unverzüglich mitzuteilen, der für die Ladung des Ersatzmitglieds sorgt.

(2) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöchsten Stimmenzahl aus den nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, tritt die oder der nicht gewählte Beschäftigte mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit vor Eintritt des Ersatzmitglieds in den Personalrat.

(4) Ist der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst, treten Ersatzmitglieder nicht ein.

Unterabschnitt 3

Geschäftsführung

§ 25

Vorstand

(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Diesem muss ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe angehören. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Mitglied des Personalrats den Vorsitz und sodann welches Mitglied die Stellvertretung des Vorsitzes übernimmt. Bei der Bestimmung der Stellvertretung ist die den Vorsitz nicht stellende Gruppe zu berücksichtigen, es sei denn, dass die Vertreter dieser Gruppe darauf verzichten. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitz vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, vertritt der Vorsitz oder, falls dieser der betroffenen Gruppe nicht angehört, der Vorsitz und ein dieser Gruppe angehörendes Vorstandsmitglied gemeinsam den Personalrat.

§ 26

Einberufung und Leitung von Sitzungen

(1) Spätestens 10 Arbeitstage nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zum Abschluss der in dieser Sitzung vorzunehmenden Vorstandswahlen gemäß § 25. Die konstituierende Sitzung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann jedoch im Einvernehmen mit dem Personalrat auch als digitale oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden.

(2) Der Personalratsvorsitz beraumt die weiteren Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest, lädt die Mitglieder des Personalrats zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Satz 1 gilt auch für die Ladung der Mitglieder der Jugend- und Ausbildungsververtretung, der Mitglieder des Rates der Referendarinnen und Referendare, der Mitglieder des Rates der Anwärtinnen und Anwärter, der Vertretung der nichtständigen Beschäftigten, der Vertretung der Hilfskräfte, der Vertretung des Krankenpflegepersonals, der Schwerbehindertenvertretung und des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden, soweit ein Teilnahmerecht an der Sitzung besteht.

(3) Der Personalratsvorsitz hat innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Sitzung anzuberaumen und das Thema einer beantragten Bera-

tung auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies beantragt wird durch

1. ein Viertel der Mitglieder des Personalrats,
2. die Mehrheit einer Gruppenvertretung,
3. die Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Ausbildungsvertretung in Angelegenheiten, die besonders die jugendlichen Beschäftigten betreffen,
4. die Mehrheit der Mitglieder des Rates der Referendarinnen und Referendare in Angelegenheiten, die besonders die Referendarinnen und Referendare betreffen,
5. die Mehrheit der Mitglieder des Rates der Anwärtinnen und Anwärter in Angelegenheiten, die besonders die Anwärtinnen und Anwärter betreffen,
6. die Mehrheit der Vertretung der nichtständigen Beschäftigten in Angelegenheiten, die besonders die nichtständigen Beschäftigten betreffen,
7. die Mehrheit der Vertretung der Hilfskräfte in Angelegenheiten, die besonders die Hilfskräfte betreffen,
8. die Mehrheit der Vertretung des Krankenpflegepersonals in Angelegenheiten, die besonders das Krankenpflegepersonal betreffen,
9. die Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die besonders schwerbehinderte Beschäftigte treffen,
10. den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden in Angelegenheiten, die besonders die Zivildienstleistenden betreffen,
11. die Dienststellenleitung oder
12. die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, wenn sie beabsichtigen, die Auflösung des Personalrats oder den Ausschluss eines Mitglieds des Personalrats nach § 22 Absatz 1 Satz 1 zu beantragen.

§ 27

Nichtöffentlichkeit, Format und Zeitpunkt der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Der Personalrat kann eine ihm nicht als Mitglied angehörende Person zur Protokollführung hinzuziehen. Die Sitzungen finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse und die Verteilung und Lage der Arbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Mitgliedern Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen. Die Beendigung der Sitzung ist ihr in geeigneter Weise anzuzeigen.

(2) Personalratssitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Der Personalrat kann allgemein in seiner Geschäftsordnung nach § 33 Absatz 1 oder im Einzelfall durch Beschluss festlegen, die Sitzungen als digitale oder hybride Veranstaltungen durchzuführen. Das Recht eines Personalratsmitglieds auf Teilnahme an der Sitzung vor Ort bleibt durch die Durchführung der Sitzung in Gestalt einer digitalen oder hybriden Veranstaltung unberührt.

§ 28

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Personalrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner in der Angelegenheit stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

(3) Für die Gruppenvertretung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die persönlichen Interessen eines Personalratsmitglieds berühren, nimmt dieses Mitglied nicht teil. Entsprechendes gilt für diejenigen Personen, die berechtigt sind, an den Personalratssitzungen teilzunehmen.

(5) In personellen Angelegenheiten, die sich auf die betroffenen Beschäftigten nachteilig auswirken, kann der Personalrat beschließen, dass diese vor seiner Beschlussfassung vom Personalrat gehört werden. Auf die dienstlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

§ 29

Beratung und Abstimmung

(1) Über gemeinsame Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird vom Personalrat gemeinsam beraten und abgestimmt.

(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe zur Beschlussfassung berufen. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist.

§ 30

Aussetzung von Beschlüssen

(1) Der Beschluss des Personalrats ist, soweit durch diesen wichtige Interessen der jeweils vertretenen Beschäftigten erheblich beeinträchtigt werden, für die Dauer von 10 Arbeitstagen aussetzen, wenn dies beantragt wird durch

1. die Mehrheit einer Gruppenvertretung,
2. den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden oder
3. die Mehrheit der Mitglieder oder das an der Sitzung teilnehmende Mitglied
 - a) der Jugend- und Ausbildungsvertretung,
 - b) des Rates der Referendarinnen und Referendare,
 - c) des Rates der Anwärtinnen und Anwärter,
 - d) der Vertretung der nichtständigen Beschäftigten,
 - e) der Vertretung des Krankenpflegepersonals oder
 - f) der Schwerbehindertenvertretung.

Die Dauer der Aussetzung nach Satz 1 kann durch Beschluss des Personalrats auf 5 Arbeitstage abgekürzt werden. Innerhalb der Frist soll eine Verständigung gesucht werden. Der Personalrat oder die Antragstellenden können zu ihrer Unterstützung die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften hinzuziehen. Die Aussetzung eines Beschlusses führt zu einer Verlängerung der in § 75 Absatz 2 und 4 genannten Beteiligungsfristen um 10 Arbeitstage, bei Abkürzung nach Satz 2 um 5 Arbeitstage. Die Dienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Nach Ablauf der Beschlussaussetzung nach Absatz 1 ist unverzüglich über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt oder nur unerheblich geändert, kann ein Antrag auf Aussetzung nicht erneut gestellt werden.

(3) Für Beschlüsse der Gruppenvertretung gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2 bis 5 sowie Absatz 2 entsprechend.

§ 31

Teilnahme von Mitgliedern der Stufenvertretungen und Beauftragten der Gewerkschaften

(1) Der Personalrat kann bei Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung beschließen, dass beauftragte Mitglieder der Stufenvertretungen, die bei den übergeordneten Dienststellen bestehen, beratend an seinen Sitzungen teilnehmen.

(2) Auf Antrag mindestens eines Viertels der Personalratsmitglieder oder in Gruppenangelegenheiten der Mehrheit der Gruppenvertretung können Beauftragte einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass schutzwürdige personenbezogene Daten nur verarbeitet oder erörtert werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder die Daten offenkundig sind. Das Recht einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft, gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 12 an den Sitzungen teilzunehmen, wenn sie beabsichtigt, die Auflösung des Personalrats oder den Ausschluss eines Mitglieds des Personalrats zu beantragen, bleibt unberührt.

§ 32

Teilnahme weiterer Personen

(1) Ein von der Jugend- und Ausbildungsvertretung benanntes Mitglied kann an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen. Beratend teilnahmeberechtigt nach Satz 1 ist die gesamte Jugend- und Ausbildungsvertretung, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders die jugendlichen Beschäftigten betreffen. Werden in diesen Fällen Beschlüsse gefasst, hat die Jugend- und Ausbildungsvertretung Stimmrecht.

(2) Werden Angelegenheiten behandelt, die auch die Interessen der Referendarinnen und Referendare, der Anwärtinnen und Anwärter, der nichtständigen Beschäftigten oder des Krankenpflegepersonals betreffen, kann deren jeweilige Vertretung beratend teilnehmen. Bei Beschlüssen, die besonders das Krankenpflegepersonal betreffen, hat die Vertretung des Krankenpflegepersonals Stimmrecht.

(3) Werden Angelegenheiten behandelt, die auch die Interessen der Zivildienstleistenden betreffen, kann der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden beratend teilnehmen.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung kann an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen.

(5) Die Dienststellenleitung oder eine von dieser beauftragte Person nimmt an Sitzungen für die Dauer der Beratung teil, wenn und soweit diese auf Verlangen der Dienststelle einberufen sind oder zu denen diese ausdrücklich eingeladen wurde.

§ 33

Geschäftsordnung und Sitzungsprotokoll

(1) Der Personalrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Über jede Sitzung des Personalrats ist ein Protokoll in Textform zu erstellen. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über

1. das Veranstaltungsformat und gegebenenfalls den Ort der Sitzung,
2. den Sitzungstermin,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge und
4. den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind.

Die Richtigkeit des Protokolls ist durch den Vorsitz und ein weiteres Mitglied des Personalrats zu bestätigen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste in Textform beizufügen.

(3) Wenn die Jugend- und Ausbildungsvertretung, die Vertretung der nichtständigen Beschäftigten oder des Krankenpflegepersonals, der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden, die Schwerbehindertenvertretung, die Dienststellenleitung oder eine von dieser beauftragte Person oder Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ganz oder teilweise an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der sie betreffende entsprechende Teil des Protokolls in Kopie zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind unverzüglich in Textform zu erheben und dem Protokoll nachträglich beigelegt.

§ 34

Sprechstunden

(1) Der Personalrat und die Jugend- und Ausbildungsvertretung können gemeinsame oder getrennte Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmen sie im Einvernehmen mit der Dienststelle. Das Veranstaltungsformat der Sprechstunde können der Personalrat und die Jugend- und Ausbildungsvertretung in den jeweiligen Geschäftsordnungen nach Maßgabe der Vorgaben nach § 9 festlegen.

(2) An getrennten Sprechstunden des Personalrats kann ein Mitglied der Jugend- und Ausbildungsvertretung, an getrennten Sprechstunden der Jugend- und Ausbildungsvertretung kann ein Mitglied des Personalrats beratend teilnehmen.

(3) Der Besuch der Sprechstunden oder die sonstige Inanspruchnahme des Personalrats oder der Jugend- und Ausbildungsvertretung führt nicht zur Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts der Beschäftigten.

§ 35

Kosten

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats oder von ihm beauftragter Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfü-

lung entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Hierzu gehören insbesondere Kosten

1. für Reisen von Mitgliedern des Personalrats, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben beschließt, nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes,
2. für Beschäftigte, die auf Beschluss des Personalrats zu einer Personalratssitzung eingeladen werden, nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes,
3. des sachlichen Geschäftsbedarfs des Personalrats einschließlich der Kosten für erforderliche, in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik,
4. zur Deckung des Informationsbedarfs durch Literatur und rechtliche Beratungen und
5. in verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 103, insbesondere, wenn die Kosten des Rechtsstreits dem Personalrat auferlegt werden.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume und Personal zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Personalrat sind für Bekanntmachungen die in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik sowie Aushangflächen in allen Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Der Personalrat kann Mitteilungen an die Beschäftigten herausgeben.

(4) Die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bewilligten Haushaltsmittel sind dem Personalrat auf seinen Antrag zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Der Personalrat ist zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet.

§ 36 Beiträge

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

Unterabschnitt 4 Rechtsstellung der Personalratsmitglieder

§ 37 Ehrenamt

Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

§ 38 Dienstbefreiung, Freistellung

(1) Die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats unvermeidliche Versäumnis von Arbeitszeit sowie die Nichterfüllung dienstplanmäßiger Leistungen führen nicht zur Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts oder von Zulagen.

(2) Werden Personalratsmitglieder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist

ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. Satz 1 gilt sinngemäß, soweit keine regelmäßige Arbeitszeit besteht oder die Personalratstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit stattfindet.

(3) Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auf Beschluss des Personalrats werden von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt in Dienststellen mit in der Regel

1. 300 bis 600 Beschäftigten ein Mitglied,
2. 601 bis 1 000 Beschäftigten 2 Mitglieder,
3. 1 001 bis 2 000 Beschäftigten 3 Mitglieder und
4. bei je weiteren angefangenen 1 000 Beschäftigten ein weiteres Mitglied.

(4) Freistellungen von Personalratsmitgliedern können in Form von Teilfreistellungen erfolgen. Diese müssen mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Die Freistellungen dürfen zusammen den zeitlichen Umfang der nach Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Freistellungen nicht überschreiten. Eine Teilfreistellung ist ausgeschlossen, wenn die verbleibende Arbeitszeit den Umfang von einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unterschreitet. Teilfreistellungen von Mitgliedern der übrigen Personalvertretungen können nur im Einvernehmen mit der Dienststelle erfolgen. Wird kein Einvernehmen hergestellt, kann die Einigungsstelle angerufen werden.

(5) Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder soll der Personalrat zunächst die Vorstandsmitglieder berücksichtigen. Diese sind dabei entsprechend dem Umfang der ihnen obliegenden Aufgaben freizustellen. Scheiden freigestellte Mitglieder des Personalrats aus, so gelten für nachfolgende Mitglieder die Sätze 1 und 2 entsprechend. Der Dienststelle sind die Namen der freizustellenden Mitglieder des Personalrats unverzüglich bekannt zu geben.

(6) In Dienststellen mit in der Regel bis zu 300 Beschäftigten oder neben Freistellungen nach Absatz 3 Satz 2 kann der Personalrat im Einvernehmen mit der Dienststelle weitere Mitglieder ganz oder teilweise von der dienstlichen Tätigkeit freistellen, soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben notwendig ist. Wird kein Einvernehmen hergestellt, kann die Einigungsstelle angerufen werden.

(7) Freistellungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen. Freigestellte Mitglieder des Personalrats sind nicht dienstlich zu beurteilen, wenn die dienstliche Tätigkeit jeweils weniger als ein Viertel der Arbeitszeit beansprucht. Die Vorschriften zur fiktiven Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung nach § 61a des Landesbeamtengesetzes finden Anwendung.

(8) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellte Mitglieder des Personalrats dürfen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Verwaltung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung eines Mitglieds des Personalrats ist diesem in besonderer Weise Gelegenheit zu geben, sich fortzubilden.

§ 39

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Mitglieder des Personalrats sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts und unter Übernahme der angemessenen Kosten, deren Höhe die für Inneres zuständige oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung regelt, für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen während der ersten Amtszeit bis zu 25 Arbeitstage, im Übrigen bis zu 20 Arbeitstage je Amtszeit vom Dienst oder der Arbeitspflicht freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Ersatzmitglieder jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern können unter den gleichen Voraussetzungen bis zu 10 Arbeitstage vom Dienst oder der Arbeitspflicht freigestellt werden. Von den Freistellungskontingenten nach den Sätzen 1 und 2 soll ein angemessener Anteil auf Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Themenbereich der Digitalisierung entfallen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat jedes Mitglied des Personalrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst oder der Arbeitspflicht unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für insgesamt 15 Arbeitstage zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung oder von der Landeszentrale für politische Bildung als für die Personalratsarbeit nützlich anerkannt sind. Hinsichtlich der Zahl der teilnahmeberechtigten Ersatzmitglieder und des Umfangs der Freistellung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Beschlüsse des Personalrats über die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne der Absätze 1 und 2 haben die dienstlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen und sind der Dienststelle rechtzeitig mitzuteilen. Sie sind für die Dienststelle bindend, es sei denn, das Verwaltungsgericht hebt sie auf Antrag der Dienststelle auf. Der Antrag ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Unterrichtung der Dienststelle über den Beschluss des Personalrats zu stellen. Im Falle des Absatzes 1 tritt die Bindungswirkung nur ein, soweit sich die Beschlüsse des Personalrats im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel halten.

(4) Die zur Teilnahme von Mitgliedern des Personalrats an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 1 bewilligten Haushaltsmittel können dem Personalrat zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

§ 40

Kündigung, Versetzung und Abordnung

(1) Für die Mitglieder des Personalrats, die in einem Arbeitnehmerverhältnis stehen, gelten die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend. Der Kündigungsschutz gilt auch für ehemalige Personalratsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren nach dem Ausscheiden. Mitglieder, die in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe stehen, können nur mit Zustimmung der Gruppenvertretung der Beamtinnen und Beamten, der das Mitglied angehört, entlassen werden.

(2) Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Als Versetzung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die mit einem Wechsel des Dienstortes verbundene Um-

setzung in derselben Dienststelle; das Einzugsgebiet im Sinne des Landesumzugskostenrechts gehört zum Dienstort. Die Versetzung oder Abordnung von Mitgliedern des Personalrats bedarf der Zustimmung des Personalrats, dem das Mitglied angehört.

(3) Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, darf ein Mitglied des Personalrats für die Dauer von 2 Jahren nach seinem Ausscheiden nur mit Aufgaben betraut werden, die mindestens seiner früher ausgeübten Funktion gleichwertig sind. Ihm soll auf Antrag in besonderer Weise die Möglichkeit gegeben werden, sich fortzubilden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ersatzmitglieder, wenn sie mindestens dreimal zur Vertretung herangezogen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 2 genannte Frist rechnet ab der letztmaligen Vertretung.

Abschnitt 3

Personalversammlung

§ 41

Allgemeines

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Sie ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitz des Personalrats geleitet.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen, örtlichen oder anderen sachlichen Gesichtspunkten eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden, sind Teilversammlungen abzuhalten.

(3) Der Personalrat kann Versammlungen in bestimmten Verwaltungseinheiten der Dienststelle oder Versammlungen eines bestimmten Personenkreises durchführen.

(4) Auf Beschluss der zuständigen Personalräte kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten eine gemeinsame Personalversammlung mehrerer Dienststellen oder Dienststellenteile stattfinden. Die zuständigen Personalräte bestimmen zugleich, welcher der jeweiligen Personalratsvorsitze die Leitung der gemeinsamen Versammlung übernimmt.

(5) Die Personalversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Der Personalrat kann die Personalversammlung im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung als digitale oder hybride Veranstaltung durchführen. Die Möglichkeit zur Durchführung von Teilversammlungen gemäß Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 42

Einberufung, Tätigkeitsbericht

(1) Der Personalrat hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Personalversammlung durchzuführen und auf dieser einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss der Personalrat vor Ablauf von 4 Wochen nach Eingang

des Antrags eine Personalversammlung nach Absatz 1 einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderjahr keine Personalversammlung durchgeführt worden ist. Das gilt nicht, wenn der Personalrat für das folgende Vierteljahr eine Personalversammlung geplant hat.

§ 43 Zeitpunkt

(1) Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung führt nicht zur Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts oder von Zulagen. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist als Ausgleich für die Teilnahme Dienst- oder Arbeitsbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(2) Den Beschäftigten werden die notwendigen Fahrkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle zum Versammlungsort und zurück nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes erstattet.

§ 44 Aufgaben

Die Personalversammlung darf alle Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrats gehören. Sie kann dem Personalrat im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Der Personalrat hat die Beschäftigten in geeigneter Weise umgehend über die Behandlung der Anträge und die Durchführung entsprechender Maßnahmen zu unterrichten. Die Vorschriften zur sachlichen Amtsführung nach § 71 Absatz 2 und zur Unterrichtung des Personalrats nach § 72 gelten für die Personalversammlung entsprechend.

§ 45 Teilnahme weiterer Personen

(1) Die Dienststellenleitung kann an allen Personalversammlungen teilnehmen. An Personalversammlungen, die auf ihren Wunsch einberufen sind, hat sie teilzunehmen. Entsprechend § 5 Absatz 4 kann sich die Dienststellenleitung durch eine ständige Vertretung oder in der Sache entscheidungsbefugte Beschäftigte vertreten lassen. Das Recht der Dienststellenleitung, die Einberufung einer Personalversammlung nach § 42 Absatz 2 zu beantragen, bleibt unberührt. Die Dienststellenleitung ist unter Übersendung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen; die erforderlichen Teilnahmeinformationen sind mitzuteilen. Der Dienststellenleitung oder deren Vertretung ist auf Antrag in der Personalversammlung das Wort zu erteilen.

(2) Beauftragte aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Personalversammlung teilzunehmen. Sie können Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Personalrat hat die Einberufung der Personalversammlung den in Satz 1 genannten Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigung rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung und Angabe der erforderlichen Teilnahmeinformationen mitzuteilen.

(3) An der Personalversammlung können Beauftragte der Jugend- und Ausbildungsververtretung, des Rates der Referendarinnen und

Referendare, des Rates der Anwärtinnen und Anwärt, der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats mit beratender Stimme teilnehmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 4 Stufenvertretungen, Gesamtpersonalrat und Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene

§ 46 Stufenvertretungen

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen und Gerichte werden bei den Behörden der Mittelstufe Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet (Stufenvertretungen).

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Behörden der Mittelstufe, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Beschäftigten gewählt.

(3) Für die Wahl der Stufenvertretungen gelten die Vorschriften nach den §§ 10 bis 12, § 13 Satz 2 und 3 sowie §§ 14 bis 18 entsprechend. § 12 Absatz 2 Nummer 2 gilt nur für die betreffenden Beschäftigten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Die Stufenvertretung besteht bei in der Regel bis zu 2 000 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern, 2 001 bis 4 000 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern, 4 001 und mehr Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern.

(4) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens eine Vertretung.

(5) Bei der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde wird für alle Beschäftigten der Polizei ein Hauptpersonalrat gebildet.

(6) Für die Amtszeit, die Geschäftsführung und die Rechtsstellung der Stufenvertretungen gelten die Vorschriften nach den §§ 19 bis 40 mit Ausnahme des § 38 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 47 Gesamtpersonalrat

(1) Ein Gesamtpersonalrat ist zu bilden, wenn mehrere Personalräte in einer Dienststelle des Landes oder in einer gemäß § 5 Absatz 2 von der obersten Dienstbehörde zur Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes erklärten Dienststelle bestehen, eine Stufenvertretung nach § 46 jedoch nicht zu bilden ist.

(2) Ein Gesamtpersonalrat ist auch zu bilden, wenn im Bereich einer Gemeinde, eines Landkreises, eines Amtes, eines Zweckverbandes oder im Bereich einer der Aufsicht des Landes unterstehenden oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, einer rechtsfähigen Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mehrere Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes oder in einer Dienststelle mehrere Personalräte bestehen.

(3) Der Gesamtpersonalrat bestellt den Wahlvorstand. Soll erstmalig ein Gesamtpersonalrat gebildet werden, bestellt die Dienststelle den Wahlvorstand.

(4) Die Mitglieder des Gesamtpersonalrats werden von den Beschäftigten gewählt, für die der Gesamtpersonalrat gebildet werden soll.

(5) Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die Vorschriften nach den §§ 10 bis 18 entsprechend. § 12 Absatz 2 Nummer 3 gilt nur für die betreffenden Beschäftigten der Dienststelle, bei der der Gesamtpersonalrat gebildet werden soll.

(6) Für die Amtszeit, die Geschäftsführung und die Rechtsstellung des Gesamtpersonalrats gelten die Vorschriften nach den §§ 19 bis 40 mit Ausnahme des § 38 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 48

Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene

(1) Die Hauptpersonalräte, der Hauptrichterrat und der Hauptstaatsanwaltsrat im Bereich der Landesverwaltung bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. Die Personalräte der obersten Landesbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. Die Hauptpersonalräte, der Hauptrichterrat und der Hauptstaatsanwaltsrat entsenden je ein Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. Gelten bei einer obersten Dienstbehörde mehrere Personalräte als Hauptpersonalräte, entsenden sie zusammen ein Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte.

(2) Die Personalräte der obersten Landesbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden.

(3) Für die Amtszeit, das Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, die Geschäftsführung und die Rechtsstellung der Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene gelten die Vorschriften nach den §§ 19, 23, 25 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 4 und 5, Absatz 2 Satz 1 sowie Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 1, §§ 27, 28 Absatz 1 und 2, § 33 Absatz 1, 2 und 4, §§ 35 bis 40 mit Ausnahme des § 38 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Land Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach § 101 Absatz 2.

Abschnitt 5

Jugend- und Ausbildungsvertretung

§ 49

Errichtung

In Dienststellen, bei denen Personalräte errichtet sind und denen in der Regel mindestens 5 zur Jugend- und Ausbildungsvertretung wahlberechtigte Beschäftigte angehören, werden Jugend- und Ausbildungsvertretungen gebildet.

§ 50

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind

1. Beschäftigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in entsprechender Berufsausbildung, andere Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie Auszubildende (jugendliche Beschäftigte).

Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Wahlberechtigung nach § 11 entsprechend.

(2) Wählbar sind

1. Wahlberechtigte nach Absatz 1 sowie

2. Wahlberechtigte nach § 11, die am Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Personalrats.

§ 51

Anzahl der Mitglieder der Jugend- und Ausbildungsvertretung

(1) Die Jugend- und Ausbildungsvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

1. 5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten aus einem Mitglied,
2. 21 bis 50 jugendlichen Beschäftigten aus 3 Mitgliedern,
3. 51 bis 200 jugendlichen Beschäftigten aus 5 Mitgliedern,
4. mehr als 200 jugendlichen Beschäftigten aus 7 Mitgliedern.

(2) Die Jugend- und Ausbildungsvertretung soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der der Dienststelle angehörenden jugendlichen Beschäftigten zusammensetzen.

§ 52

Wahlverfahren, Amtszeit, Vorsitz

(1) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahlen zum Personalrat entsprechend. Die Vorschriften zur Vertretung der Gruppen nach § 14 finden keine Anwendung.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Ausbildungsvertretung beträgt 2 Jahre. Die Wahlen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember statt. Soweit die Vorschriften zur Amtszeit des Personalrats nach den §§ 19 bis 24 keine unmittelbar geltenden Bestimmungen für die Jugend- und Ausbildungsvertretung enthalten, gelten sie entsprechend. § 20 Absatz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Neuwahl bereits nach 9 Monaten zu erfolgen hat.

(3) Besteht die Jugend- und Ausbildungsvertretung aus 3 oder mehr Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitz zur Führung der laufenden Geschäfte sowie eine Stellvertretung.

§ 53

Befugnisse und Tätigkeit

(1) Die Jugend- und Ausbildungsvertretung hat folgende Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der jugendlichen Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden,
2. Maßnahmen beim Personalrat zu beantragen, die den jugendlichen Beschäftigten dienen, insbesondere zu Fragen der Berufsausbildung, und
3. Anregungen und Beschwerden von jugendlichen Beschäftigten, insbesondere zu Fragen der Berufsausbildung, entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf ihre Berücksichtigung hinzuwirken.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Jugend- und Ausbildungsvertretung durch den Personalrat über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen mit der Dienststelle zu unterrichten. Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Jugend- und Ausbildungsvertretung in Fällen der Nummer 1 an den Personalrat gewandt hat.

(2) Die Zusammenarbeit der Jugend- und Ausbildungsvertretung mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 26 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a, § 32 Absatz 1 sowie § 34 Absatz 1 und 2. Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Jugend- und Ausbildungsvertretung, des Wahlvorstands und von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrats. Die Vorschriften zur Kündigung, Versetzung und Abordnung nach § 40 gelten entsprechend.

(3) Für die Geschäftsführung der Jugend- und Ausbildungsvertretung gelten die Vorschriften nach § 25 Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 Satz 1, § 26 Absatz 1 und 2, §§ 27, 28 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 und 5, §§ 30, 31 Absatz 1, §§ 33, 34 Absatz 3, §§ 35, 36 sowie § 71, für die Rechtsstellung die Vorschriften nach den §§ 37 bis 39 mit Ausnahme des § 38 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(4) Sitzungen der Jugend- und Ausbildungsvertretung finden nach Unterrichtung des Personalrats statt. Hinsichtlich der Schwerbehindertenvertretung gilt § 32 Absatz 4 entsprechend. An den Sitzungen der Jugend- und Ausbildungsvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen, wenn nicht die Mehrheit der Jugend- und Ausbildungsvertretung widerspricht.

(5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Ausbildungsvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Vorschriften zur Unterrichtung des Personalrats nach § 72 gelten sinngemäß. Die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen werden ihr durch den Personalrat bereitgestellt.

(6) Der Personalrat hat die Jugend- und Ausbildungsvertretung zu Besprechungen zwischen Dienststellenleitung und Personalrat hinzuzuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen. Dies gilt nicht, soweit Personalangelegenheiten von Dienstvorgesetzten oder Ausbilderinnen und Ausbildern behandelt werden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt.

§ 54

Jugendversammlung

(1) Die Jugend- und Ausbildungsvertretung hat in der Regel einmal in jedem Kalenderjahr und im Übrigen bei Bedarf eine Jugendversammlung durchzuführen. Diese soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer Personalversammlung (§ 42 Absatz 1) stattfinden. Die Jugendversammlung wird vom Vorsitz der Jugend- und Ausbildungsvertretung geleitet. Besteht diese aus nur einem Mitglied, obliegt ihr die Versammlungsleitung. Der Personalratsvorsitz oder ein vom Personalrat beauftragtes Mitglied soll an der Jugendversammlung teilnehmen.

(2) Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften nach Abschnitt 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 55

Jugend- und Ausbildungsstufenvertretungen

(1) In der Landesverwaltung werden für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen mit Stufenvertretungen, bei den Behörden der Mittelstufe Bezirksjugend- und Ausbildungsvertre-

tungen und bei den obersten Dienstbehörden Hauptjugend- und Ausbildungsvertretungen gebildet.

(2) Bei bestehenden Gesamtpersonalräten nach § 47 Absatz 1 und 2 werden Gesamtjugend- und Ausbildungsvertretungen gebildet. § 47 Absatz 3 bis 5 Satz 1 und die §§ 49 bis 53 mit Ausnahme des § 52 Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) Für die Jugend- und Ausbildungsstufenvertretungen gelten die Wahlvorschriften nach § 46 Absatz 2 sowie für die Errichtung, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, die Anzahl der Mitglieder, das Wahlverfahren, die Amtszeit, den Vorsitz sowie die Befugnisse und Tätigkeiten die Vorschriften nach den §§ 49 bis 53 entsprechend.

Abschnitt 6

Vertretung der Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst (Rat der Referendarinnen und Referendare)

§ 56

Errichtung

(1) Als Vertretung der Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock ein Rat der Referendarinnen und Referendare gebildet.

(2) Der Rat der Referendarinnen und Referendare nimmt die Aufgaben eines Personalrats gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock und gegenüber allen anderen Dienststellen wahr, soweit ausschließlich Referendarinnen und Referendare betroffen sind. In allen anderen Angelegenheiten vertritt der zuständige Personalrat auch die Referendarinnen und Referendare.

(3) Der Rat der Referendarinnen und Referendare nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Bezirks- und eines Hauptrates der Referendarinnen und Referendare wahr.

§ 57

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt zum Rat der Referendarinnen und Referendare sind alle Referendarinnen und Referendare, die sich am Wahltag im juristischen Vorbereitungsdienst befinden, es sei denn, dass sie unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt oder einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes zugewiesen sind. Die Vorschriften zur Wahlberechtigung nach § 11 Absatz 1 gelten entsprechend.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die sich nicht bereits zur Ausbildung in den Wahlstationen befinden.

§ 58

Anzahl der Mitglieder des Rates der Referendarinnen und Referendare

Der Rat der Referendarinnen und Referendare besteht aus 5 Mitgliedern. Er soll sich aus Referendarinnen und Referendaren aller Landgerichtsbezirke zusammensetzen.

§ 59

Wahlverfahren, Amtszeit

(1) Die Vorschriften über die Wahlen zum Personalrat gelten mit Ausnahme des § 14 entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Rates der Referendarinnen und Referendare beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung des neu gewählten Rates der Referendarinnen und Referendare und verlängert sich bis längstens zum 31. August des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Rat der Referendarinnen und Referendare stattfinden, wenn diese vorher noch nicht abgeschlossen sind. Die regelmäßigen Wahlen zum Rat der Referendarinnen und Referendare finden jährlich in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August statt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Amtszeit des Personalrats nach den §§ 20 bis 24 mit Ausnahme von § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend. Der Eintritt in eine Wahlstation führt nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 57 Absatz 2.

§ 60

Geschäftsführung und Rechtsstellung

(1) Für die Geschäftsführung gelten die §§ 25 bis 36, für die Rechtsstellung des Rates der Referendarinnen und Referendare die §§ 37 bis 40 mit Ausnahme des § 38 Absatz 3 Satz 2 sinngemäß. Der Anspruch auf Freistellung für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen reduziert sich im Rahmen des § 39 Absatz 1 auf höchstens 6 Arbeitstage, im Rahmen des § 39 Absatz 2 auf höchstens 3 Arbeitstage.

(2) Die Vorschrift zur Mitbestimmung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung. Die Mitbestimmung bei der Zuweisung an die Ausbildungsstellen und die Arbeitsgemeinschaften beschränkt sich auf die Aufstellung von Grundsätzen. Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig.

§ 61

Versammlung der Referendarinnen und Referendare

Der Rat der Referendarinnen und Referendare hat in der Regel einmal in jedem Kalenderjahr eine Versammlung der Referendarinnen und Referendare durchzuführen. Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften sind im Übrigen sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 7

Vertretung der Anwärtnerinnen und Anwärtler der Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Rat der Anwärtnerinnen und Anwärtler)

§ 62

Errichtung

(1) Als Vertretung der bei der Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern personalrechtlich geführten Anwärtnerinnen und Anwärtler wird dort ein Rat der Anwärtnerinnen und Anwärtler gebildet.

(2) Der Rat der Anwärtnerinnen und Anwärtler nimmt die Aufgaben eines Personalrats gegenüber der Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern und gegenüber allen anderen Dienststellen wahr, soweit ausschließlich Anwärtnerinnen und Anwärtler im Sinne des Absatzes 1 betroffen sind und soweit es nicht um Ausbildungs- und Studienbedingungen sowie um die Wahrnehmung fachhochschulpolitischer Belange an der Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern geht. In allen anderen Angelegenheiten vertritt der zuständige Personalrat auch die Anwärtnerinnen und Anwärtler.

(3) Der Rat der Anwärtnerinnen und Anwärtler ist nicht zuständig für eine beteiligungspflichtige Maßnahme, die als Verschluss-sache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ eingestuft ist. Personalrat im Sinne des § 100 ist der örtliche Personalrat der Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Der Rat der Anwärtnerinnen und Anwärtler nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Bezirks- und eines Hauptrates der Anwärtnerinnen und Anwärtler wahr.

§ 63

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt zum Rat der Anwärtnerinnen und Anwärtler sind alle Anwärtnerinnen und Anwärtler der Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die dort am Wahltag personalrechtlich geführt werden. Die Vorschriften zur Wahlberechtigung nach § 11 Absatz 1 gelten entsprechend.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 64

Anzahl der Mitglieder des Rates der Anwärtnerinnen und Anwärtler

Der Rat der Anwärtnerinnen und Anwärtler besteht aus 6 Mitgliedern. Er soll sich aus Anwärtnerinnen und Anwärtlern aller Fachbereiche zusammensetzen, die wahlberechtigte Anwärtnerinnen und Anwärtler führen.

§ 65

Wahlverfahren, Amtszeit

(1) Die Vorschriften über die Wahlen zum Personalrat gelten mit Ausnahme des § 14 entsprechend.

(2) Die Amtszeit des Rates der Anwärtnerinnen und Anwärtler beträgt ein Jahr. Die Vorschriften über die Amtszeit des Personalrats nach den §§ 19 bis 24 gelten mit Ausnahme von § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 66

Geschäftsführung und Rechtsstellung

(1) Für die Geschäftsführung gelten die §§ 25 bis 36, für die Rechtsstellung des Rates der Anwärtnerinnen und Anwärtler die §§ 37 bis 40 mit Ausnahme des § 38 Absatz 3 Satz 2 sinngemäß. Der Anspruch auf Freistellung für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen reduziert sich im Rahmen des § 39 Absatz 1 auf höchstens 6 Arbeitstage, im Rahmen des § 39 Absatz 2 auf höchstens 3 Arbeitstage.

(2) Die Mitbestimmung im Falle des § 82 Absatz 1 Nummer 12 beschränkt sich auf die Aufstellung von Grundsätzen für die Vergabe von Wohnheimplätzen.

(3) Die Vorschrift zur Mitbestimmung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung. Die Mitbestimmung bei der im Rahmen der Ausbildung oder des Studiums erforderlichen Zuweisung an andere Dienststellen beschränkt sich auf die Aufstellung von Grundsätzen.

§ 67**Versammlung der Anwärtinnen und Anwärter**

Der Rat der Anwärtinnen und Anwärter hat in der Regel einmal in jedem Kalenderjahr eine Versammlung der Anwärtinnen und Anwärter durchzuführen. Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften sind im Übrigen sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 8**Vertretung der nichtständigen Beschäftigten und des Krankenpflegepersonals****§ 68****Nichtständige Beschäftigte**

(1) Sind in einer Dienststelle während bestimmter Zeiten des Jahres oder zur Erfüllung vorübergehender oder dauernder Aufgaben mindestens 5 Beschäftigte tätig, deren Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf weniger als ein Jahr befristet ist, wählen diese mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung der nichtständigen Beschäftigten. Die Vertretung besteht bei 5 bis 40 nichtständigen Beschäftigten aus einem Mitglied, 41 bis 100 nichtständigen Beschäftigten aus 3 Mitgliedern, 101 und mehr nichtständigen Beschäftigten aus 5 Mitgliedern.

(2) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand. Im Übrigen gelten für die Wahl der Mitglieder der Vertretung die §§ 11, 12 und 15 bis 18 entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde und zum öffentlichen Dienst. Besteht eine Vertretung der nichtständigen Beschäftigten aus 3 oder mehr Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitz zur Führung der laufenden Geschäfte sowie eine Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der in Absatz 1 genannten Mitglieder endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständigen Mitglieder vorgesehenen Zeitraums oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. Die Vorschriften über die Amtszeit des Personalrats nach § 19 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 und 2 sowie §§ 21 bis 24 gelten entsprechend.

(4) Die Zusammenarbeit der Vertretung der nichtständigen Beschäftigten mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 26 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3d sowie § 32 Absatz 2. Die Vorschriften über Kündigung, Versetzung und Abordnung nach § 40 gelten entsprechend.

(5) Für die Geschäftsführung der Vertretung der nichtständigen Beschäftigten sind § 25 Absatz 1 Satz 5, § 26 Absatz 1 und 2, §§ 27, 28 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 und 5, § 31 Absatz 1, § 33 Absatz 2, §§ 35, 36 sowie 71, für die Rechtsstellung die §§ 37, 38 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und Absatz 8 Satz 1 sowie § 39 sinngemäß anzuwenden.

§ 69**Krankenpflegepersonal**

(1) Sind in einem öffentlichen Krankenhaus oder in einer sonstigen öffentlichen Heilanstalt in der Regel mindestens 5 Beschäftigte als Krankenpflegepersonal tätig, die in keinem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zum Träger der Anstalt stehen, wählen diese eine Vertretung des Krankenpflegepersonals. §§ 11, 12, 15 bis 19, § 20 Absatz 1 und 2, §§ 21 bis 24 sowie § 68 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zusammenarbeit der Vertretung des Krankenpflegepersonals mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 26 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3f sowie nach § 32 Absatz 2. Die Vorschriften über Kündigung, Versetzung und Abordnung nach § 40 gelten entsprechend.

(3) Für die Geschäftsführung der Vertretung des Krankenpflegepersonals sind § 25 Absatz 1 Satz 5, § 26 Absatz 1 und 2, §§ 27, 28 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 und 5, § 31 Absatz 1, § 33 Absatz 2, §§ 35, 36 sowie 71, für die Rechtsstellung die §§ 37, 38 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und Absatz 8 Satz 1 sowie § 39 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 9**Beteiligung des Personalrats****Unterabschnitt 1****Allgemeines****§ 70****Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat**

(1) Die Dienststellenleitung (§ 5 Absatz 4) und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer gemeinsamen Besprechung zusammentreten. Die Besprechung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann im beiderseitigen Einvernehmen aber auch als digitale oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden. In den Besprechungen haben die Dienststellenleitung und der Personalrat alle beabsichtigten Maßnahmen und Initiativen rechtzeitig und eingehend zu erörtern. Es sollen auch Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der zweckmäßigen Gestaltung des Dienstbetriebes sowie alle Vorgänge, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten betreffen, behandelt werden. Hierzu gehören auch Beschwerden und Anregungen von Personen, die nicht der Dienststelle angehören, jedoch für die Dienststelle tätig sind und innerhalb der Dienststelle beschäftigt werden. Die Dienststellenleitung und der Personalrat haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, sachkundige Beschäftigte der Dienststelle zu den Besprechungen hinzuzuziehen. Die Schwerbehindertenvertretung ist hinzuzuziehen.

(2) Die Dienststelle und der Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden in der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe der Tarifvertragsparteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die in diesem Gesetz genannten außenstehenden Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist. Andere Stellen dürfen nicht angerufen werden.

§ 71**Sachliche Amtsführung**

(1) Die Dienststellenleitung und der Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle Beschäftigten der Dienststelle und alle Bewerberinnen und Bewerber nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder

Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Ihr Verhalten darf das Vertrauen in die Objektivität und die Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigen. Die Dienststellenleitung und der Personalrat haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(2) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt.

§ 72

Unterrichtung des Personalrats

(1) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben über alle Angelegenheiten, die sich auf die Beschäftigten erstrecken oder auswirken und diese nicht nur geringfügig berühren, frühzeitig, fortlaufend, umfassend und anhand der einschlägigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere bei Folgen für Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Arbeitsinhalte, Arbeitsorganisation und Qualifikationsanforderungen und bei Personalplanungen; in Planungsgruppen ist der Personalrat von Anfang an einzubeziehen. Der Personalrat kann jederzeit eine Beratung der geplanten Maßnahmen verlangen. Die Vorschriften zu der monatlichen Besprechung nach § 70 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Schriftliche Unterlagen und in Dateisystemen gespeicherte Daten, über die die Dienststelle verfügt, sind dem Personalrat in geeigneter Weise bereitzustellen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Dazu gehören bei Einstellungen die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber. Soweit Beschäftigte oder Bewerberinnen oder Bewerber in den Fällen des § 83 Absatz 8 nicht die Mitbestimmung des Personalrats beantragt haben, dürfen ihre Unterlagen nur mit ihrer Einwilligung bereitgestellt werden.

(3) Gesamtnote, verbale Zusammenfassung und Verwendungsvorschlag einer dienstlichen Beurteilung sind dem Personalrat offenzulegen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Dienstliche Beurteilungen sind im Übrigen auf Verlangen der Beschäftigten dem Personalrat offenzulegen. Personalakten dürfen nur mit Einwilligung der oder des Beschäftigten und nur von den von ihr oder ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden.

(4) An Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren sowie an mündlichen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs oder von Bewerberinnen und Bewerbern abnimmt, sowie an der Auswertung von Tests dieser Personen kann ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrats teilnehmen. Zu Besprechungen zur Herstellung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe, die die Dienststelle durchführt oder von Dritten durchführen lässt, ist ein Mitglied des Personalrats hinzuzuziehen.

(5) Durch Dienstvereinbarungen können Regelungen über das Verfahren zur Unterrichtung des Personalrats getroffen werden. Die Unterrichtung des Personalrats soll in geeigneter digitaler Form erfolgen, soweit dies möglich und zweckmäßig ist und Dienstvereinbarungen nach Satz 1 keine abweichenden Regelungen vorsehen. Satz 1 gilt für die Unterrichtung von Dienststellenleitung und Personalrat im Rahmen des § 70 Absatz 1 entsprechend.

(6) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Personalrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. So-

weit der Personalrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist die Dienststelle der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Dienststelle und der Personalrat unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 73

Allgemeine Aufgaben des Personalrats

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Beschäftigten dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen angewandt werden,
3. sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen,
4. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten und von Personen, die nicht der Dienststelle angehören, jedoch für die Dienststelle tätig sind und innerhalb der Dienststelle beschäftigt werden, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf die Berücksichtigung der Anregungen und die Erledigung der Beschwerden hinzuwirken,
5. der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken sowie die Inklusion und Teilhabe behinderter Menschen zu fördern, insbesondere die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Beschäftigter und sonstiger besonders schutzbedürftiger Beschäftigter zu fördern sowie Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Beschäftigter zu beantragen,
6. die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern sowie Benachteiligungen von Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, entgegenzuwirken,
7. die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern,
8. die Eingliederung Beschäftigter mit Einwanderungsgeschichte in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den übrigen Beschäftigten zu fördern,
9. mit der Jugend- und Ausbildungsvertretung zur Förderung der Belange der von dieser vertretenen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

Unterabschnitt 2

Beteiligungsverfahren, Initiativrecht, Dienstvereinbarung

§ 74

Umfang der Mitbestimmung

(1) Der Personalrat bestimmt mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt oder in Teilen betreffen oder sich auf diese auswirken. Regelungen durch

Rechtsvorschrift oder Tarifvertrag oder allgemeine Regelungen der obersten Dienstbehörde im Rahmen der ressortübergreifenden Mitbestimmung (§ 85) unterfallen nicht dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats nach Satz 1.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist eine Handlung oder Entscheidung, durch die die Dienststelle in eigener Zuständigkeit eine Regelung trifft, die die Beschäftigten nicht nur geringfügig berührt oder innerdienstliche Verhältnisse nicht nur unwesentlich und kurzfristig verändert. Keine Maßnahmen sind insbesondere

1. Handlungen oder Entscheidungen, die eine Maßnahme nur vorbereiten,
2. Erläuterungen bestehender verbindlicher Regelungen oder
3. Weisungen an einzelne oder mehrere Beschäftigte, die die Erledigung dienstlicher Obliegenheiten oder zu leistender Arbeit regeln.

(3) Mitbestimmungspflichtige Maßnahmen sind insbesondere in den Katalogtatbeständen der §§ 82 und 83 geregelt. Diese Maßnahmen schließen eine Mitbestimmung bei anderen Maßnahmen von ähnlichem Gewicht nicht aus. Die §§ 82 und 83 regeln die dort aufgeführten Sachverhalte abschließend; ein Rückgriff auf Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Personalrat kann seine Zustimmung durch Vereinbarung mit der Dienststelle für bestimmte Maßnahmen oder Gruppen von Maßnahmen vorab erteilen. Unterrichts- und Informationspflichten nach § 72 bleiben unberührt.

(5) Soweit Mitbestimmungsfälle über die beabsichtigten Maßnahmen hinaus schutzwürdige persönliche Interessen von Beschäftigten berühren, ist die Mitbestimmung von der vorher einzuholenden Zustimmung der Betroffenen abhängig. Die Dienststelle ist verpflichtet, den Personalratsvorsitz über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. Ist eine Gruppe von der Maßnahme betroffen, die ein eigenes Vorstandsmitglied nach § 25 Absatz 2 in den Personalratsvorstand gewählt hat, so ist auch dieses Vorstandsmitglied zu unterrichten.

(6) Die Mitbestimmung entfällt bei Organisationsentscheidungen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Landesregierung und der Ministerinnen und Minister, die auf deren verfassungsmäßigen Rechten beruhen.

(7) Eine Beteiligung des Personalrats findet nicht statt bei Anordnungen für Beschäftigte im Bereich der Landespolizei im Zusammenhang mit Einsätzen oder Einsatzübungen, die im Einzelfall so kurzfristig getroffen werden müssen, dass die Durchführung eines personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens nicht mehr umsetzbar ist, ohne die Einsatzfähigkeit zu gefährden.

(8) Die Mitbestimmung entfällt bei Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme und Infrastrukturen gemäß Abschnitt 3 des Informationssicherheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, es sei denn, diese Maßnahmen sind auch zur Leistungskontrolle der Beschäftigten bestimmt.

§ 75

Mitbestimmungsverfahren

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, darf sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden,

soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Formelle Erklärungen der Beteiligten im Rahmen der Mitbestimmung unterliegen der Textform.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Antrag ist mit einer aus Sicht der Dienststelle erforderlichen Begründung zu versehen und gegebenenfalls durch die nach Auffassung der Dienststelle notwendigen Unterlagen zu ergänzen. Der Personalrat hat über die beantragte Zustimmung zu beschließen und den Beschluss der Dienststellenleitung innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen. In dringenden Fällen, in denen die zwingende Notwendigkeit besteht, kurzfristig oder sofort zu handeln, kann die Dienststellenleitung diese Frist auf 3 Arbeitstage abkürzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Personalrat sie nicht innerhalb der Frist nach den Sätzen 3 und 4 in Textform und aus darzulegenden triftigen Gründen, die im Aufgabenbereich des Personalrats liegen, mit konkretem Bezug zur Maßnahme verweigert.

(3) Soweit der Personalrat im Zuge der Mitbestimmung nach Absatz 2 Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorträgt, die für Beschäftigte ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, hat die Dienststelle den Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerungen sind zu dokumentieren.

(4) Die in Absatz 2 genannten Fristen können im Einzelfall in beiderseitigem Einvernehmen zwischen der Dienststellenleitung und der Personalvertretung verkürzt oder verlängert werden. Durch Dienstvereinbarung können andere Fristen vorgesehen werden. Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nicht zu einer Verzögerung von Einstellungsverfahren führen. Die Möglichkeit der Aussetzung von Beschlüssen nach § 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Dienststellenleitung kann Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig regeln. Die vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen und von der Dienststelle zu begründen.

§ 76

Stufenverfahren

(1) Kommt in der Landesverwaltung zwischen der Dienststellenleitung einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, kann die Dienststellenleitung oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von 10 Arbeitstagen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle vorlegen, bei der eine Stufenvertretung besteht. Die dortige Dienststellenleitung unterrichtet die Stufenvertretung unverzüglich und kann ihre Zustimmung beantragen. Die Vorschriften zum Verfahren nach § 75 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat eine Einigung nicht zustande, kann die Dienststellenleitung oder der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit innerhalb von 10 Arbeitstagen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat den Hauptpersonalrat unverzüglich zu unterrichten und kann seine Zustimmung beantragen. Die Vorschriften zum Verfahren nach § 75 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Kommt in einer Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, eine Einigung mit dem Personalrat nicht zustande, betei-

ligt die Dienststellenleitung auch die Stufenvertretung. Die Vorschriften zum Verfahren nach § 75 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Kommt zwischen der Dienststellenleitung der obersten Dienstbehörde und dem bei ihr bestehenden Hauptpersonalrat keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung, der Hauptpersonalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Personalrat selbst innerhalb von 10 Arbeitstagen die Einigungsstelle anrufen.

(5) Kommt in Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und Zweckverbänden zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, kann die Dienststellenleitung oder der Personalrat innerhalb von 10 Arbeitstagen die Einigungsstelle anrufen.

(6) Kommt in der Aufsicht des Landes oder der sonstigen in § 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Gebietshoheit, in rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, kann die Dienststellenleitung oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von 10 Arbeitstagen dem Vorstand beziehungsweise einem vergleichbaren Organ (§ 99 Absatz 2) vorlegen. Der Vorstand beziehungsweise das vergleichbare Organ hat den Gesamtpersonalrat unverzüglich zu unterrichten und kann seine Zustimmung beantragen. Ist ein Gesamtpersonalrat nach § 47 nicht zu bilden, tritt an seine Stelle der Personalrat. Die Vorschriften zum Verfahren nach § 75 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Vorstand beziehungsweise das vergleichbare Organ oder der Gesamtpersonalrat oder im Falle des Satzes 3 der Personalrat innerhalb von 10 Arbeitstagen die Einigungsstelle anrufen. Sind die Dienststellenleitung und der Vorstand beziehungsweise das vergleichbare Organ identisch oder bestehen Vorstand beziehungsweise das vergleichbare Organ nicht, kann die Einigungsstelle unmittelbar angerufen werden.

(7) Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 6 können durch Dienstvereinbarung abweichend und im Einzelfall in beiderseitigem Einvernehmen der Dienststellenleitung und der jeweiligen Personalvertretung verkürzt oder verlängert werden. Die Möglichkeit der Aussetzung von Beschlüssen nach § 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 77

Bildung der Einigungsstelle, Kosten

(1) Bei jeder obersten Dienstbehörde oder jedem obersten Organ wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. In Zweifelsfällen bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Stelle, bei der die Einigungsstelle zu bilden ist.

(2) Die Einigungsstelle besteht aus je 3 Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von der zuständigen obersten Dienstbehörde oder dem obersten Organ und der dort bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitz, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der konstituierenden Sitzung der zuständigen Personalvertretung. Unter den von der Personalvertretung bestellten Beisitzerinnen und Beisitzern muss sich je eine Beamtin oder ein Beamter und eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer befinden, soweit diese jeweils eine Gruppe nach § 4 bilden. Betrifft eine

Angelegenheit, die der Einigungsstelle vorgelegt wird, lediglich die Beschäftigten einer Gruppe, müssen 2 der Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Satz 3 dieser Gruppe angehören. Kommt wiederum innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bestellung der Beisitzerinnen oder Beisitzer eine Einigung auf den Vorsitz der Einigungsstelle nicht zustande, wird dieser durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts für das Land Mecklenburg-Vorpommern bestellt. Für Beisitzerinnen oder Beisitzer und den Vorsitz der Einigungsstelle können Stellvertretungen bestellt werden.

(3) Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus.

(4) Für die Mitglieder der Einigungsstelle gelten die Kosten- und Ausstattungsvorschriften des § 35 Absatz 1 und 2 sowie die jeweils geltenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend.

(5) Der Vorsitz der Einigungsstelle erhält für die Behandlung jedes Einzelfalles nach Wahl eine Entschädigungspauschale von 250 Euro oder die Erstattung der Auslagen. Gleichgelagerte Fälle, die keine unterschiedlichen rechtlichen Beurteilungskriterien aufweisen und in einer Verhandlung behandelt werden können, gelten als ein Einzelfall.

§ 78

Verhandlung und Beschlussfassung der Einigungsstelle

(1) Die Verhandlung der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Der nach § 76 Absatz 4 und 5 beteiligten obersten Dienstbehörde oder dem obersten Organ und der Personalvertretung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Äußerung in Textform erfolgen. Die Sitzungen der Einigungsstelle finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorsitz der Einigungsstelle kann im Einzelfall festlegen, die Sitzung als digitale oder hybride Veranstaltung durchzuführen, sofern kein Mitglied der Einigungsstelle binnen einer vom Vorsitz zu bestimmenden Frist gegenüber diesem widerspricht.

(2) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Beratung durch Beschluss. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird von den Mitgliedern der Einigungsstelle mit Stimmenmehrheit gefasst. Er muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts, halten. Er soll innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Anrufung der Einigungsstelle ergehen.

(3) Der Beschluss ist in Textform abzufassen und zu begründen und vom Vorsitz in Textform zu billigen. Er ist den Beteiligten nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich zu übersenden.

(4) In den Fällen der uneingeschränkten Mitbestimmung nach § 82 ist der Beschluss der Einigungsstelle bindend. Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse der Einigungsstelle, die Maßnahmen betreffen, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen die Regierungsverantwortung oder die Verantwortung der Verwaltung gegenüber ihrer Vertretungskörperschaft nach § 98 Absatz 1 oder nach § 99 Absatz 2 wesentlich berühren. In diesen Fällen kann die für die Anrufung oberste Dienstbehörde oder das oberste Organ den Beschluss der Einigungsstelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Übersendung ganz oder teilweise aufheben und endgültig entscheiden. Dem Vorsitz der Einigungsstelle ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist der obersten

Dienstbehörde oder dem obersten Organ zur Kenntnis zu geben. Die endgültige Entscheidung nach Satz 3 ist zu begründen und den Beteiligten in Textform bekannt zu geben.

(5) In den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung bei personellen und organisatorischen Maßnahmen (§ 83 Absatz 1 und 2) spricht die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der obersten Dienstbehörde oder des obersten Organs anschließt, eine Empfehlung aus. Die oberste Dienstbehörde oder das oberste Organ entscheidet dann endgültig. Die Begründungs- und Bekanntgabepflicht nach Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.

(6) Bei Maßnahmen, die nicht in den Katalogen der §§ 82 und 83 geregelt sind, aber im Rahmen der innerdienstlichen Allzuständigkeit der Mitbestimmung nach § 74 Absatz 3 Satz 2 unterliegen, gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 79

Initiativrecht des Personalrats

(1) In Wahrnehmung der kollektiven Interessen der Beschäftigten seiner Dienststelle kann der Personalrat in den nach den §§ 82 Absatz 1 und 83 Absatz 1 mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten Maßnahmen beantragen, die die Beschäftigten insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken.

(2) In personellen Angelegenheiten der Beschäftigten nach § 83 Absatz 8 kann ein Antrag nach Absatz 1 nur mit Zustimmung der Betroffenen gestellt werden.

(3) In personellen Angelegenheiten der Beschäftigten nach § 83 Absatz 9 kann ein Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt werden.

(4) Der Antrag des Personalrats nach Absatz 1 ist der Dienststellenleitung in Textform vorzulegen und auf Verlangen dieser zu begründen. Die Dienststellenleitung entscheidet unverzüglich über den Antrag oder leitet diesen mit einer Stellungnahme an die zuständige Dienststelle weiter, wenn sie in der beantragten Angelegenheit nicht entscheidungsbefugt ist.

(5) Stimmt die Dienststellenleitung dem Antrag des Personalrats nicht zu, wird das Stufenverfahren nach § 76 Absatz 1 bis 5 und § 78 durchgeführt. Die Dienststellenleitung hat die Ablehnung zu begründen und den Personalrat, im Falle des Absatzes 4 Satz 2 zweite Alternative auch die betreffende Dienststellenleitung, in Textform unter Beifügung der Begründung zu unterrichten.

§ 80

Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie keine Einzelregelungen treffen und gesetzlichen oder tariflichen Regelungen nicht entgegenstehen. Sie sind unzulässig, soweit sie Arbeitsentgelte oder sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden; dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen zulässt.

(2) Dienstvereinbarungen sind durch die Dienststellenleitung und den Personalrat in Textform abzuschließen, von beiden Seiten zu billigen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer zeitlich befristeten Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Dienstvereinbarung ersetzt werden, sofern nicht eine Nachwirkung ausgeschlossen wurde.

(5) Durch Dienstvereinbarungen können Rechte und Pflichten des Personalrats weder erweitert noch eingeschränkt werden.

(6) Dienst- oder sonstige Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, treten außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

§ 81

Durchführung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle in angemessener Frist durch, es sei denn, es wurde im Einzelfall etwas anderes vereinbart.

(2) Führt die Dienststelle eine auf einer Dienstvereinbarung beruhende oder aufgrund einer Initiative des Personalrats zustande gekommene Entscheidung nicht unverzüglich oder zum vereinbarten Zeitpunkt durch oder leitet sie die vorgesehene Maßnahme nicht ein, kann das Stufenverfahren nach den §§ 76 und 78 durchgeführt oder sogleich das Verwaltungsgericht angerufen werden.

(3) Unzulässig ist die Durchführung von Maßnahmen, die

1. ohne die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung oder
2. unter Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften erfolgt.

Maßnahmen, die entgegen Satz 1 durchgeführt worden sind, sind zurückzunehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Unterabschnitt 3

Umfang der Beteiligung des Personalrats

§ 82

Uneingeschränkte Mitbestimmung

(1) Der Personalrat hat insbesondere bei folgenden sozialen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen mitzubestimmen:

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Anordnung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Mehrarbeit, Kurzarbeit und Überstunden,
3. Einführung, Änderung und Aufhebung von Arbeitszeitmodellen,
4. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
5. Gestaltung der Arbeitsplätze,
6. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen,

7. Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubes für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen der Dienststelle und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
 8. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 9. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens,
 10. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Minderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen,
 11. Gewährung und Ablehnung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, sofern der Beschäftigte die Beteiligung des Personalrats beantragt,
 12. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Beschäftigungsdienststelle verfügt, Ausübung von Belegungs- oder Vorschlagsrechten der Beschäftigungsdienststelle sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
 13. Zuweisung, Ablehnung und Kündigung von Dienst- und Pachtland, über das die Dienststelle verfügt, sowie die allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
 14. Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte einschließlich der Geldfaktoren,
 15. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte.
- (2) Muss für Gruppen von Beschäftigten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit und Überstunden.

§ 83

Eingeschränkte Mitbestimmung und sonstige Beteiligung

- (1) Der Personalrat hat insbesondere bei folgenden personellen Maßnahmen mitzubestimmen:
1. Einstellung und Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe,
 2. Höhergruppierung und Rückgruppierung,
 3. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
 4. Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe, nach einem Laufbahnwechsel durch Aufstieg oder innerhalb einer Laufbahngruppe nach einer Qualifizierung,
 5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
 6. Umsetzung innerhalb der Dienststelle für mehr als 6 Monate, mit der ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Landesumzugskostenrechts zum Dienstort gehört, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn dadurch die Möglichkeit einer Beförderung oder Höhergruppierung eröffnet oder ausgeschlossen wird,
 7. Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung für die Dauer von mehr als 6 Monaten,
 8. Ablehnung eines Antrags auf Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 64 bis 66 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 9. Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf, die oder der die Entlassung nicht selbst beantragt hat,
 10. ordentliche Kündigung durch die Dienststelle außerhalb der Probezeit einschließlich Änderungskündigungen,
 11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit,
 12. Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die Altersgrenze hinaus,
 13. Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die Altersgrenze hinaus,
 14. Grundsätze zur Durchführung der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der beruflichen Umschulung,
 15. Auswahl von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für Fortbildungslehrgänge, die sich auf mindestens 5 Tage erstrecken oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen umfassen, wenn mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen; mit Ausnahme der Nachbesetzung freier Plätze von Fortbildungslehrgängen, die in weniger als 5 Arbeitstagen beginnen,
 16. Zulassung zum Aufstieg oder zur Qualifizierung,
 17. Verbot und Einschränkung einer Nebentätigkeit,
 18. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
 19. Erlass einer Disziplinarverfügung, mit der eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Kürzung des Ruhegehalts oder eine Zurückstufung ausgesprochen werden soll, sowie bei Erhebung der Disziplinaranzeige,
 20. Absehen von der Stellenausschreibung,
 21. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und -ärzten,

22. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten,
23. Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit,
24. Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen,
25. Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages,
26. wesentliche Änderung eines Arbeitsvertrages,
27. Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an ortsunabhängigem Arbeiten oder Homeoffice,
28. Beurteilungsrichtlinien für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie von den für Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen abweichen.

(2) Der Personalrat hat insbesondere bei folgenden organisatorischen Maßnahmen mitzubestimmen, auch wenn diese nur probe-weise oder befristet durchgeführt werden sollen:

1. Inhalt von Personalfragebogen,
2. Erlass von Verwaltungsvorschriften über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Umgruppierungen und Kündigungen,
3. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
4. Festlegung von Methoden der Arbeitsüberwachung,
5. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
6. Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
7. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation, soweit sie nicht von Nummer 6 erfasst sind,
8. Maßnahmen, die zur Aufstellung oder wesentlichen Änderung von Plänen, die der Herstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vermeidung von Benachteiligungen von Menschen dienen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen,
9. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen,
10. Grundsatzfragen der Heilfürsorge und des Bekleidungswe- sens der Polizei und der Feuerwehr sowie Grundsatzfragen der Dienst- und Schutzkleidung,
11. Verwaltungsvorschriften einer Dienststelle für die inner- dienstlichen sozialen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs.

(3) Sofern bei einer ordentlichen Kündigung nach Absatz 1 Nummer 10 Einwendungen nach Satz 2 erhoben werden, so muss die Dienststelle, sofern sie gleichwohl an der Kündigung festhält, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eine Kopie der Einwendungen des Personalrats zuleiten, es sei denn, dass die Einwendungen im Stufenverfahren nach § 76 Absatz 1 bis 5 nicht aufrechterhalten werden. Folgende Einwendungen können in der Art erhoben werden, dass

1. bei der Auswahl der zu kündigenden Arbeitnehmerin oder des zu kündigenden Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
2. die Kündigung gegen eine Verwaltungsvorschrift im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 verstößt,
3. die zu kündigende Arbeitnehmerin oder der zu kündigende Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweiges an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebietes weiter beschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. eine Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ihr oder sein Einverständnis hiermit erklärt.

(4) Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Falle des Absatzes 3 nach dem Kündigungsschutzgesetz Klage auf Feststellung erhoben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so muss die Dienststelle auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers diese oder diesen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Auf Antrag der Dienststelle kann das Arbeitsgericht sie durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Absatz 3 Satz 1 entbinden, wenn

1. die Klage der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,
2. die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Dienststelle führen würde oder
3. der Widerspruch des Personalrats offensichtlich unbegründet war.

(5) Eine Kündigung ist unwirksam, wenn der Personalrat nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde.

(6) Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen hat die Dienststelle den Personalrat zu den Gründen für die beabsichtigte Maßnahme anzuhören. Hat der Personalrat Bedenken, teilt er diese unter Angabe der Gründe der Dienststelle unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen, in Textform mit. Satz 1 gilt auch bei ordentlichen Kündigungen während der Probezeit.

(7) Von der Mitbestimmung ausgenommen sind Einzelfallent- scheidungen im Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Reisekos-

ten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht, Recht der Heilfürsorge sowie bei der Festsetzung von Vergütung, Lohn oder Entgelt, soweit sie nicht von Absatz 1 erfasst werden.

(8) In Personalangelegenheiten der in § 12 Absatz 2 Nummer 2 bezeichneten Beschäftigten, der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und der sonstigen leitenden Beschäftigten der Kommunalverwaltungen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 23 erfolgt die Mitbestimmung nur, wenn die betroffenen Beschäftigten dies beantragen. Gleiches gilt für Fälle nach Absatz 1 Nummer 9, 11 und 19. In Personalangelegenheiten der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit gilt Satz 1 nur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1.

(9) Absatz 1 gilt nicht für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 84

Vorrang der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Der Personalrat wird bei Maßnahmen nicht beteiligt, an deren Vorbereitung die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 92 des Landesbeamtengesetzes zu beteiligen sind.

§ 85

Ressortübergreifende Mitbestimmung

(1) Allgemeine Regelungen über die in den §§ 82 und 83 genannten Maßnahmen, die über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde des Landes hinausgehen, sind der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (§ 48) zur Mitbestimmung vorzulegen. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist keine Stufenvertretung im Sinne von § 46. Allgemeine Regelungen nach diesen Vorschriften gehen Dienstvereinbarungen nach § 80 vor, soweit in der allgemeinen Regelung nichts anderes vereinbart worden ist. Die Vorschriften zum Vorrang der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 84 gelten entsprechend.

(2) Das federführende Ressort unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte von der geplanten Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und beantragt deren Zustimmung. Die Beteiligung kann auch im Wege einer verbindlichen Vereinbarung in Textform erfolgen. Die Vorschriften zum Initiativrecht des Personalrats nach § 79 finden keine Anwendung.

(3) Jedes Ressort hat mindestens 3 Stimmen, Ressorts mit mehr als 300 Beschäftigten haben 4 Stimmen, Ressorts mit mehr als 600 Beschäftigten 5 Stimmen, Ressorts mit mehr als 1 000 Beschäftigten 6 Stimmen. Die Vorschriften zur Beschlussfassung des Personalrats nach § 28 Absatz 1 gelten entsprechend. Gelten bei einer obersten Dienstbehörde mehrere Personalräte als Hauptpersonalräte, so können diese abweichend von § 48 Absatz 1 für Angelegenheiten der ressortübergreifenden Mitbestimmung jeweils ein Mitglied entsenden, jedoch je Ressort nicht mehr als dieses Stimmen nach Satz 1 besitzt. Die Stimmen eines Ressorts können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

(4) Wird nach Absatz 2 Satz 1 die Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte beantragt, so gilt sie als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen unter Angabe der

Gründe in Textform verweigert wird. Wird die Zustimmung verweigert oder kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 2 nicht zustande, so kann, nachdem das federführende Ressort oder die beteiligte Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte die Verhandlungen in Textform unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe für gescheitert erklärt haben, die allgemeine Regelung durch das federführende Ressort nach Abstimmung mit den betroffenen Ressorts getroffen werden, es sei denn, die Entscheidung ist ausdrücklich oder aufgrund der übergeordneten Bedeutung der Landesregierung vorbehalten. Allgemeine Regelungen, die keinen Aufschub dulden, können von dem federführenden Ressort oder der Landesregierung bis zum Erteilen der Zustimmung oder dem Abschluss einer Vereinbarung vorläufig getroffen werden. Die vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen.

(5) Das federführende Ressort kann nach Abstimmung mit den betroffenen Ressorts allgemeine Regelungen ganz oder teilweise aufheben

1. über die in § 83 genannten Maßnahmen jederzeit und
2. über die in § 82 genannten Maßnahmen, wenn sie wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen die Regierungsverantwortung berühren.

Satz 1 gilt auch für die Landesregierung, sofern die allgemeine Regelung der Landesregierung vorbehalten oder von übergeordneter Bedeutung ist.

(6) Allgemeine Regelungen gelten auch für die Beschäftigten der Landtagsverwaltung und des Landesrechnungshofes, wenn die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident das Einvernehmen hierzu erklärt. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung allgemeiner Regelungen nach Absatz 5.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend für die Beschäftigten der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Das Einvernehmen erklärt die oder der Landesbeauftragte.

(8) § 85 gilt nicht für Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 86

Arbeitsschutz und Unfallverhütung

(1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

(2) Die Dienststelle und die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Die Dienststelle hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz oder die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Absatz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(3) An den Besprechungen der Dienststelle mit Sicherheitsbeauftragten im Rahmen des § 22 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsschutzausschuss nach § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere

Fachkräfte für Arbeitssicherheit nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.

(4) Der Personalrat erhält die Protokolle in Textform über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen ist.

(5) Die Dienststelle hat dem Personalrat eine Kopie der Unfallanzeige nach § 193 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder des nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu erstattenden Berichtes zu übermitteln.

Unterabschnitt 4 Zuständigkeiten der Personalvertretungen

§ 87 Personalräte und Stufenvertretungen

(1) In eigenen Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Dienststelle befugt ist, ist der bei ihr gebildete Personalrat zu beteiligen. Bei Abordnung und Versetzung sind die jeweils zuständigen Personalräte der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.

(2) In anderen Angelegenheiten ist anstelle des Personalrats die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen.

(3) Hat eine Dienststelle über beteiligungspflichtige Angelegenheiten von Beschäftigten zu entscheiden, die ihr nicht angehören, und ist eine für diese Beschäftigten zuständige Personalvertretung bei ihr nicht vorhanden, beteiligt auf Ersuchen der entscheidungsbefugten Dienststelle die Dienststelle, der die Beschäftigten angehören, die zuständige Personalvertretung. Beantragt diese die Entscheidung, so beteiligt sie vorher die zuständige Personalvertretung. Satz 1 gilt nicht, sofern ein anderer Dienstherr betroffen ist.

(4) Vor einem Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung und beteiligt in gemeinsamen Angelegenheiten des Personalrats seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, in Gruppenangelegenheiten auch das von der Gruppe gewählte Vorstandsmitglied an den Verhandlungen mit der Dienststelle. In diesem Fall verlängern sich die Fristen nach § 75 Absatz 2 Satz 3 um 5 Arbeitstage. Satz 2 gilt nicht, wenn die Stufenvertretungen im Rahmen des Verfahrens nach § 76 angerufen werden.

(5) Die Vorschriften zur Beteiligung des Personalrats nach den §§ 70 bis 86 sind mit Ausnahme von § 76 Absatz 5 auf die Stufenvertretungen entsprechend anzuwenden.

(6) Werden im Geschäftsbereich von Dienststellen, die der Dienstaufsicht durch übergeordnete Behörden unterstehen, personelle oder andere Maßnahmen von einer Dienststelle getroffen, bei der aus anderen Gründen als nach § 20 Absatz 1 oder § 21 kein zuständiger Personalrat vorhanden ist, so werden die Beteiligungsrechte von der Stufenvertretung der übergeordneten Dienststelle bis zur Wahl eines Personalrats wahrgenommen. Dies gilt nicht, wenn die Wahl zum regelmäßigen Wahlzeitraum auf Wunsch der Beschäftigten nicht zustande gekommen ist.

§ 88 Gesamtpersonalrat

(1) Der Gesamtpersonalrat ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die mehrere in ihm zusammengefasste Dienst-

stellen oder mehrere Personalräte einer Dienststelle betreffen und nicht durch die einzelnen Personalräte oder im Landesbereich durch die Stufenvertretungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs geregelt werden können. Er ist den einzelnen Personalräten und Stufenvertretungen nicht übergeordnet. Die Vorschriften zum Stufenverfahren nach § 76 Absatz 6 bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften zur Beteiligung des Personalrats nach den §§ 70 bis 86 sind auf den Gesamtpersonalrat entsprechend anzuwenden.

§ 89 Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene

(1) Die Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene vertreten ihre Mitglieder in Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung sind und über den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde hinausgehen, im Wege der Anhörung. Die Vorschriften zum Mitbestimmungsverfahren, zum Stufenverfahren, zur Bildung der Einigungsstelle, zu Kosten und zur Verhandlung und Beschlussfassung der Einigungsstelle nach den §§ 75 bis 78 finden keine Anwendung.

(2) Die Rechte der Hauptpersonalräte, des Haupttrichterrats, des Hauptstaatsanwaltsrats und der Personalräte werden hierdurch nicht berührt.

Unterabschnitt 5 Wirtschaftsausschuss

§ 90 Wirtschaftsausschuss

(1) In Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und Eigenbetrieben im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die wirtschaftlich tätige öffentliche Unternehmen sind, soll in Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 ständig Beschäftigten auf Antrag des Personalrats ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. Dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle nach Absatz 3 zu beraten und den Personalrat zu unterrichten.

(2) Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen und Tatsachen bereitzustellen, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse gefährdet werden.

(3) Wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle sind insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Dienststelle,
2. Veränderungen der Produktpläne,
3. beabsichtigte bedeutende Investitionen,
4. beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten sowie dauerhafte Privatisierungen und Aufgabenverlagerungen an Dritte,
5. Rationalisierungsvorhaben,

6. Einführung neuer Arbeits- und Managementmethoden,
7. Fragen des betrieblichen Umweltschutzes,
8. Verlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen,
9. Neugründung, Zusammenlegung oder Teilung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen,
10. Kooperation mit anderen Dienststellen im Rahmen interadministrativer Zusammenarbeit,
11. sonstige wirtschaftliche Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Beschäftigten der Dienststelle wesentlich berühren können.

(4) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die Beschäftigte der Dienststelle sein müssen; darunter muss sich mindestens ein Personalratsmitglied befinden. Ersatzmitglieder können bestellt werden. Dem Wirtschaftsausschuss sollen Frauen und Männer angehören. Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Sie werden vom Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt und können jederzeit abberufen werden.

(5) Der Wirtschaftsausschuss soll einmal im Vierteljahr zusammentreten. Der Wirtschaftsausschuss hat dem Personalrat über jede Sitzung unverzüglich und umfassend zu berichten.

(6) Die Dienststelle nimmt an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teil. Sie kann sachkundige Beschäftigte hinzuziehen.

(7) Ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt dieser an die Stelle des Personalrats.

Abschnitt 10

Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlusssachen

Unterabschnitt 1

Besondere Vorschriften für die Hochschulen

§ 91

Hochschulen und Universitätsmedizin

(1) Auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie das in § 55 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 des Landeshochschulgesetzes genannte Personal findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(2) Für wissenschaftliche Beschäftigte werden besondere Personalräte gewählt. Die Vorschriften zur Vertretung der Gruppen nach § 14 finden entsprechend Anwendung.

(3) Die Beschäftigten, die nicht wissenschaftliche oder künstlerische Beschäftigte sind, wählen eigene Personalräte nach den allgemeinen Vorschriften.

(4) Die Entscheidungen der Organe im Bereich von Lehre und Forschung ergehen ohne Beteiligung des Personalrats.

§ 92

Vertretung der Hilfskräfte

(1) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte gemäß § 79 des Landeshochschulgesetzes wählen mit einfacher Stimmen-

mehrheit eine Vertretung der Hilfskräfte (Vertretung). Die Vertretung besteht bei bis zu 500 beschäftigten Hilfskräften an einer Hochschule aus 3 Mitgliedern und bei mehr als 500 beschäftigten Hilfskräften an einer Hochschule aus 5 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens eine Stellvertretung. Die Anzahl der Mitglieder für die jeweilige Wahlperiode wird mit der Wahlbekanntmachung mitgeteilt. Kandidieren weniger Personen als die gesetzlich vorgesehene Anzahl, verringert sich die Anzahl der Mitglieder der Vertretung auf die Anzahl der kandidierenden Personen. Gehen während der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl statt.

(2) Die Aufgabe der Vertretung ist es, die besonderen personalrechtlichen Anliegen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte zu bündeln und gegenüber der Hochschule zu vertreten. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden von Hilfskräften entgegen und wirken auf ihre Berücksichtigung hin.

(3) Der Wahlvorstand wird durch die Dienststelle bestellt. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft im Sinne des § 79 des Landeshochschulgesetzes an der Hochschule beschäftigt sind. Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten eingereicht werden. Wählbar sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft im Sinne des § 79 des Landeshochschulgesetzes an der Hochschule beschäftigt sind. Im Übrigen gelten für die Wahl der Mitglieder der Vertretung die §§ 11 und 15 bis 18 entsprechend. Die Wahl soll zusammen mit der Wahl der studentischen Vertretungen in die Hochschulgremien stattfinden.

(4) Die Amtszeit der Vertretung beträgt ein Jahr. Sie beginnt zum Ersten des Folgemonats nach der Wahl und endet mit der Konstituierung der neu gewählten Vertretung. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds der Vertretung rückt die nächstplatzierte Person zum Mitglied der Vertretung auf. Scheidet das letzte Mitglied der Vertretung vorzeitig aus, finden Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode statt, sofern diese noch nicht zu mehr als der Hälfte der Amtszeit verstrichen ist. Nach Beendigung der Tätigkeit als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft bleibt diese Person bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Vertretung, solange sie weiterhin Mitglied der Hochschule ist.

(5) Ein von der Vertretung benanntes Mitglied der Vertretung kann an allen Sitzungen des Personalrats für das wissenschaftliche Personal beratend teilnehmen und hat Antrags- und Stimmrecht in allen Angelegenheiten, die die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte betreffen. Besteht die Vertretung gemäß Absatz 1 Satz 2 aus 5 Mitgliedern, gilt an den Personalratssitzungen ein Teilnahmerecht für 2 Mitglieder. Die Zusammenarbeit der Vertretung mit dem Personalrat für die wissenschaftlichen Beschäftigten nach § 91 Absatz 2 bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften zur Sitzungsvorbereitung und -durchführung nach § 26 Absatz 2 Satz 2 und zum Antragsrecht nach § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7.

(6) Für die Geschäftsführung der Vertretung sind die Vorschriften zum Prinzip der Nichtöffentlichkeit (§ 27 Absatz 1 Satz 1), zur Stimmenmehrheit bei Beschlussfassungen (§ 28 Absatz 1 Satz 1), zu Kosten- und Ausstattungsregelungen gemäß den §§ 35 und 36, zur sachlichen Amtsführung nach § 71 und zur Rechtsstellung nach § 37 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Mitglieder der Vertretung sind unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts und unter Übernahme der angemessenen Kosten,

deren Höhe die für Inneres zuständige oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung regelt, für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen während der ersten Amtszeit bis zu 6 Arbeitstage, im Übrigen bis zu 4 Arbeitstage je Amtszeit von der Arbeitspflicht freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit in der Vertretung der Hilfskräfte erforderlich sind.

Unterabschnitt 2 Besondere Vorschriften für Schulen

§ 93 Bildung von Personalräten an Schulen

(1) Schulen sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. Schulen oder Klassen verschiedener Schularten, die organisatorisch miteinander verbunden sind, gelten als eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Lehrkräfte der Schulen wählen den Personalrat der Lehrkräfte.

(3) Die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte sowie die übrigen Beschäftigten nach § 100 Absatz 8 und 9 des Schulgesetzes können den Personalrat der Lehrkräfte gemäß Absatz 2 wählen. Die Entscheidung trifft das für Bildung zuständige Ministerium.

(4) Die übrigen Beschäftigten wählen eigene Personalräte nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sie nicht zu einem anderen bei ihrem Dienstherrn gebildeten Personalrat wahlberechtigt sind.

§ 94 Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare

Die in einem Ausbildungsverhältnis für ein Lehramt stehenden Beschäftigten im Sinne von § 5 Absatz 1 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung wählen eine Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare bei der obersten Schulbehörde. Diese nimmt gleichzeitig die Aufgaben einer Hauptjugend- und Ausbildungsvertretung wahr. Zuständiger Personalrat ist der bei der obersten Schulbehörde gemäß § 95 Absatz 7 gebildete Lehrerhauptpersonalrat.

§ 95 Stufenvertretungen Schulen im Bereich des für Bildung zuständigen Ministeriums

(1) Bei den unteren Schulaufsichtsbehörden wird eine Stufenvertretung für die Lehrkräfte gebildet. Sie besteht aus Fachgruppen. Je eine Fachgruppe bilden

1. Grundschulen,
2. Regionale Schulen,
3. Förderschulen,
4. Gymnasien,
5. Gesamtschulen,
6. Berufliche Schulen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fachgruppen bestehen bei

1. 5 bis 50 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
2. 51 bis 100 Wahlberechtigten aus 2 Mitgliedern,
3. 101 bis 300 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,
4. 301 bis 600 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern,
5. mehr als 600 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern.

Der Lehrerbezirkspersonalrat hat höchstens 27 Mitglieder. In dem Lehrerbezirkspersonalrat stellt jede Gruppe mindestens eine Vertretung in jeder Fachgruppe. Die Vorschriften zur Vertretung der Gruppen nach § 14 gelten entsprechend.

(3) Sofern Lehrkräfte an mehreren Schulen eingesetzt sind, gelten sie als Beschäftigte der Fachgruppe, an der sie überwiegend tätig sind.

(4) Die in § 93 Absatz 3 genannten Beschäftigten gehören derjenigen Fachgruppe an, die aus den Lehrkräften ihrer Schulart gebildet wird.

(5) Die nicht in Absatz 1 genannten Beschäftigten wählen eigene Personalräte nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sie nicht zu einem anderen bei ihrem Dienstherrn gebildeten Personalrat wahlberechtigt sind.

(6) Der Lehrerbezirkspersonalrat hat Angelegenheiten, die lediglich eine Fachgruppe betreffen, den Mitgliedern dieser Gruppe zur selbstständigen Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(7) Bei dem für Bildung zuständigen Ministerium wird ein Lehrerhauptpersonalrat gebildet. Er besteht aus den in Absatz 1 genannten Fachgruppen.

(8) Die Fachgruppen bestehen bei

1. 5 bis 500 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
2. 501 bis 1 000 Wahlberechtigten aus 2 Mitgliedern,
3. 1 001 bis 3 000 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,
4. 3 001 bis 6 000 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern,
5. mehr als 6 000 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern.

Die Höchstzahl der Mitglieder des Lehrerhauptpersonalrats beträgt 27. In dem Lehrerhauptpersonalrat stellt jede Gruppe nach § 14 mindestens eine Vertretung in jeder Fachgruppe. Die Vorschriften zur Vertretung der Gruppen nach § 14 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 96 Sondervorschriften, Verordnungsermächtigung

(1) Für den Bereich des Lehrerhauptpersonalrats wird bei dem für Bildung zuständigen Ministerium eine Einigungsstelle gebildet. Die Zahl der Beisitzenden beträgt abweichend von § 77 Absatz 2 je 6. Den von dem Hauptpersonalrat zu bestellenden Beisitzenden muss je ein Mitglied jeder Fachgruppe gemäß § 95 Absatz 1

angehören. Betrifft die Angelegenheit lediglich Mitglieder einer Fachgruppe, so müssen mindestens 3 der vom Hauptpersonalrat zu bestellenden Beisitzenden dieser Fachgruppe angehören.

(2) Die Kosten nach den §§ 17 und 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 und 4 sowie Absatz 2 tragen die Träger der sächlichen Kosten der Dienststellen, die Kosten nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 5 trägt der Dienstherr der Lehrkräfte.

(3) Die Vorschriften zur uneingeschränkten Mitbestimmung nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 und 3 finden keine Anwendung bei der Festlegung von Stundenplänen.

(4) In den Fällen des § 38 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ermäßigt das für Bildung zuständige Ministerium für die nach § 93 Absatz 2 sowie § 95 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 zu bildenden Personalvertretungen die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Rechtsverordnung. Die Vorschrift zur Freistellung nach § 38 Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) Die Vorschrift zur Bildung von Gruppen nach § 4 findet für die Personalräte der Lehrkräfte gemäß § 93 Absatz 2, die Jugend- und Ausbildungsververtretung der Referendarinnen und Referendare gemäß § 94, die Stufenvertretung der Lehrkräfte gemäß § 95 Absatz 1 und den Lehrerhauptpersonalrat gemäß § 95 Absatz 7 keine Anwendung.

Unterabschnitt 3 Andere Verwaltungszweige und Behandlung von Verschlussachen

§ 97 Theater und Orchester

(1) An den öffentlichen Theatern und Orchestern werden besondere Personalräte für die künstlerisch tätigen Personen gebildet.

(2) Das nicht künstlerische Personal wählt eigene Personalräte nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 98 Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände

(1) Unterliegen beteiligungspflichtige Maßnahmen (§§ 74, 82 und 83) der Entscheidung der Gemeindevertretung, des Amtsausschusses, des Kreistages, der Verbandsversammlung oder vergleichbarer Organe oder deren Ausschüsse, finden die Vorschriften zum Mitbestimmungsverfahren, zum Stufenverfahren, zur Bildung der Einigungsstelle, Kosten und zur Verhandlung und Beschlussfassung der Einigungsstelle nach den §§ 75 bis 78 keine Anwendung. Steht eine Entscheidung nach Satz 1 bevor, unterrichtet die Dienststellenleitung unverzüglich und unbeschadet des § 72 den Personalrat hiervon. Der Personalratsvorsitz ist berechtigt, vor der Entscheidung an den Sitzungen dieser Organe für die Dauer der Beratung über die Maßnahme teilzunehmen, und ist berechtigt, die Auffassung des Personalrats darzulegen. In Gruppenangelegenheiten tritt das der Gruppenvertretung angehörende Vorstandsmitglied hinzu. Für Anträge des Personalrats nach § 79 Absatz 1 gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) In den Gemeinden sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, in den Ämtern, Landkreisen und Zweckverbänden die vergleichbaren Personen oberste Dienstbehörden oder oberste Organe im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Einigungsstelle kann als ständige Einrichtung oder von Fall zu Fall gebildet werden.

§ 99 Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Die Vorschriften zum Initiativrecht des Personalrats nach § 79, zur uneingeschränkten Mitbestimmung nach § 82 Absatz 1 Nummer 7 und 14 sowie zur eingeschränkten Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen nach § 83 Absatz 1 gelten nicht für Personalangelegenheiten der leitenden Angestellten der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie nach Dienststellung und Dienstvertrag

1. zur selbstständigen Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Dienststelle berechtigt sind,
2. Generalvollmacht oder Prokura haben oder
3. im Wesentlichen eigenverantwortlich Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Dienststelle im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden.

Eine beabsichtigte Einstellung oder personelle Veränderung eines in Satz 1 genannten leitenden Angestellten ist dem Personalrat rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Vorschriften zum Gesamtpersonalrat nach § 47 und zu Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und Zweckverbänden nach § 98 gelten entsprechend für Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und für rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Der Verwaltungsrat eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt oder vergleichbare Organe steht den in § 98 Absatz 1 Satz 1, der Vorstand oder vergleichbare Organe den in § 98 Absatz 2 genannten Organen gleich.

§ 100 Behandlung von Verschlussachen

(1) Soweit eine Maßnahme, an der der Personalrat beteiligt ist, als Verschlussache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ eingestuft ist, tritt an die Stelle des Personalrats ein Ausschuss. Dem Ausschuss gehört höchstens je ein von den Gruppenvertretungen gewähltes Mitglied der im Personalrat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten. Personalräte bei Dienststellen, die Mittelbehörden nachgeordnet sind, bilden keinen Ausschuss; an ihre Stelle tritt der Ausschuss des Bezirkspersonalrats.

(2) Wird in Dienststellen des Landes der zuständige Ausschuss nicht rechtzeitig gebildet, ist der Ausschuss des bei der Dienststelle bestehenden Bezirkspersonalrats oder, wenn dieser nicht rechtzeitig gebildet ist, der Ausschuss des bei der obersten Landesbehörde bestehenden Hauptpersonalrats zu beteiligen.

(3) Die Einigungsstelle (§ 77) besteht in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen aus je einem Mitglied, das von der obersten

Landes- oder obersten Dienstbehörde oder sonstigen für die Anrufung der Einigungsstelle zuständigen Dienststelle und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt wird, und einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, die oder der nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt ist, von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades Kenntnis zu erhalten.

(4) Die Vorschriften zur Teilnahme von Mitgliedern der Stufenvertretungen und Beauftragten der Gewerkschaften sowie weiterer Personen an Sitzungen des Personalrats nach den §§ 31 und 32 und zur Teilnahme von Mitgliedern der Vertretung der Hilfskräfte nach § 92 Absatz 5 sowie zur Beteiligung des Personalrats durch die Stufenvertretung nach § 87 Absatz 4 sind nicht anzuwenden. Angelegenheiten, die als Verschlussachen mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ eingestuft sind, werden in der Personalversammlung nicht behandelt.

(5) Die oberste Landes- oder oberste Dienstbehörde oder die sonstige für die Anrufung der Einigungsstelle zuständige Dienststelle kann anordnen, dass in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Ausschuss und der Einigungsstelle Unterlagen nicht vorgelegt und Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder aufgrund internationaler Verpflichtungen geboten ist. Im Verwaltungsgerichtsverfahren nach § 103 sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

Abschnitt 11

Schwerbehindertenvertretung und Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

§ 101

Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Zusammenarbeit der Schwerbehindertenvertretung mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 26 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 6, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f sowie § 32 Absatz 4, die Zusammenarbeit mit der Jugend- und Ausbildungsververtretung nach § 53 Absatz 4 Satz 2.

(2) Eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Land Mecklenburg-Vorpommern kann an allen Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene beratend teilnehmen; die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen sind rechtzeitig mitzuteilen.

§ 102

Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

Die Zusammenarbeit des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 26 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie § 32 Absatz 3.

Abschnitt 12

Gerichtliche Entscheidungen

§ 103

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte, im letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden insbesondere über

1. wesentliche Verstöße gegen Vorschriften des Wahlrechts, der Wahlart oder des Wahlverfahrens (§ 18 Absatz 1),
 2. den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Personalrat oder die Auflösung der Gruppenvertretung oder des Personalrats (§ 22 Absatz 1),
 3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 4. Amtszeit und Zusammensetzung der Personalvertretungen und der in den §§ 49, 55, 68 und 69 genannten Mitglieder,
 5. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Personalvertretungen und der in den §§ 49, 55, 68 und 69 genannten Mitglieder,
 6. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen,
 7. den Ersatz der Zustimmung der Gruppenvertretung oder des Personalrats nach § 40 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3,
 8. die Aufhebung von Beschlüssen der Einigungsstelle nach § 78 Absatz 2,
 9. die Pflicht zur Durchführung von Entscheidungen nach § 81 Absatz 2 und
 10. die Pflicht zur Zurücknahme von Maßnahmen nach § 81 Absatz 3.
- (2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren gelten entsprechend.

§ 104

Fachkammern und Fachsenate bei den Verwaltungsgerichten

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten Fachkammern und bei dem Obergericht ein Fachsenat zu bilden.

(2) Die Fachkammer besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Geltungsbereich dieses Gesetzes sein. Sie werden je zur Hälfte durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle berufen auf Vorschlag

1. der unter den Beschäftigten vertretenen Gewerkschaften und
2. der in § 1 bezeichneten Dienststellen.

Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend.

(3) Die Fachkammern und der Fachsenat entscheiden in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und je 2 nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 berufenen Beisitzerinnen oder Beisitzern. Von den von den Gewerkschaften vorzuschlagenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern muss eine Person Beamtin oder Beamter und die andere Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sein.

Abschnitt 13 Schlussvorschriften

§ 105

Unzulässigkeit von abweichenden Regelungen

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können durch Tarifvertrag, Dienstvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen abweichende Regelungen nicht getroffen werden.

§ 106

Wahlordnung, Verordnungsermächtigung

Zur Regelung der in den §§ 10 bis 18, 46, 47, 49 bis 52, 55, 56 bis 59, 62 bis 65, 68, 69 und 92 bezeichneten Wahlen und Wahlgrundsätze werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung Vorschriften erlassen, insbesondere über

1. die Bestellung des Wahlvorstands,
2. die Vorbereitung der Wahl des Personalrats,
3. die Aufstellung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Beschäftigten,
4. die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen,
5. die Frist für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten und die Erhebung von Einsprüchen,
6. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Einreichung, den Inhalt und die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
8. die Stimmabgabe und Möglichkeiten der elektronischen Stimmabgabe bei der Personalratswahl,
9. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
10. das Wahlprotokoll,
11. die Aufbewahrung der Wahlakten,
12. das Wahlverfahren bei Vorliegen eines oder mehrerer Wahlvorschläge und
13. das Wahlverfahren zur Wahl des Bezirkspersonalrats, des Hauptpersonalrats und des Gesamtpersonalrats.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Juli 2026

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

§ 107

Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Das Gesetz findet für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine Anwendung. Die Vorschrift nach § 3 Absatz 1 Satz 2, wonach Vorgenannte Beschäftigte nach diesem Gesetz sein können, bleibt unberührt.

§ 108

Erstmalige Wahlen nach diesem Gesetz

(1) Erstmalige Wahlen von Personalräten, Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten sind in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2029, alsdann jeweils in dem nach § 19 Absatz 2 vorgesehenen Wahlzeitraum durchzuführen.

(2) Erstmalige Wahlen von Jugend- und Ausbildungsververtretungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2027, alsdann jeweils in dem nach § 52 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Wahlzeitraum durchzuführen.

(3) Erstmalige Wahlen des Rates der Referendarinnen und Referendare sind in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 2027 und des Rates der Anwältinnen und Anwältler in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2027, alsdann jeweils in dem nach § 59 Absatz 2 Satz 3 und § 65 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Wahlzeitraum durchzuführen.

§ 109

Evaluierung

Die Landesregierung evaluiert 4 Jahre nach Inkrafttreten die durch dieses Gesetz neu eingeführten und wesentlich geänderten Regelungen. Die Evaluierung umfasst insbesondere die Auswirkungen auf die Beteiligungsqualität, die Zahl der Anrufe der Einigungsstellen, die Regelungen zur Freistellung und die Regelungen zur Vertretung der Hilfskräfte.

Artikel 2

Außerkräfttreten*

Mit Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes tritt das Personalvertretungsgesetz vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125), das zuletzt durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVOBl. M-V S. 606) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

* Hebt Gesetz vom 24. Februar 1993 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2035 - 1

Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (Zweites Glücksspieländerungsstaatsvertragsgesetz 2021 – 2. GlüÄndStVG 2021 M-V)

Vom 9. Juli 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 32

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Dem in Schwerin am 24. März 2026 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Juli 2026

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)*

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 33

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt) schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020, der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist sie, sofern nicht bereits andere Gründe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, befugt, Erkenntnisse von in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller dürfen zu Zwecken der Überprüfung auch über den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung hinaus verarbeitet werden und werden spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht.“

2. Nach § 8 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Abgleich darf ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, erfolgen. Die Weitergabe an Dritte und die Zulassung einer Nutzung der Zugangskennung durch Dritte sind verboten.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung dieser Angebote gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und dem Bundeskartellamt zusammen und können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 3 erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. Der Datenaustausch nach Satz 1 mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ist, sofern er im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Prüfung der Zu-

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

verlässigkeit erfolgt, nur erforderlich, wenn die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. § 4b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 9a Absatz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. § 27h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„den Abschluss von Verträgen, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„Die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“

6. § 27m wird durch den folgenden § 27m ersetzt:

„(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entsprechende Anwendung. Die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes übt die zuständige Behörde nach § 27l Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Sitzlandes aus.“

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Stuttgart, den 16. März 2026 Thomas Strobl

Für den Freistaat Bayern:

Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration
München, den 24. März 2026 Joachim Herrmann

Für das Land Berlin:

Die Senatorin für Inneres und Sport
Berlin, den 23. März 2026 Iris Spranger

Für das Land Brandenburg:

Der Minister des Innern und für Kommunales
Potsdam, den 24. März 2026 Dr. Jan Redmann

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Die Senatorin für Inneres und Sport
Bremen, den 19. März 2026 Dr. Eva Högl

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Der Präses der Behörde für Inneres und Sport
Hamburg, den 17. März 2026 Andy Grote

7. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 32 und 33 eingefügt:

„32. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 6 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, einen Abgleich mit der Sperrdatei nicht ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, vornimmt,

33. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 7 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder die Nutzung durch Dritte zulässt,“

- b) Die bisherigen Nummern 32 bis 58 werden zu den Nummern 34 bis 60.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz in Kraft.

(2) Die oder der Vorsitzende der Innenministerkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Hessen:

Der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Wiesbaden, den 24. März 2026 Prof. Dr. Roman Poseck

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Der Minister für Inneres und Bau
Schwerin, den 24. März 2026 Christian Pegel

Für das Land Niedersachsen:

Die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung
Hannover, den 2. März 2026 Daniela Behrens

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Minister des Innern
Düsseldorf, den 24. März 2026 Herbert Reul

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Der Minister des Innern und für Sport
Mainz, den 20. März 2026 Michael Ebling

Für das Saarland:

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport
Saarbrücken, den 26. März 2026 Reinhold Jost



Für den Freistaat Sachsen:
Der Staatsminister des Innern
Dresden, den 25. März 2026

Armin Schuster

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin für Inneres und Sport
Magdeburg, den 16. März 2026

Dr. Tamara Zieschang

Für das Land Schleswig-Holstein:
Endvertreten durch die Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport
Kiel, den 18. März 2026

Magdalena Finke

Für den Freistaat Thüringen:
Der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Erfurt, den 18. März 2026

Georg Maier

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

Protollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Das Land Sachsen-Anhalt bittet, im bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegenden zusammenfassenden Bericht der Evaluierung und in der sich daran anschließenden weiteren Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 auch die Vorschriften zu Spielhallen (§§ 24 bis 26 des Glücksspielstaatsvertrags 2021) und insoweit insbesondere die bisherige Regelung zum Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 25 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) in den Blick zu nehmen. Den Ländern sollten – unter Beachtung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 normierten Ziele – zukünftig im Glücksspielstaatsvertrag durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel weitergehender Handlungsspielraum als bisher und mehr individuelle Entscheidungsmöglichkeiten in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen in Zusammenhang mit Mehrfachkonzessionen eingeräumt werden.